H
1191

von Halder
N. 3045.

Praktisches Handbuch

für

Kauf= und andere Geschäftsleute

zum Unterricht

bey

Wechselgeschäften

sowohl

in Teutschland überhaupt, als auch in Chursachsen insbesondere

von

einem praktischen Rechtsgelehrten

dem Adv. L. A. K.

[= Leopold August Kermes.]

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Leipzig
in Commission bey Karl Tauchnitz.
1801.

Einleitung.

Es ist allgemein bekannt, daß das Wechselgeschäft von jeher für die Beförderung sowohl des öffentlichen Credits überhaupt, als auch des Handels insbesondere, allezeit von dem größten und reichhaltigsten Nutzen gewesen, und mithin auch wegen dieses damit verbundenen ganz besondern Vortheils noch jetzt immer überall gebräuchlich, vorzüglich aber für Kaufleute im höchsten Grade unentbehrlich sey.

Nun ist aber das Wechselgeschäft seiner Natur nach nicht nur schon an und für sich selbst zu einer ganz besondern Vorsicht geeigenschaftet, sondern auch zugleich von einer solchen Beschaffenheit, daß sogar schon eine nicht ganz vollkommene Bekanntschaft mit demselben, geschweige denn eine gänzliche Unwissenheit in dieser Hinsicht, für die Theilnehmer sehr leicht mit den nachtheiligsten Folgen verbunden seyn kann.

Daß nun also bey so bewandten Umständen eine etwas genauere Kenntniß von der wahren und eigentlichen Beschaffenheit dieser besondern Art von rechtlichen Geschäften für alle diejenigen, welche sich damit vorzüglich zu befassen haben, um desto nöthiger

und unentbehrlicher sey, dieses liegt schon von selbst am Tage, und bedarf daher auch keiner weitern Versicherung.

Eine kurze, jedoch aber hinlängliche Belehrung über die wahre und eigentliche Natur des Wechselgeschäftes, und über die dabey hauptsächlich zu beobachtenden Vorsichtsregeln, kann daher, vorzüglich bey der vorhandenen großen Anzahl von Leuten, welche in dieser Hinsicht noch ganz roh und unerfahren sind, keineswegs für überflüssig angesehen werden.

Vielmehr ist diejenige Schrift, worin dergleichen noch unerfahrne Leute diese ihnen so nöthige Belehrung finden können, allerdings und mit dem vollkommensten Rechte für ein äußerst gemeinnütziges und brauchbares Produkt zu betrachten.

Da nun die gegenwärtige Abhandlung diesem gemeinnützigen Zwecke einzig und allein gewidmet ist, so kann sich daher auch der Verfasser derselben im Voraus mit der ganz gewissen Hoffnung schmeicheln, daß solche allenthalben mit Beyfall aufgenommen werden, und vielleicht manchem Leser einen nicht unbedeutender Vortheil gewähren wird.

Erster Abschnitt.

Vorläufige Bemerkungen von den Wechselbriefen überhaupt.

Von der Bedeutung eines Wechselbriefes überhaupt.

§. 1.

Zur wesentlichen Vollkommenheit eines jeden Wechselgeschäftes wird nämlich allezeit die Verabfassung und Aushändigung eines so genannten Wechselbriefes schlechterdings erfordert.

Unter einem Wechselbriefe versteht man nun aber überhaupt eine, das Wort Wechsel in sich enthaltende Schrift, worin der Aussteller entweder sich selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe gegen den Gläubiger verbindlich macht, oder einem andern aufträgt, dem Vorzeiger des Wechsels eine gewisse Summe zur bestimmten Zeit zu bezahlen.

Von dem Ursprunge der Wechselbriefe.

§. 2.

Der größten Wahrscheinlichkeit zu Folge haben die Wechselbriefe den Venetianern oder Genuesern, als den ältesten Kaufleuten in Europa, ihren Ursprung zu verdanken.

Denn schon die, bey den Wechseln von jeher gebräuchlichen vielen Italiänischen Wörtern, als z. B. indoſſamentum, cambium da buono à buono, proteſto di non pagamento, di non accettatione, giro, spaccio, dispaccio u. s. w. bestärken die Vermuthung, daß die Wechsel zuerst in Italien aufgekommen seyn mögen, in einem nicht geringen Grade.

Die Zeit der Wechselerfindung wird übrigens von den mehresten Geschichtskundigen in das 12te und 13te Jahrhundert gesetzt.

Von der Eintheilung der Wechselbriefe.

§. 3.

Die Wechselbriefe werden bekannter Maßen in eigene und trassirte eingetheilt. Zwischen beyden Arten von Wechselbriefen waltet eine merkliche Verschiedenheit ob. Die nähere Beschaffenheit derselben wird weiter unten in den dazu bestimmten Abschnitten ausführlicher gelehrt werden.

Beyde Arten von Wechselbriefen sind übrigens jetzt fast in allen Ländern, wo die Handlung blühet, erlaubt und begünstiget.

Vom Wechselrechte und dessen Eintheilung überhaupt.

§. 4.

Da das Wechselgeschäft in denjenigen Ländern, wo es von jeher ganz besonders gebräuchlich gewesen ist, zugleich auch daselbst die Erlassung verschiedener dahin abzweckender öffentlicher Gesetze nöthig machte, so ist daher hieraus nach und nach eine Art von Wechselrecht entstanden, worunter man überhaupt den Inbegriff der die Wechsel betreffenden Gesetze versteht.

Weil sich nun aber das Wechselrecht nicht bloß einzig und allein auf ausdrückliche Verordnungen der gesetzgebenden Macht, sondern auch noch überdieß mitunter auf verschiedene rechtsbeständiger Weise eingeführte Gewohnheiten begründet, so wird daher das Wechselrecht in das geschriebene und nicht geschriebene eingetheilt.

Zu den ausdrücklichen Verordnungen rechnet man vorzüglich die Wechselordnungen, und überhaupt alle diejenigen Landesgesetze einer Provinz, worin etwas von Wechseln verordnet ist.

Bey dieser Gelegenheit ist übrigens zugleich noch

zu erinnern, daß weder in Absicht auf die sämmtlichen Europäischen Staaten, noch auch insbesondere in Absicht auf das Teutsche Reich ein allgemeines Wechselrecht behauptet werden könne, und daß also jederzeit bey vorkommenden Fällen, die fast in jedem Lande vorhandenen umständlichen Wechselordnungen zu Rathe gezogen werden müssen.

Von den Hülfswissenschaften überhaupt.

§. 5.

Außerdem aber beruhet es außer Zweifel, daß insbesondere die Kenntniß der verschiedenen Münzen, und des Verhältnisses derselben gegen einander, ingleichen des Laufs der Wechsel, oder des so genannten Wechselcourses, ferner die Kenntniß der vorzüglichsten Banken in Europa, so wie auch der berühmtesten Messen und Wechselplätze, und endlich die Kenntniß derjenigen Staaten, in welchen die Handlung und das Wechselgeschäfte besonders in Aufnahme ist, bey der Erlernung des Wechselrechts als nützliche Wissenschaften betrachtet werden müssen.

Zweyter Abschnitt.

Von der Fähigkeit, sich nach Wechselrecht verbindlich zu machen.

Allgemeine Regeln von der Wechselfähigkeit überhaupt.

§. 1.

Was nämlich das Befugniß oder die Fähigkeit, sich nach Wechselrecht verbindlich zu machen, oder Wechsel auszustellen anbetrifft, so gelten hier folgende Grundsätze:

Wer fähig ist, Contrakte zu schließen, und sich dadurch gegen andere verbindlich zu machen, der kann auch der Regel nach entweder einem abgeschloßnen Hauptcontrakte die Wechselverbindlichkeit hinzu fügen, oder selbst so genannte Wechselbriefe ausstellen.

Diesem nur beschriebenen Grundsatze zu Folge sind daher Blödsinnige, Trunkene und andere ihres Verstandes und Willens beraubte Personen, ingleichen solche, welche noch unter der Vormundschaft, oder in

väterlicher Gewalt stehen, offenbar unfähig, sich nach Wechselrecht verbindlich zu machen, oder sich sonst der Ausstellung eines Wechsels gültiger Weise anzumaßen.

Eben so sind auch aus diesem Grunde die Wechsel aller derjenigen Personen, welche von der Obrigkeit für Verschwender erklärt worden sind, schlechterdings für ungültig zu halten, es müßten denn die Vormünder solcher Personen, die von denselben ausgestellten Wechsel zugleich mit unterschrieben haben.

Von der Wechselfähigkeit der Kauf- und Handelsleute.

§ 2.

Kauf- und Handelsleute hingegen, oder überhaupt diejenigen, welche Handel und Wandel treiben, sind an den meisten Orten ohne Unterschied des Alters und Geschlechts zur Wechselausstellung berechtiget, so daß auch sogar Weibspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, davon nicht ausgeschlossen sind, und dazu nicht einmal der Einwilligung ihrer Ehemänner oder Geschlechtsvormünder bedürfen.

Jedoch sind hierunter nicht die Eheweiber der Kaufleute, sondern nur diejenigen Weibspersonen zu verstehen, welche entweder in ihrem eigenen Na-

men Handel treiben, oder doch mit andern in einer gewissen Handlungsgesellschaft stehen.

Ferner ist auch bey dergleichen von Handlung treibenden Weibspersonen ausgestellten Wechseln allemal vorauszusetzen, daß solche über ein Handelsgeschäft, oder zum Behuf der Handlung ausgestellt worden sind, welches jedoch so lange, bis das Gegentheil erwiesen ist, allezeit vermuthet wird.

Nach Maßgabe der Leipziger Wechselordnung § 2. kann sogar eine Frau, welche ihre eigne Handlung treibt, in Handelssachen sich auch für andere rechtsgültiger Weise nach Wechselrecht verbürgen, und sich also auch dagegen mit der Rechtswohlthat des Vellejanischen Rathsschlusses niemals schützen, wenn sie gleich von dem Inhalte desselben zuvor nicht unterrichtet, noch demselben von ihr entsagt worden ist. Die Wechselmündigkeit ist übrigens bey Personen, welche ihre eigenen Handlungsgeschäfte treiben, nach den Leipziger, Danziger, Churmärkischen und andern Wechselordnungen ein Alter von einundzwanzig Jahren.

Nach der Magdeburgischen Wechselordnung aber wird nur ein Alter von zwanzig Jahren dazu erfordert.

Wo die Wechselordnungen des einen oder des andern Orts nichts Bestimmtes hierüber verordnen,

da wird alsdann Jeder für wechselfähig gehalten, so bald er nur seine eigene Handlung führt.

Von der Wechselfähigkeit derjenigen Personen, welche keine Handlung treiben.

§ 3.

In Ansehung derjenigen Personen aber, welche keine Handlung treiben, sind die Wechselordnungen in Bestimmung der Wechselfähigkeit von einander außerordentlich verschieden.

Jedoch stimmen die meisten Wechselordnungen mit einander darin überein, daß nicht Handlung treibende Weibspersonen, Geistliche, Soldaten, Bauern, Minderjährige, und diejenigen, welche noch unter der väterlichen Gewalt stehen, sich nach Wechselrecht nicht verbindlich machen, und also auch keine Wechsel gültiger Weise ausstellen können.

Grundsätze des Chursächsischen Rechts über die Wechselfähigkeit.

§ 4.

In Chursachsen insbesondere sind eigene Wechsel auszustellen unfähig: 1) außer Kaufleuten alle diejenigen, welche das 25ste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllt haben. 2) Weibspersonen, die keine Handlung treiben, 3) Geistliche, 4) die zu Leipzig und Wittenberg befindlichen, und den Wissenschaften ob-

liegenden Studenten, 5) Unterofficiers und gemeine Soldaten, welche noch wirklich in Kriegsdiensten stehen, 6) Bauern in so fern sie nicht zugleich Handlung treiben, oder andere als Bauergüter im Pachte haben, und endlich 7) Söhne, welche noch in der väterlichen Gewalt stehen, wofern sie nicht ein ihrer eigenen und freyen Disposition unterworfenes Vermögen besitzen.

Uebrigens ist in dieser Hinsicht zugleich noch folgendes zu errinnern:

Wenn in Chursachsen gleich jemand eine so genannte Volljährigkeitserklärung erlangt hat, so wird er dadurch dessen ungeachtet noch immer nicht fähig, Wechselbriefe auszustellen.

Die von Weibspersonen, welche keine eigene Handlung treiben, ausgestellten Wechselbriefe können zwar in Chursachsen niemals als wahre Wechselbriefe gelten, jedoch aber müssen dieselben alsdann, wann sie mit der Geschlechtsvormünder, oder Ehemänner Einwilligung ausgestellt, und zugleich auch von denselben mit unterschrieben worden sind, allerdings für gültige Schuldverschreibungen angesehen werden.

Da die so genannten Canonici von den Consistoriis nicht confirmiret werden; so ist daher auch das in Ansehung der Geistlichen diesfalls vorhandene

Verbot auf dieselben keinesweges zu erstrecken und also auch an der Wechselfähigkeit dieser Personen nicht im geringsten zu zweifeln. Hingegen findet dieses nur beschriebene Wechselausstellungsverbot in Chursachsen auch insbesondere in Ansehung der so genannten Organisten um deßwillen Statt, weil dieselben vermöge eines Specialbefehls von Jahre 1700 ebenfalls mit zu den Geistlichen gerechnet werden.

Diejenigen Personen, welche sich noch in der väterlichen Gewalt befinden, sind in Chursachsen vom Wechselrecht dergestalt ausgenommen, daß weder sie, noch ihre Aeltern, insonderheit aber die Aeltern wirklicher akademischer Bürger, der von letztern gemachten Wechselschulden halber jemals zur Bezahlung mit Bestande Rechtens angehalten werden können; es müßten denn dieselben sich in dem Besitze eines eigenen, und ihrer freyen Disposition unterworfenen Vermögens befinden, und überdieß noch, zur Zeit der Ausstellung des Wechsels, bereits wechselmündig gewesen seyn.

Außerdem aber werden dergleichen noch in väterlicher Gewalt stehende Personen gegen alle und jede dießfallsigen Aussprüche durch die Verordnung des Macedonianischen Rathschlusses hinlänglich geschützt.

Ja es werden sogar die, von solchen Personen aus-

gestellten Wechselbriefe, auch alsdann nicht einmal für gültig angesehen, wenn gleich im Wechselbriefe die Eidesclausel befindlich, oder auch sogar ein körperlicher Eid deßhalb geleistet worden wäre. Ueberdieß ist es in Chursachsen minderjährigen Personen noch insbesondere erlaubt, dasjenige, was sie auf den von ihnen ausgestellten Wechsel bezahlt haben, binnen 4 Jahren nach abgelaufenen 25 Jahren, als der festgesetzten Wechselmündigkeit bey Personen, die nicht Kaufleute sind, mit Interessen von ihren Wechselgläubigern zurück zu fordern, wenn sie sich auch gleich nach dem 25sten, aber nur noch vor dem 29sten Jahre nochmals zu dem Wechsel bekannt haben sollten.

Hiernächst sind auch noch die Mäkler der Strafe einer vierfachen Erstattung dessen, was an Kosten, Mäklergelde und dergleichen aufgewendet worden ist, die Juden aber einer Geldstrafe, wenigstens auf den 4ten Theil des jungen und minderjährigen Leuten gethanen Vorschusses auf Wechsel unterworfen.

Nach gemeinen teutschen Rechten hingegen werden solche noch unter der väterlichen Gewalt befindliche Personen allezeit nur in so fern für wechselfähig gehalten, als der Hauptcontrakt, weßhalben sie sich zugleich nach Wechselrecht verbindlich machen wollen, von der Beschaffenheit ist, daß selbige sol-

chen gültiger Weise einzugehen berechtiget sind. Hat daher eine solche Person z. B. ein Darlehn aufgenommen, oder sonst einen andern ihr nicht erlaubten Handel abgeschlossen, und darüber einen Wechsel ausgestellet, so ist nach gemeinen teutschen Rechten auch alsdann wegen der diesfalls Statt findenden Nichtigkeit des Hauptcontrakts, auch zugleich die demselben hinzugefügte Wechselverbindlichkeit, allerdings für unkräftig zu achten.

Bemerkung über die von Minderjährigen erfolgte Bekräftigung eines Wechsels durch den Eid, oder durch die Eidesclausel.

§ 5.

Wenn der von einem Minderjährigen ausgestellte Wechsel durch einen Eid, oder durch die hinzugefügte sogenannte Eidesklausel bekräftiget worden ist, so wird nach gemeinen teutschen Rechten, mehresten Rechtsgelehrten Meynung zu Folge, ein solcher Wechsel deßhalb für gültig und rechtsverbindlich geachtet. In Chursachsen hingegen ist in den diesfalls vorhandenen Landesgesetzen davon offenbar das Gegentheil verordnet.

Von der Verleihung der Mündelgelder auf bloße Wechsel.

§ 6.

Ferner ist es in den mehresten Ländern, insbeson-

dere aber in Chursachsen den Vormündern nicht erlaubt, die ihnen anvertrauten Mündelgelder auf bloße Wechsel auszuleihen.

Zum wenigsten ist es solchenfalls für den Vormund allezeit am sichersten, wenn er die ihm dazu vorkommende Gelegenheit zuvörderst dem Richter anzeigt, und die Sache der Entschließung desselben überläßt, weil er außerdem, wenn das Geld etwa verlohren ginge, dafür zu haften, schlechterdings verbunden seyn würde.

In Chursachsen ist solches allerdings um desto bedenklicher, da in der dasigen Vormundschaftsordnung ausdrücklich verordnet ist, daß die Vormünder sich alles Fleißes bemühen, und die Richter selbst dafür sorgen sollen, damit das vorhandene Geld der Unmündigen entweder an nutzbare Grundstücken angelegt, oder auf gerichtliche Hypotheken, oder sonst tüchtige Versicherung ausgeliehen werde.

Von der Wechselfähigkeit der Oberofficiers in Chursachsen.

§. 7.

Was die Wechselfähigkeit der Oberofficiers anbetrifft; so ist deßhalb in Chursachsen verordnet, daß niemand einem Capitain in der Armee, wenn derselbe zu Bestreitung seiner Wirthschaft ein Capital von fünfhundert Thalern, oder zur Unterhaltung und

vortheilhaftern Beförderung der ihm auf Gewinn und Verlust übertragenen Compagnie = Wirthschaft ein größeres von zwey bis höchstens dreyhundert Thalern darlehnsweise aufzunehmen genöthiget wäre, dergleichen anders, als mit Vorbewußt und ausdrücklicher, schriftlicher, unter das Schuldbekenntniß zu bringender Einwilligung des Regimentscommandanten vorstrecken, einem Subalternofficier aber ohne gleichmäßige schriftliche Erlaubniß des Regimentscommandanten irgend etwas an Gelde oder Waare darleihen und borgen soll, unter der Verwarnung, daß demjenigen, welcher ohne Beobachtung dieser Verordnung Gelder darleihen oder Waaren kreditiren würde, zu dem von ihm gethanen Vorschusse nicht werde verholfen werden.

Von der Ausstellung der Wechsel über Spielschulden.

§. 8.

Ferner ist es auch an denjenigen Orten, wo die Hazardspiele verboten sind, nicht erlaubt darüber Wechselbriefe auszustellen.

Wenn aber weder aus dem Wechsel zu ersehen, noch auch der Gläubiger geständig ist, daß eine Spielschuld dabey zum Grunde liege, so muß der Aussteller zwar Zahlung leisten, jedoch stehet es ihm aber

frey, diese Ausflucht alsdann noch in der Wiederklage besonders auszuführen.

Vonder Entsagung des aus dem Wechselausstellungsverbote herfliessenden Rechts.

§. 9.

Endlich können diejenigen Personen, denen die Wechselausstellung untersagt ist, die von ihnen nichts destoweniger ausgestellten Wechselbriefe durch eine Entsagung dieses besondern Rechts keinesweges gültig machen, jedoch aber ist es denselben unverwehrt sich zum Arreste zu verbinden oder die Zahlung bey Strafe des Arrestes anzugeloben.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen Wechseln und deren Beschaffenheit.

Von der Bedeutung der eigenen Wechselbriefe, und der dabey zum Grunde liegenden Verbindlichkeit.

§. 1.

Unter einem eigenen Wechselbriefe verstehet man eine das Wort Wechsel in sich haltende Schrift, wodurch der Aussteller sich selbst zur Bezahlung einer gewissen Summe gegen den Gläubiger verbindlich macht.

Hierzu ist nun zu bemerken, daß, obgleich Wechsel gemeiniglich nur über baares Geld ausgegeben werden, es demungeachtet ihrer Natur keinesweges zuwider sey, solche auch über andere Sachen z. B. Wein, Getreide und andere Waaren auszustellen. Jedoch ist es in einem solchen Falle der Vorsicht gemäß, diese Sachen oder Waaren vorher durch verpflichtete Taxatores beaugenscheinigen und würdern zu lassen.

Uebrigens pflegt man auch die eigenen Wechselbriefe bisweilen trockene, ingleichen Deposito-Wechsel zu nennen.

Trockne werden sie wahrscheinlicher Weise aus der Ursache genannt, weil sie größten Theils in dem Lande, wo sie ausgestellet worden sind, verbleiben, dagegen die trassirten Wechselbriefe in entfernte Länder, und öfters auch über das Meer oder die See versendet werden.

§. 2.

Was die bey einem eigenen Wechsel zum Grunde liegende Verbindlichkeit anbetrifft; so ist eigentlich die Wechselverbindlichkeit kein für sich selbst bestehender, sondern vielmehr nur ein Nebencontrakt, welcher dem Hauptvertrage zur mehrerer Sicherheit des Gläubigers hinzu gefügt wird.

Gemeiniglich liegt dabey ein Darlehnsvertrag zum Grunde, überhaupt aber ist in dieser Hinsicht soviel zu merken, daß die Hauptverbindlichkeit allemal schlechterdings eine wahre und rechtsgültige seyn müsse.

Aus dieser Ursache ist es daher auch ganz vorzüglich nöthig, daß der Empfang der Valuta allezeit im Wechsel umständlich ausgedrücket werde.

Der Natur der Sache nach liegt freylich immer nur eine einseitige Verbindlichkeit dabey zum Grunde.

Demungeachtet aber können auch über die aus zweyseitigen Contrakten, als z. B. Kauf= Pacht= Miethund andern dergleichen Contrakten entstehenden Verbindlichkeiten gar füglich Wechsel ausgestellt werden. Zum wenigsten pflegt man dergleichen Contrakten sehr öfters die Wechselclausel hinzu zu fügen.

Von den bey eigenen Wechseln vorkommenden Personen.

§. 3.

Siehet man auf die dabey concurrirenden Personen; so kommen bey der Ausstellung eines eignen Wechsels deren in der Regel nur zwey vor, nämlich der Gläubiger und der Schuldner.

Jedoch kömmt auch zuweilen ein dritter, nämlich der Indossatar hinzu, wenn der Gläubiger sein Recht an einen dritten und so weiter durch das, auch bey dieser Art von Wechseln gewöhnliche Indossament übereignet hat.

Unter dem so genannten Indossiren (wovon weiter unten ausführlicher geredet wird) verstehet man nämlich diejenige Handlung, vermöge welcher der Inhaber des Wechsels, welcher nun der Indossant heißt, auf dem Rücken des Wechsels bekennt, daß der Cessionair oder Indossatar den Wechsel für sich erheben soll, und ersterer vom letztern deßhalb vergnügt werden sey z. B. für mich an die

Ordre Herrn Carl Bärs Valutam von ihm erhalten. Leipzig am — 1800, n. n.

Unternimmt sodann der Indossatar eine weitere Cession, so heißt es nun ein girirter Wechsel (cambium in giro). Dieses ist jedoch in den mehresten Wechselordnungen wegen der Schwierigkeit der Regreßnehmungen auf den Fall nicht erfolgender Zahlung, gewöhnlich nur auf eine gewisse Anzahl von Cessionen eingeschränkt.

Da die Indossamente in bianco, d. i. wo der Indossatar nicht genennet wird, verschiedenen Mißbräuchen und Unrichtigkeiten unterworfen sind, so sind daher auch solche deßhalb in vielen Wechselordnungen ausdrücklich untersagt.

§. 4.

In Ansehung der Person des Wechselgläubigers ist nichts besonders zu merken. Was nun aber die Person des Schuldners anbetrifft, so muß, wie bereits im vorigen Abschnitte ausführlicher gelehrt worden ist, allezeit vorzüglich dahin gesehen werden, ob derselbe überhaupt sich verbindlich machen, oder die zum Grunde liegende Hauptverbindlichkeit umgehen könne, und ob derselbe insonderheit wechselfähig sey.

In Ansehung der Wechselfähigkeit ist es daher

freylich allemal nöthig die an dem Orte, wo der Wechsel ausgestellt wird, vorhandene Wechselordnung deßhalb besonders zu Rathe zu ziehen, und den dießfalls erforderlichen Unterricht daraus zu schöpfen.

Von der äußern und innern Form der Wechselbriefe sowohl überhaupt als auch der eigenen insbesondere.

§. 5.

Ferner müssen wir nun auch auf die Form der Wechselbriefe unsere Aufmerksamkeit richten.

In dieser Hinsicht ist nun im voraus zu bemerken, daß ein schriftlicher Aufsatz allezeit zu dem Wesen eines jeden Wechsels schlechterdings erfordert werde.

In Ansehung dieses Aufsatzes aber, welcher der Wechselbrief oder Wechsel heißt, muß man nun zuvörderst die äußere und die innere Form von einander unterscheiden.

Wegen der äußern Form ist nur zu gedenken, daß in den Ländern, wo Stempelpapier eingeführt ist, dergleichen auch dazu genommen oder darum geschlagen werden müsse.

In Chursachsen muß ohne Rücksicht auf die im Wechsel enthaltene Summe, zu jedem Wechsel allemal ein 4gl. Bogen gebraucht werden. Jedoch macht der Mangel des Stempelpapiers sowohl in Sachsen, als auch überhaupt an allen denjenigen Orten, wo

solches nicht durch ein Gesetz ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, den Wechsel keinesweges ungültig.

Ferner ist es auch bey außer Landes gehenden Wechseln nicht nöthig, Stempelpapier dazu zu gebrauchen.

Wenn der Gebrauch des Stempelpapiers bey einem Wechsel unterlassen worden ist, so muß in Chursachsen bey einer gerichtlicher Vorzeigung desselben, der Vorzeiger allezeit die Stempelstrafe d. i. den vierfachen Betrag außer dem erforderlichen Impost erlegen, und es kann derselbe solche von dem Wechselschuldner anderergestalt nicht wieder fordern, als wenn sich dieser dazu ausdrücklich verbindlich gemacht hat, weßhalb daher den Wechseln die Clausel: ich stehe auch für die Stempelstrafe, gewöhnlich einverleibt zu werden pflegt.

In den Preußischen Ländern wird übrigens ebenfalls zu den Wechseln, welche auf den Ausgeber selbst gerichtet und an Inländer ausgestellt worden sind, ein 4gl. Stempelbogen erfordert.

Endlich ist auch noch zu bemerken, daß in Chursachsen der Wechsel bey Zehn Thalern Strafe nahe unter dem Stempel geschrieben werden müsse.

§. 6.

Was die innere Form anbetrifft; so ist erstlich auf die Ueberschrift, zweytens auf den Inhalt, und

drittens auf die Unterschrift des Wechsels Rücksicht zu nehmen.

Die Ueberschrift ist, wie bey einem trassirten Wechsel, und bestehet gewöhnlicher Maßen 1) in der Anrufung des göttlichen Nahmens, (obgleich solches offenbar überflüssig ist,) 2) in der Angabe des Orts, und der Zeit, und endlich 3) wird auch zuweilen die Summe, und die Münzsorten dabey zugleich mit erwähnt, und solches gewöhnlich oben zur rechten Hand gesetzt z. B. Adit. Leipzig d. 2c Michaelmesse 1790. 3000 Thlr. in Ducaten.

Ueberhaupt aber ist zu bemerken, daß die Ueberschrift eines Wechsels ein ganz unnöthiges Stück desselben sey, und daß solche vielmehr gänzlich wegbleiben könne, ohne daß der Wechsel dadurch an seiner Gültigkeit auch nur das geringste verliere. Denn es können die Münzsorten eben so leicht auch im Wechsel selbst angezeigt, der Ort, und die Zeit der Ausstellung aber zu Ende desselben hinzu gefügt werden.

Es ist daher auch aus diesem Grunde alsdann, wann in der Ueberschrift etwas anders, als im Wechsel selbst stehet, ohne Zweifel der Inhalt des Wechsels der Ueberschrift allemal vorzuziehen, und jenem nachzugehen.

Im übrigen hat die Angabe des Orts der Ausstellung in so fern einen Nutzen, als 1) die Beurthei-

lung der Formalien des Wechsels darauf begründet werden kann, indem dabey allezeit auf den Ort der Ausstellung einzig und allein das Absehen gerichtet werden muß; 2) zeigt selbige auch den Ort des Contrakts an, wo der Wechsel, wenn der Schuldner sich daselbst antreffen läßt, und außerdem zur Zahlung kein besonderer Ort bestimmt ist, beygetrieben werden kann.

§. 7.

Zum Inhalte eines eigenen Wechsels wird nun aber erfordert: 1) das Wort Wechsel, als welches dazu so nöthig ist, daß in dessen Ermangelung ein wahrer Wechsel sich nicht denken läßt: 2) das Versprechen der zu leistenden Zahlung; 3) die Benennung desjenigen, welcher die Zahlung erhalten soll: 4) die Angabe der zu zahlenden Summe und Münzsorten: 5) die Bestimmung der Zahlungszeit und des Zahlungsortes: 6) die Vereinigung in Ansehung der Zinsen, und endlich 7) die Anzeige der erhaltenen Valuta, womit sodann auch immer noch verschiedene Clauseln verbunden zu werden pflegen.

Hierbey ist nun überhaupt noch folgendes bemerkungswürdig:

Der in den Wechselbriefen, bey der Benennung des Wechselgläubigers zuweilen übli-

che Beysatz: „oder dessen Ordre, — dessen Commiß, — dessen treuen Inhaber, ist keineswegs zur Legitimation der Sache auf den Fall eines Indossaments nöthig, sondern mit dem vollkommensten Rechte für überflüssig zu achten. Diese Behauptung ist insbesondere in Chursachsen, im Anhange zur erläuterten Prozeßordnung ausdrücklich bestätigt.

Wenn bey der Benennung des Wechselgläubigers eine Unrichtigkeit oder Undeutlichkeit im Wechsel vorgefallen ist, so kann wenigstens in Sachsen wider den Schuldner nicht eher nach Wechselrecht verfahren werden, als bis der Kläger sich zuvörderst zur Sache gehörig legitimiret hat.

Was die Ausdrückung der Summe anbetrifft, so ist es am sichersten, solche mit Buchstaben zu schreiben. Daß solche nach der Buchstabenschrift nochmals mit Zahlen wiederholt werden, z. B. fünftausend Thaler, sage 5000 Thlr. — ist offenbar überflüssig.

In Ansehung der Münzsorten aber ist eine genaue Angabe derselben und ihres angenommenen Werthes um so nöthiger, weil bey der Wiederbezahlung, da fern nicht ein anderes bedungen worden ist, fast überall, insbesondere aber in Chursachsen, auf

den innerlichen und äußerlichen Gehalt, welchen die dargeliehenen Münzsorten zur Zeit der Ausleihung gehabt haben, gesehen zu werden pflegt.

Daß die Bestimmung der Zahlungszeit ihren guten Nutzen habe, liegt schon von selbst am Tage. Im übrigen haben jedoch auch gemeine und Provinzialgesetze bereits Vorsehung getroffen, wie es auf den Fall zu halten ist, wenn die Zahlungszeit entweder gar nicht, oder doch unbestimmt, z. B. des ehesten, nach guter Gelegenheit u. s. w. angegeben worden ist.

In Chursachsen ist nämlich solchen Falls der erläut. Prozeßordnung im Anhange §. 6. nachzugehen, worin verordnet ist, daß, wenn die Bezahlung ehestens, oder so bald möglich, ingleichen nach und nach, oder nach guter Gelegenheit versprochen worden ist, in den erstern beyden Fällen der Schuldner nach Verfließung eines Jahres von Zeit der ausgestellten Verschreibung zur Zahlung der verbrieften Schuld angehalten, in den letztern aber die Zahlungsfristen nach Billigkeit und Beschaffenheit des Gläubigers und Schuldners vom Richter bestimmt werden sollen.

Denn obgleich in dieser Stelle der Wechsel keine ausdrückliche Erwähnung geschieht; so wird jedoch

solche dem ungeachtet nach dem Gerichtsbrauche auch auf Wechsel bezogen.

Ueberhaupt aber ist in Ermangelung besonderer Vorschriften zur Gültigkeit eines Wechsels die Bestimmung einer gewissen Zahlungszeit niemals weiter wesentlich nöthig, weil, wenn in dem Wechsel keine Zahlungsfrist festgesetzt worden ist, der Schuldner nach gemeinen Rechten sofort Zahlung zu leisten verbunden ist.

Was die Anzeige des Zahlungsortes betrifft, so wird solcher zuweilen im Wechsel bestimmt angegeben, zuweilen aber auch, welches noch vortheilhafter zu seyn scheint, aller Orten gestellt, und letztern Falls solches gemeiniglich dem Wechsel selbst gar nicht einverleibt, sondern unten zur linken Hand neben dem Namen gesetzt.

In Ansehung der Bestimmung der Zinsen ist zu bemerken, daß es zwar unverwehrt sey, solche gleich im Voraus bis zur Verfallzeit von der Hauptsumme abzuziehen oder inne zu behalten, welchen Falls alsdann selbige in dem Wechsel ganz und gar übergangen werden, weil die, so nach der Verfallzeit gefällig werden, sich von selbst verstehen; wenn aber dieses nicht geschiehet, so ist es schlechterdings

nöthig, sich im Wechsel die Zinsen ausdrücklich zu bestimmen.

Was aber hingegen das Zinsenquantum anbelanget, so muß man sich dießfalls nach den Provinzialgesetzen richten.

In Chursachsen insbesondere sind bey Wechseln sechs vom Hundert zu nehmen erlaubt. — Auch ist daselbst ein Gläubiger, welcher wegen einer Schuldforderung nicht nur eine mit lehn- und landesherrlicher, oder auch gerichtlicher Einwilligung bestellte Hypothek erlangt, sondern auch noch überdieß über die nämliche Forderung einen Wechsel von dem Schuldner in Händen hat, berechtiget, jährlich 6 vom 100 an Zinsen zu nehmen. Jedoch ist es solchen Falls nöthig, daß der über eine dergleichen Forderung ausgestellte Wechselbrief seiner Zeit gehörig prolongiret werde, weil außerdem nach Ablauf der im Wechsel bestimmten Zahlungszeit, bey ermangelnder Prolongation desselben, diese 6 vom 100 bloß bis zur Verfallzeit erstreckt, nach der Zeit aber bis zur wirklich erfolgten Zahlung nur noch die aufgelaufenen Verzugszinsen zu 5 vom 100 gefordert werden können.

Wenn im Wechsel von den Zinsen ganz und gar nichts weiter erwähnt worden ist, so kann auch der Gläubiger dergleichen bis zur Verfallzeit nicht for-

dern. Dahingegen aber ist der Schuldner allerdings verbunden, die von nur gedachter Zeit an gefällig gewordenen Verzugszinsen an den Gläubiger zu entrichten.

Wird aber der Wechsel zur Verfallzeit, ohne daß der Gläubiger sich zugleich Zinsen verschreiben läßt, prolongirt, so ist der Schuldner während der Zeit, da die Prolongation annoch läuft, zur Erlegung der Zinsen keineswegs verpflichtet, weil solchen Falls nicht behauptet werden kann, daß derselbe binnen dieser Zeit sich im Verzuge befunden hätte.

Ob es nun gleich hiernächst verstattet ist, sich von Wechselforderungen sechs von Hundert an Zinsen zahlen zu lassen; so ist jedoch der Wechselschuldner soviel zu bezahlen anderergestalt nicht schuldig, als wenn solches im Wechsel ausdrücklich versprochen worden ist, weil außerdem, wenn darin nur überhaupt Zinsen erwähnt sind, der Gläubiger mehr nicht, als fünf von Hundert verlangen kann.

Was die Angabe der Valuta anbetrifft, so ist in dieser Hinsicht zu erinnern, daß obwohl nach gemeinen Rechten zur Richtigkeit einer Schuldverschreibung die Ausdrückung des empfangenen Werthes oder Valuta erfordert wird, solches doch keineswegs auf Wechselbriefe zu erstrecken, vielmehr die Aus-

stellung eines Wechsels, und das darin enthaltene Versprechen, künftig Zahlung zu leisten, auch ohne Ausdrückung einer besondern Valuta zur Begründung der Wechselverbindlichkeit vollkommen hinlänglich sey, es müßten denn hier und da, wie z. B. im Dänischen, Braunschweigischen, Preußischen u. s. w. die Wechselordnungen oder andere Gesetze die Angabe der Valuta ausdrücklich erheischen.

In Chursachsen aber ist nach der Leipziger Wechselordnung §. 3. die Ausdrückung der Wechselvaluta nicht schlechterdings nöthig. Ereignet sich der Fall, daß die Valuta nicht sogleich bezahlt, oder vergütet wird, so muß sich alsdann der Wechselaussteller ein Bekenntniß darüber geben lassen, welches, um die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes dadurch sogleich erweislich zu machen, alle Erfordernisse eines gültigen Documents haben muß.

Noch weit sicherer ist es jedoch in einem solchen Falle für den Wechselaussteller, wenn er sich von dem eigentlichen Wechselempfänger über die noch nicht bezahlte Valuta in der Form eines eigenen Wechsels einen so genannten Interims-Wechsel ausstellen läßt.

Die Ausflucht des nicht erhaltenen Geldes findet übrigens, wo fern sie durch gültige Documente nicht sofort erwiesen werden kann, beym Wechsel-, und Exekutivprozesse nicht Statt.

Dagegen schützt aber auch die Entsagung dieser Ausflucht in dem Falle nicht, wenn in der Widerklage der Wechselschuldner dieselbe geltend macht; daher es um dieser Widerklage willen nöthig ist, für einen andern Beweis der geschehenen Zahlung oder Vergütung des Werthes z. B. durch Zuziehung tüchtiger Zeugen oder durch ein schriftliches Nebenbekenntniß zu sorgen.

Da bey den eigenen Wechseln zuweilen am Ende annoch verschiedene Clauseln angehängt zu werden pflegen, so ist es daher nöthig, hiervon besonders folgendes zu bemerken. 1) Die Eidesclausel hat keinesweges den Nutzen, daß eine nicht wechselfähige Person, nunmehr dadurch wechselverbindlich würde, noch weniger heilt selbige das Gebrechen wucherlicher Bedingnisse oder in den Formalien, und ist daher auf allen Fall unter die unnützen Clauseln zu rechnen.

Jedoch ist diesfalls noch zu erinnern, daß nach der Meinung der mehresten Rechtsgelehrten der von einem Minderjährigen ausgestellte Wechsel durch die Eidesclausel nach gemeinen Rechten für kräftig und verbindlich geachtet werde, obschon in Chursachsen diesfalls das Gegentheil verordnet ist.

2) Die Entsagung der Ausflucht der

Verletzung über oder unter der Hälfte gewährt aus der Ursache wenig Nutzen, weil auf eine dergleichen Verletzung schon an sich beym Wechselprozesse in der Regel keine Rücksicht genommen wird, und, wenn solche vermittelst der Widerklage ausgeführet wird, der Entsagung ungeachtet eine vorsetzliche Verletzung nicht rechtsgültig bleibt.

3) Die Entsagung der Anerkennung oder Abschwörung, ingleichen der Widerklage so wie der Appellation hat um deswillen keinen Nutzen, weil erstere nicht entsagt werden kann, und letztere schon an sich nicht Statt findet.

4) Die Entsagung der gerichtlichen Niederlegung des Geldes hingegen gewährt in so fern einigen Nutzen, als der Wechselgläubiger dadurch den Vortheil erhält, daß der Wechselschuldner, welcher eine Widerklage anzustellen gesonnen ist, sich nicht durch die bloße gerichtliche Niederlegung des Geldes befreyen kann, sondern gestatten muß, daß das Geld ohne weitere Sicherheitsbestellung dem Gläubiger ausgezahlet werde.

Ungeachtet dieser Entsagung stehet es jedoch dem Richter immer noch frey, wann sich ein gegründeter Verdacht wucherlicher Zinsen, oder eines andern Ungebührnisses hervor thun sollte, solches zu untersuchen,

und das Geld bis zum Austrag der Sache in gerichtliche Verwahrung zu nehmen.

5) Die Entsagung der Verjährung gehört ebenfalls unter die Anzahl der nützlichen Clauseln, jedoch ist diesfalls zu bemerken, daß wenn in einem Wechsel der Verjährung entsagt worden ist, solches sich nur von der Wechselverjährung, keineswegs aber von der Verjährung der Forderung selbst verstehe, indem letztere demungeachtet immer noch nach gemeinen Rechten in dreyßig Jahren, nach Sächsischen Rechten aber in 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen rechtsbeständiger Weise verjährt werden kann.

6) Die Entsagung der Anstandsbriefe oder des sichern Geleites, ist in so fern nützlich, daß der Schuldner sich nunmehr gegen den Wechselarrest nicht schützen kann. Jedoch behauptet man, daß wenn im Anstandsbriefe der mit dieser Clausel versehenen Wechselbriefe ausdrücklich Erwähnung geschiehet, solchenfalls diese Entsagung von keinem Nutzen sey.

In Chursachsen insbesondere hindert die Entsagung des sichern Geleites keineswegs, daß dergleichen dem Schuldner nicht ertheilt werden könnte.

Wenn die Gläubiger übrigens in das dem Wechselschuldner ertheilte sichere Geleite selbst eingewilliget haben, so können dieselben solchenfalls vor dessen

Ablauf auch sogar wider die Bürgen des letztern nicht klagen. Dagegen aber sind sie allerdings dazu berechtiget, wenn sie in die Ertheilung des sichern Geleites nicht besonders gewilliget haben.

Auch ist bey dieser Gelegenheit zugleich noch zu erinnern, daß die Gläubiger sogar selbst dem Schuldner auf eine gewisse Zeit ein sicheres Geleite zu ertheilen befugt sind.

7) Die Entsagung der Meß- oder Marktfreyheit bewirkt nur so viel, daß der Wechselschuldner bey entstehender Zahlung in den folgenden Messen mit Arrest belegt werden kann, da hingegen diese Entsagung in der Messe, da der Wechsel verfällt, von keiner Wirkung ist.

Ueberhaupt muß man in dieser Hinsicht auf die Wechselordnungen eines jeden Orts besondere Rücksicht nehmen.

Auf allen Fall aber gewährt diese Entsagung nur den Nutzen, daß der Gläubiger wenige Tage früher auf seine Zahlung dringen kann, als er es außerdem berechtiget wäre.

Diese Clausel kommt übrigens mehr bey trassirten Meß- als eigenen Wechseln vor.

Eben so ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß den zur Zahlung an manchen Orten, zu gute

kommenden Respecttagen von dem Acceptanten entsagt werden könne.

8) Die allgemeine Verpfändung des Vermögens in einem Wechsel ist nur an denenjenigen Orten dem Gläubiger nützlich, wo die so genannten Conventionalhypotheken annoch im Gebrauche sind. Vorzüglich dient solche dem Gläubiger auf den Fall, wenn ein Concurs über das Vermögen des Wechselschuldners ausbricht, zu einer besondern Sicherheit.

In Chursachsen aber, wo die Conventionalhypotheken nicht mehr gelten, ist daher auch diese Clausel ohne Wirkung.

Eben so sind auch in der neuen Augsburger Wechselordnung v. J. 1778. die Conventionalhypotheken, so viel die Kaufleute betrifft, gleichfalls aufgehoben worden.

Zuletzt ist auch noch zu bemerken, daß es dem Wechselgläubiger einen besondern Vortheil gewährt, wenn

9) der Wechselschuldner sich im Wechsel einer gewissen Wechselordnung unterwirft.

Zum wenigsten ist es in Chursachsen für den Gläubiger außerordentlich räthlich solches zu verlan-

gen, weil ihm sonst die Auswirkung eines Capturbefehls zur Last zu fallen scheint.

Diese Clausel wird übrigens so ausgedrückt: unterwerfe mich aller Orten dem Leipziger Wechselrechte.

Auch sieht man außerdem noch darin einen Nutzen, wenn sich der Schuldner dem strengen Wechselrechte unterwirft, zum Unterschied des Reichswechselrechts, welches nur erst alsdann, wann die Exekution wirklich vollzogen werden soll, zu wirken beginnt.

Hingegen die am Ende des Wechsels gewöhnliche Anrufung des göttlichen Nahmens, welche gemeiniglich folgendergestalt ausgedrückt zu werden pflegt, „ich leiste zur gesetzten Zeit gute Zahlung, und nehme Gott zu Hülfe," ist weder nothwendig, noch nützlich.

§ 8.

Daß im Wechselbriefe die Zeit der Ausstellung des Wechsels zugleich mit angezeigt werde, ist nicht nur aus verschiedenen Rücksichten außerordentlich nützlich, sondern auch sogar an einigen Orten wesentlich nöthig.

So darf z. B. in der Oberlausitz auf einen Wechsel, worin diese Angabe ermangelt, schlechterdings nach Wechselrecht nicht verfahren werden.

Ueberhaupt aber ist die Ausdrückung der Zeit der Ausstellung auch an denenjenigen Orten, wo solche nicht ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, um deswillen nicht zu unterlassen, weil selbige theils bey Berechnung der Zinsen, theils aber auch bey Erörterung der Frage, ob der Aussteller des Wechsels zu der Zeit, da er solchen von sich gegeben, wechselfähig gewesen sey, allezeit einen ganz unbezweifelten Nutzen gewährt.

§. 9.

In Ansehung der Unterschrift eines Wechsels ist nun überhaupt zu bemerken, daß der ganze Vor- und Zunahme des Schuldners ausgedrückt, und noch überdies an den mehresten Orten der Wechsel vom Schuldner untersiegelt werden müsse.

In Chursachsen insbesondere ist jedoch die Untersiegelung nicht weiter wesentlich nöthig. Ob nun aber gleich die Ausdrückung des Vor- und Zunahmens des Schuldners nach den mehresten Wechselordnungen für ein wesentliches Stück eines Wechsels zu betrachten ist; so giebt es jedoch auch im Gegentheile verschiedene Wechselordnungen, worin entweder davon ganz und gar nichts vorgeschrieben ist, oder worin, wie z. B. Inhalts der Bremer und Weimarischen Wechselordnungen, nur die Unterschrift

des Schuldners überhaupt erfordert, jedoch aber die Ausdrückung des Vornahmens desselben nicht weiter ausdrücklich erheischet wird.

In diesen beyden nurbeschriebenen Fällen ist daher auch ein Wechselbrief nichts desto weniger für gültig anzusehen, wenn gleich nur der Anfangsbuchstabe des Vornahmens unter dem Wechsel befindlich, oder der Vornahme gänzlich weggelassen, und nur der Zunahme allein unter dem Wechsel gesetzt worden ist.

Nach der Leipziger Wechselordnung insbesondere muß die Unterschrift mit dem völligen Vor- und Zunahmen geschehen.

Ferner muß die Unterzeichnung des Ausstellers allezeit eigenhändig bewirket, und insbesondere bey Kaufleuten zugleich die Firma mit ausgedrückt werden.

Die gerichtliche Anerkennung der Unterschrift des Wechselschuldners gewährt übrigens den Vortheil, daß der Wechselschuldner nunmehr den Wechsel nicht abschwören kann. Die Mitunterschrift zweyer Zeugen hingegen kann diesen Nutzen nicht bewirken, vielmehr kann solchenfalls der Wechsel demungeachtet noch immer vom Schuldner abgeschworen werden.

Ist der Schuldner des Schreibens unerfahren, so muß er entweder seinen Nahmen durch jemand anders unter dem Wechsel schreiben lassen, oder sich

dazu vor Gerichte bekennen, weil die Hinzufügung eines Kreuzes, oder eines andern Zeichens die Stelle der Unterschrift keinesweges vertritt.

Was insbesondere den Beysatz „an mich aller Orten, oder zu N." anbetrifft, so ist derselbe, so wie auch die nochmalige Angabe der Summe, welche meistentheils der Unterschrift gegen über zur linken Hand gesetzt wird, zwar sehr gewöhnlich, jedoch aber nicht wesentlich nöthig. — Endlich ist nun auch noch hierbey zu bemerken, daß sowohl im Wechsel überhaupt, als auch in der Unterschrift insbesondere schlechterdings nichts radiret, oder sonst an der Schrift verändert werden dürfe, weil sonst hieraus sehr leicht der Verdacht einer Verfälschung entstehen, und solches also offenbar nachher zu verschiedenen Ausstellungen und Unbequemlichkeiten Anlaß geben kann.

Von dem Falle, wenn mehrere Personen zugleich einen Wechselbrief ausstellen.

§. 10.

Ereignet sich der Fall, daß mehrere Personen zugleich einen Wechselbrief ausstellen; so geschiehet solches entweder in der Art, daß selbige sammt und sonders, oder einer für alle, und alle für einen sich verbindlich machen, oder so, daß nur einer davon die Hauptverbindlichkeit übernimmt, und die

übrigen wegen der sichern Erfüllung derselben sich verbürgen.

Es ist daher in beyden Fällen zur Vermeidung nachherigen Mißdeutung außerordentlich nöthig, entweder im Inhalte des Wechsels, oder bey der Unterschrift genau zu bemerken, wohin eigentlich die Meinung der Aussteller gegangen sey.

Wenn übrigens ein Wechsel von mehrern Hauptschuldnern unterschrieben worden ist; so ist nach verschiedenen, und besonders nach Chursächsischen Rechten jeder derselben auf die ganze Summe gehalten, obgleich die Aussteller sich der Rechtswohlthat der Theilung nicht begeben haben.

Nach Vorschrift der Churfürstl. Sächsischen Erläuterten Prozeßordnung im Anhange §. 13. stehet es nämlich in einem solchen Falle dem Gläubiger allezeit frey, einen jeden unter ihnen, wenn sie sich gleich nicht sammt und sonders verbindlich gemacht, noch der Rechtswohlthat der Theilung entsaget haben, auf die ganze Forderung nach Wechselrecht zu belangen; jedoch soll dem, der sodann die Zahlung leistet, wenn er solches alsbald bescheiniget, wider den, für welchen er bezahlet hat, wegen seines Antheils, oder derjenigen Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen ist, ohne daß es diesfalls einer besondern Ces-

sion bedarf, gleichfalls nach Wechselrecht zur Befriedigung verholfen werden.

Weil aber die Rechtsgelehrten über die Frage, ob die Ausflucht der Theilung auch bey Wechseln Statt finde, verschiedener Meinung sind, so ist es daher der Vorsicht gemäß, daß man außerhalb Sachsen mehrere Aussteller eines Wechsels dieser Ausflucht ausdrücklich entsagen, oder selbigem doch wenigstens die Clausel „nach Leipziger Wechselrecht“ einschalten lasse.

Bemerkung über die Ausstellung der eigenen Wechselbriefe in Sola, oder in Prima, Secunda und Tertiawechseln.

§. 11.

Größtentheils wird bey eigenen Wechselbriefen nur ein einziger Wechselbrief ausgestellt, in welchem Falle man sich alsdann im Wechsel des Ausdrucks „gegen diesen meinen Solawechsel“ bedient. Dagegen ist es jedoch keinem Zweifel unterworfen, daß ein eigener Wechsel eben so wie ein trassirter auch in mehrern völlig gleichlautenden Exemplarien ausgefertiget werden kann, welche sodann unter sich durch die Worte Prima-, Secunda- und Tertiawechsel unterschieden werden, und wovon allezeit nur das zuerst präsentirte bezahlt wird.

In einem solchen Falle drückt man sich gewöhnlich folgendergestalt aus: „gegen diesen meinen Primawechsel, Secunda und Tertia ausgezahlt, u. s. w.

Jedoch pflegt man jetzt dem Primawechsel die Clausel „Secunda und Tertia unbezahlt" nicht weiter hinzuzufügen, sondern man schreibt vielmehr blos „für diesen Primawechsel zahlen Sie ꝛc.

Bey Wechseln, welche in weit entfernte Länder gehen, werden sogar bisweilen vier auf einander folgende, und gleichlautende Wechsel ausgefertiget. Das solchergestalt ausgestellte vierte Exemplar wird sodann ein Quartawechsel genannt.

Diese Ausfertigung eines Wechselbriefes in mehrern gleichlautenden Exemplaren geschiehet nun überhaupt besonders aus der Vorsicht, damit, wenn ja etwa einer von diesen Wechseln verlohren gehen sollte, dennoch einer der folgenden zur Acceptation kommen könne. Auch geschiehet solche aus der Ursache, weil man gewöhnlich den Primawechsel zur Acceptation sendet, und den Secundawechsel verkauft.

Hierbey ist auch noch zu bemerken, daß diese auf einander folgenden Wechsel nicht nur in allen gleichlautend abgefaßt, sondern auch von einer und derselben Hand unterschrieben werden müssen.

Es folgt daher hieraus, daß es für einen jeden Kaufmann der Ordnung und Klugheit gemäß sey,

sich ein eigenes Wechselcopierbuch zu halten, in welches er nicht nur alle Wechsel, die er ziehet, und die ihm von andern zugeschickt werden, sondern auch seine eigenen Tratten stets buchstäblich abschreiben läßt, damit er alsdann, wann Secunda- und Tertiawechsel verlangt wird, solche wörtlich und buchstäblich nach dem Primawechsel ausfertigen kann, welches nurgedachtermaaßen hierbey ein wesentliches Erforderniß ist.

Von der Eintheilung der eigenen Wechselbriefe.

§. 12.

Die eigenen Wechsel werden übrigens aber so wie die trassirten, 1) in Regulier- oder Meßwechsel, oder in Irregulier- oder Nichtmeßwechsel eingetheilt.

Jene haben einen gesetzlich bestimmten Zahltag, die Verfallzeit der letztern hingegen, hängt einzig und allein von der Willkühr der Wechselcontrahenten ab.

Ferner theilt man auch die eigenen Wechsel 2) in solche, welche noch in der Hand des ersten Gläubigers sind, und in indossirte, welche auch girirte genannt zu werden pflegen, ein.

Von der Bedeutung und Natur der Indossamente.

§. 13.

Unter einem Indossamente verstehet man nämlich eine kurze dem Wechsel selbst von dessen Inhaber hinzugefügte Schrift, wodurch das Recht den Wechsel beyzutreiben auf eine andere Person übergetragen wird.

Zu einem richtigen und vollständigen Indossamente gehört nun, daß es mit dem Nahmen desjenigen, der die Zahlung erhalten soll, nämlich des Indossaten, ausgefüllt, und überdies noch mit dem Nahmen des Indossanten versehen seyn muß.

Aus dieser Ursache wird daher das so genannte Indossament in bianco, welches nämlich zur Zeit noch nicht ausgefüllt ist, allgemein für ungültig geachtet. Jedoch ist es dem Indossaten erlaubt, solches selbst auszufüllen, d. h. das Indossament über des Indossanten Nahmen zu schreiben.

Ferner ist auch bey einem Indossamente die Angabe des Orts und der Zeit, wenn und wo das Indossament vollzogen worden ist, nicht zu unterlassen. Denn obgleich solches in allen Wechselordnungen keinesweges unter die wesentlichen Stücke eines Indossaments gerechnet wird; so ist doch dieses allerdings der Ordnung gemäß.

Ein Indossament wird daher folgendergestalt ausgedrückt: Für mich zahle der Herr an Heinrich Moritz Samrack oder dessen Ordre Valuta von demselben. Leipzig am — 1800.

Anton Müller.

§. 14.

Bey einem Indossamente kann nun eine doppelte Absicht Statt finden. Es kann nämlich dabey die Meinung entweder dahin gehen, daß der Indossat das Geld erheben, und dem Indossanten einhändigen solle, oder es wird dadurch wirklich das Eigenthum des Wechsels auf den Indossaten übergetragen. Jenes enthält eine Art von Bevollmächtigung, dieses aber eine förmliche Abtretung.

Erstern Falls bedient man sich der Formel: Inhalt dieses zahle der Herr für mich an August N. als welchen ich hierdurch bevollmächtige, das Geld statt meiner zu erheben.

Auch ist hierbey zugleich noch zu erinnern, daß der Indossant das erstere, nicht aber das letztere zu widerrufen berechtiget sey.

Was die Person des Indossanten anbetrifft; so gilt hier die allgemeine Regel, daß nur derjenige einen an ihn gestellten Wechsel gültiger Weise indossiren könne, welcher über sein Vermögen frey zu

disponiren berechtiget ist. Diesem Grundsatze zu Folge können daher alle diejenigen, welche wegen Mangels an Verstande, oder wegen des unmündigen Alters, ingleichen wegen gerichtlich anerkannter Verschwendung unter der Vormundschaft stehen, ingleichen die, welche sich noch in der väterlichen Gewalt befinden, so wie auch Bankeroutirer und s. w. sich einer Indossirung gültiger Weise nicht anmaßen.

Eben so dürfen auch nach den Teutschen Reichsgesetzen die Juden an Christen Forderungen gegen einen andern Christen nicht abtreten. In Chursachsen sind jedoch dergleichen Cessionen allerdings erlaubt.

Zuweilen pflegt auch ein Wechsel gleich anfangs folgendergestalt verabfaßt zu werden. Nächstkommende Michaelismesse zahle ich gegen diesen meinen Solawechselbrief an Herrn Gustav N. zur Disposition Herrn Carl C. ꝛc. in welchem Falle sodann letzterer schon durch den Wechsel selbst zu dessen Beytreibung hinlänglich authorisiret, und also auch nicht erst eines Indossaments benöthiget ist.

Die Wirkung eines auf dem Wechsel befindlichen, vermittelst einer wirklichen Abtretung geschehenen Indossaments bestehet nun vorzüglich darin, daß nicht nur der Indossatar zur Beytreibung des Wechsels vollkommen legitimiret wird, sondern daß auch solches zugleich selbst gewissermaßen

die Stelle eines Wechsels dergestalt vertritt, daß sowohl daraus wider den Indossanten, als auch aus dem Wechsel selbst wider den Hauptschuldner, nach Wechselrecht verfahren werden kann.

Es entstehet daher hieraus die Folgerung, daß auch aus dem Indossamente eines an sich ungültigen Wechsels dem ungeachtet wider einen wechselfähigen Indossanten nach Wechselrecht geklagt werden könne.

§. 15.

Gemeiniglich pflegt bey einem Indossamente die Clausel „ohne Regreßnehmung, oder Gewährsleistung“ mit eingeschaltet zu werden.

Nach der Meinung der mehresten Rechtslehrer gewährt diese Clausel den Nutzen, daß der Indossant zum wenigsten nicht für die Exigibilität, oder für die gewisse und zuverlässige Erlangung der Post stehen darf, wozu er außerdem verbunden wäre.

Ob der Indossant aber dieser Clausel ungeachtet, in Fall der Wechsel abgeschworen wird, nichts desto weniger dem Indossatar das vom letztern erhaltene Geld wiederum zurück zu geben schuldig sey, dieses wird freylich von einigen Rechtsgelehrten in Zweifel gezogen. Allein eine richtige Erklärung der Gesetze bestätiget die Behauptung, daß auch in diesem Falle

derjenige, welcher auf die Gewährsleistung schlechterdings Verzicht geleistet hat, weder das Interesse zu verlangen, noch auch das bezahlte Geld wiederum zurück zu fordern jemals berechtiget sey.

Wofern jedoch der Indossant sich etwa nur dahin erkläret hat, daß er für die Gefahr nicht haften wolle; so ist derselbe allerdings die Richtigkeit der Wechselforderung zu gewähren verbunden.

Vom Prolongiren der Wechsel.

§. 16.

Ferner findet auch bey den eigenen Wechseln, eben so wie bey den trassirten das Prolongiren Statt.

Durch die Prolongation wird nämlich die Zahlung eines Wechsels auf eine andere beliebige Zeit verschoben.

Es kann daher auch dieselbe nicht anders als mit Einwilligung beyder Theile, nämlich des Gläubigers und des Schuldners geschehen, und muß wenigstens vom letztern unter dem Wechsel ohngefähr folgendergestalt: „Dato ist vorstehender Wechsel bis zur nächstkünftigen Ostermesse prolongiret worden. Leipzig am — 1800. N. N.“ angemerkt und unterschrieben werden, weil sodann die Einwilligung des Wechselgläubigers, welcher den Wechsel in Händen hat, solchen aber für sich allein, um der Verjährung auszu-

weichen, nicht prolongiren darf, schon von selbst vermuthet wird. Die Ursache, warum zur Prolongation eines Wechsels allezeit die Unterschrift des Wechselschuldners schlechterdings erfordert wird, bestehet nämlich darin, weil außerdem, wenn die Prolongation nur vom Gläubiger allein im Wechselbriefe bemerkt worden ist, solches denselben um desto weniger wider die Ausflucht der Verjährung zu schützen vermag, da bekanntermaßen eine Schrift, niemals etwas für denjenigen, welcher solche verfertiget hat, zu beweisen im Stande ist.

Sollten etwa im Wechsel selbst keine Zinsen verschrieben worden seyn, so kann solches alsdann bey der Prolongation annoch bedungen, und bemerkt werden.

Da übrigens die Prolongation vorzüglich dazu dienet, daß die Wechselkraft immittelst nicht erlösche; so ist es daher auch allezeit nöthig, hierbey auf die an jedem Orte bestimmte Wechselverjährungszeit besondere Rücksicht zu nehmen.

Endlich ist hierbey auch noch zugleich zu bemerken, daß ein bereits verjährter Wechsel durch die Prolongation wiederum seine vorige Kraft erhalte.

Von der Präsentation, Acceptation, und Protestation der eigenen Wechselbriefe, ingleichen von den Mortificationsscheinen.

§. 17.

Eigene Wechsel bedürfen nach Maßgabe der mehresten Wechselordnungen auf den Fall, wenn sie noch in der Hand des erstern Gläubigers sind, keiner Präsentation, Acceptation, und Protestation.

Wofern dieselben aber indossiret sind; so müssen sie allerdings zur Verfallzeit zur Acceptation präsentiret, und in deren Entstehung, zur Erhaltung des Regresses wider den Indossanten, gehörig protestiret werden.

Ist jedoch aber der Inhaber des Wechsels gesonnen, sich blos an den Wechselschuldner zu halten; so hat derselbe alsdann auch in diesem Falle nicht nöthig, den Wechsel protestiren zu lassen.

Ferner ist es nicht gewöhnlich bey erfolgender Zahlung, außer der Rückhändigung des urschriftlichen Wechsels noch eine besondere Quittung auszustellen.

Sollte der Wechsel aber indessen verloren gegangen seyn; so ist der Gläubiger verbunden, durch ein besonderes Bekenntniß diesen Wechsel über eine ge-

tilgte Schuld für kraftlos und unverbindlich zu erklären.

Man nennt ein solches Bekenntniß einen Mortificationsschein, und es wird solcher in dem vorausgesetzten Falle entweder der über die bezahlte Wechselschuld ausgestellten Quittung selbst einverleibt oder besonders ausgefertiget.

Solche Scheine werden übrigens auch in der nämlichen Absicht gewöhnlich alsdann ausgestellt, wann ein Wechsel verloren gegangen ist, und von dem Wechselschuldner nunmehr nach Beschaffenheit der Umstände ein neuer Wechsel ausgestellt werden soll. Jedoch kann auch in einem solchen Falle die Nichtigerklärung des verlornen Wechsels selbst zugleich mit eingeschaltet werden.

Von der aus eigenen Wechseln entstehenden Verbindlichkeit.

§. 18.

Was nun die aus eigenen Wechseln entstehende Verbindlichkeit anbetrifft; so bestehet solche vornehmlich darin, daß der Wechselschuldner zur Verfallzeit des Wechsels die Zahlung in den gehörigen Münzsorten, und zwar ohne vorhergehende Erinnerung leiste, indem der Gläubiger nicht verbunden ist, jenen daran erst zu erinnern.

Daß auf den Fall, wenn ein Wechsel von meh-

rern Hauptschuldnern unterschrieben worden ist, ein jeder derselben nach verschiednen, besonders aber nach Chursächsischen Rechten auf die ganze Summe gehalten sey, ohngeachtet die Aussteller sich der Rechtswohlthat der Theilung nicht begeben haben, davon ist bereits weiter oben §. 10. das Nöthige angeführet worden, und es bedarf daher auch solches keiner nochmaligen Wiederholung.

Von der Verfallzeit der Wechsel überhaupt.

§. 19.

In Ansehung der Verfallzeit eines Wechsels ist hauptsächlich folgendes zu bemerken.

Wenn nämlich in dem Wechsel eine besondere Zahlungszeit festgesetzt worden ist, so ist selbige ohnstreitig zu beobachten. Wofern aber der Wechsel auf eine Messe lautet, so ist dazu auf den mehresten Handelsplätzen ein gewisser Zahltag bestimmt.

Zu Leipzig verfallen die Meßwechsel in der Oster- und Michael-, so wie auch in der Neujahrsmesse, wofern letztere nämlich mit einem Sonntage anfängt, Donnerstags in der Zahlwoche, wenn aber die Neujahrsmesse nicht mit dem Sonntage angehet, am 5ten Tage in der Zahlwoche, (eingerechnet den Tag, an welchem nach Ablauf der ersten Woche der Markt ausgelautet wird,) und fällt dieser Tag auf einen

Sonntag, so ist der 13te Jänner zum Zahltage bestimmt.

Zu Naumburg ist nach der dasigen Erläuterten Wechselordn. vom Jahre 1698 bey Meßwechseln der 5te Jul. zum endlichen Zahltage bestimmt.

In allen diesen Fällen kann jedoch nicht eher, als nach Sonnen Untergang wider den Schuldner nach Wechselrecht verfahren werden.

Sollte sich aber der Fall ereignen, daß der Wechsel in derjenigen Messe, in welcher er verfällt, nicht bezahlt wird, so kann solcher alsdann in der darauf folgenden Messe sogleich nach geendigter Marktfreyheit beygetrieben werden.

Wenn endlich die Verfallzeit eines Wechsels auf einige Zeit z. B. 8. 14 Tage oder 3. 4. 5. Wochen nach der Messe bestimmt worden ist, so wird sodann die Verfallzeit in Chursachsen in Ansehung der Oster- und Michaelmesse von dem Montage nach der Zahlwoche, in der Neujahrsmesse aber von 16ten Jänner an gerechnet.

Von der Meß- oder Marktfreyheit.

§. 20.

Die so genannte Marktfreyheit kömmt überhaupt allen und jeden Wechseln zu Gute, sie mögen

nun von Kaufleuten oder von andern Personen ausgestellt worden seyn.

Nur dann findet solche nicht weiter Statt, wann entweder der Aussteller des Wechsels derselben ausdrücklich entsagt hat, oder wann die Verfallzeit auf einen gewissen Tag in der ersten Meßwoche festgesetzt worden ist, weil letzteres allezeit sowohl nach Chursächsischen als auch nach gemeinen Rechten für eine stillschweigende Entsagung der Meßfreyheit angesehen wird.

Uebrigens ist bey dieser Gelegenheit nicht unerinnert zu lassen, daß wenn der Wechselschuldner nach vorgängiger Ladung vor Gerichte erscheinet, und ohne Vorschützung der Meßfreyheit den Wechsel anerkennt, wider denselben ohne Bedenken nach Wechselrecht verfahren werden könne, weil solches ebenfalls auch für eine stillschweigende Entsagung der Marktfreyheit zu betrachten, und der Richter überhaupt nicht schuldig ist, auf solche Amts halber einige Rücksicht zu nehmen.

Dagegen aber ist es schlechterdings nicht erlaubt, während der Meßfreyheit einen Wechselschuldner sofort arretiren, oder durch den Gerichtsdiener mit Gewalt an Gerichtsstelle bringen zu lassen.

Die Meß- oder Marktfreyheit wird endlich auch alsdann nicht weiter berücksichtiget, wenn jemand sich derselben zur Hintergehung seiner Gläubiger zu

bedienen sucht. Dieses ist vornehmlich alsdann der Fall, wenn der Wechselschuldner ungeachtet des ihm geschehenen gerichtlichen Verbots, sich vor geleisteter Zahlung nicht hinweg zu begeben, die Messe dennoch verläßt. In einem solchen Falle kann nämlich derselbe in der darauf folgenden Messe auch während der Meßfreyheit, ohne Bedenken angehalten und zum Arrest gebracht werden.

Von der Abholung des Geldes zur Verfallzeit, ingleichen von der Bezahlung eines Wechsels vor der Verfallzeit.

§. 21.

In Wechselsachen ist nach Vorschrift verschiedener Wechselordnungen der Schuldner nicht verbunden seinem Wechselgläubiger das Geld ins Haus zu bringen, sondern letzterer muß selbst das Geld zur Verfallzeit bey dem Schuldner abholen lassen. Die Anordnung ist um desto billiger, da der Schuldner zur Verfallzeit öfters gar nicht weiß, und wissen kann, in wessen Händen sich der von ihm zu bezahlende Wechsel befindet.

Nun findet zwar in Ansehung der Juden, welche an Christen Wechsel zu bezahlen haben, nach gemeinen Rechten diesfalls eine Ausnahme Statt, allein zu Leipzig und an andern Orten wird dieserwegen, nur

soviel die trassirten Wechselbriefe betrifft, unter den Christen und Juden ein Unterschied gemacht.

Ferner stehet es dem Wechselschuldner auch frey, soviel nämlich die eigenen Wechsel betrifft, die Zahlung auch noch vor der Verfallzeit zu leisten. Bey trassirten Wechseln hingegen kann solches wegen des verschiedenen Verhältnisses, und zwar um deswillen nicht füglich geschehen, weil in Ansehung dieser Art von Wechseln der Acceptant allemal die Zahlung vermöge des vom Trassirer diesfalls erhaltenen Auftrages verrichtet, und also dem letztern frey stehet, wegen der Zahlung noch vor der Verfallzeit auf gewisse Maße zu disponiren, diese Freyheit aber demselben alsdann entzogen würde, wann der Acceptant noch vor der Zahlungszeit rechtsbeständiger Weise die Zahlung verrichten könnte.

Von den Discretions-, Respect-, Nach- oder Ehrentägen.

§. 22.

Da die Nichtmeßwechsel an verschiedenen Orten nach der Verfallzeit auch noch die so genannten Discretionstage genießen; so ist es daher nöthig, auch hiervon etwas umständlicher zu reden.

Unter den Discretionstagen, welche auch Respect-, Nach- und Ehrentage genannt werden, verstehet man nämlich gewisse Tage, welche

sich nach der Verfallzeit eines Wechsels anfangen, und binnen welcher dessen Inhaber dem Schuldner ohne Gefahr annoch nachsehen kann, oder auch nachsehen muß, je nachdem nämlich diese Tage entweder zum Nutzen und Vortheil des Wechselinhabers, oder des Schuldners eingeführt worden sind.

Haben solche den Vortheil des Wechselinhabers zur Absicht, so kann derselbe den Wechsel während der Respecttage nach Belieben protestiren lassen. Zielen solche aber auf den Nutzen des Schuldners ab, so stehet es dem Inhaber des Wechsels keinesweges frey, solches eher als am letzten Respecttage oder wohl gar erst am Tage darauf zu bewerkstelligen.

Zu Leipzig und auf verschiedenen andern Handelsplätzen sind dergleichen Respecttage ganz und gar nicht eingeführet.

Uebrigens aber ist die Anzahl der Respecttage nicht an allen Orten eben derselbe, sondern sehr verschieden.

Eben so sehr sind auch die Wechselordnungen in Ansehung des Anfangs der Respecttage von einander unterschieden. Denn nach einigen Wechselordnungen fangen sich solche allererst nach Ablauf der Verfallzeit an, nach andern aber ist der Verfalltag zugleich der erste Discretionstag. Eben so werden auch an einigen Orten die Sonn- und Feyertage in

die Discretionstage mit eingerechnet, an andern aber davon ausgenommen. An denjenigen Orten, wo davon nichts vorgeschrieben worden ist, werden die Sonn- und Feyertage allemal mit in die Respecttage eingerechnet.

Eine gleiche Verschiedenheit herrscht ferner auch in den Wechselordnungen in Ansehung des Endes der Respecttage. Wenn nämlich der letzte Respecttag auf einen Sonn- oder Feyertag fällt, so endigen sich nach einigen Wechselordnungen die Respecttage mit dem vorhergehenden, nach andern aber erst mit dem darauf folgenden Tage.

Da übrigens die Respecttage nicht an allen denjenigen Orten, wo solche gebräuchlich sind, allen und jeden Arten von Wechseln zu Gute kommen, so muß man sich daher allezeit nach der an einem jeden Orte insbesondere diesfalls obwaltenden nähern Beschaffenheit genau erkundigen.

Ueberhaupt aber ist zu merken, daß Meßwechsel wegen des gesetzlich bestimmten Zahltages gewöhnlich keine Discretionstage genießen, und daß solches auch an den mehresten Orten mit den à vista (d. i. stracks auf Sicht, visis literis) lautenden Wechseln der nämliche Fall sey.

Eben so sind auch die eigenen Wechsel nicht an allen Orten der Respecttage theilhaftig. Uebrigens

kommen jedoch an denjenigen Orten, wo die Discretionstage gebräuchlich, und auf die trassirten Wechsel nicht ausdrücklich eingeschränkt sind, selbige auch den eigenen Wechseln in der Regel zu Statten.

In Ansehung der nähern Bestimmung der an den vorzüglichsten Handelsplätzen gewöhnlichen Respecttage ist nun hauptsächlich folgendes zu bemerken:

Amsterdam und Antwerpen hat 6 Respecttage, worunter auch alle dazwischen fallende Sonn- und Festtage gehören. Wenn ein Wechsel auf einen solchen Tag verfällt; so muß er den Tag vorher acceptiret, oder sogleich protestiret werden. Dieses ist auch der Fall bey dem Sabbathe der Juden.

Archangel hat 10 Respecttage, worunter auch Sonn- und Festtage, und der Verfalltag mit gerechnet werden. Am letztern Respecttage aber muß die Zahlung des Morgens gefordert werden.

Augsburg hat nach einer Wechselordnung vom 1sten December 1778 die Respecttage aufgehoben, und dafür die Mittewoche in jeder Woche als Zahlungstag festgesetzt. Im Falle aber gerade die Mittewoche ein Feyertag wäre; so ist der darauf folgende Donnerstag dazu festgesetzt; wäre aber auch der Donnerstag ein Festtag; so ist der folgende Freytag der Zahlungstag.

Braunschweig hat keine Respecttage, und

dem Inhaber des Wechsels werden höchstens 3 Tage vergütet, ehe er zu protestiren braucht.

Bremen hat 8 Respecttage, ausgenommen, wenn der Wechsel auf Sicht, oder auf 1 bis 4 Tage nach Sicht lautet, oder wenn der Wechsel auf den Aussteller selbst gezogen ist. Diese Respecttage werden jedoch hier selten benutzt, weil es hier der Kaufmann als einen Nachtheil für seinen Credit betrachtet.

Breslau hat 3 Respecttage, wovon aber die Meßwechsel ausgenommen sind, die keine geniessen.

Cadix hat 6 Respecttage, die aber die hiesigen Kaufleute um ihres Credits willen nicht gern benutzen.

Cölln hat 6 Respecttage.

Danzig hat 10 Respecttage mit Inbegriff der Sonn- und Festtage. Fällt der letzte Respecttag auf einen Sonntag; so muß der Wechsel am 9ten Respecttage acceptiret oder protestiret werden. Wechsel aber, die auf Sicht lauten, müssen sogleich bezahlet werden. Ueberhaupt aber pflegen sich auch hier Kaufleute der Respecttage um ihres Credits willen nicht gern zu bedienen.

In Dänemark wird es als eine stillschweigende Bedingung angesehen, daß der Acceptant die hier festgesetzten 8 Respecttage ohne irgend einen Nachtheil seines Credits benutze; und der Inhaber eines

Wechsels kann 10 Tage warten, ehe er zu protestiren braucht.

Frankreich hat 10 Respecttage oder jours de grace.

Genua hat 30 Respecttage, jedoch ist dem Inhaber eines Wechsels erlaubt, sogleich am ersten Tage nach dem Verfalltage zu protestiren. Ueberhaupt wird man selten diese 30 Tage mit der Bezahlung anstehen, weil man solches seiner Ehre für nachtheilig betrachtet.

Hamburg hat 12 Respecttage, wozu aber der Verfalltag mit gerechnet wird, jedoch werden auch hier die Respecttage nicht gern benutzt.

In Kopenhagen kann der Inhaber eines Wechsels höchstens 10 Tage anstehen, ehe er protestirt.

Leipzig hat obgedachtermaßen gar keine Respecttage. Hier muß daher der Inhaber eines Wechsels die Bezahlung desselben sogleich am Verfalltage fordern, und im Falle diese verweigert wird, muß er auch noch denselben Tag wegen Capital, Zinsen, Schäden und Unkosten protestiren, und den Wechsel mit der ersten Post zurück schicken. Wechsel, die auf Sicht lauten, sollen auch an Sonn- und Festtagen präsentiret und acceptiret werden.

Lissabon hat für solche Wechsel, die aus an-

dern Ländern kommen, und acceptirt sind, 6 Respecttage. Wechsel, die nicht acceptirt sind, haben gar keine Respecttage, sondern müssen sogleich am Verfalltage protestiret werden. Diejenigen Wechsel aber, welche aus dem Königreiche selbst, und in den dazu gehörigen Ländern eingehen, haben 15 Respecttage.

Livorno hat keine Respecttage. Hier muß der Wechsel an dem ersten hier gewöhnlichen Zahlungstage nach dem Verfalltage bezahlt werden. Diese Zahlungstage sind: Montag, Mittewoche und Freytag. Ist der Verfalltag ein Sonn- oder Festtag, so muß am vorhergehenden Tage gezahlt werden.

London hat für solche Wechsel, die nicht auf Sicht sondern nach Sicht, oder auf einen gewissen Tag lauten, oder à Uso gestellt sind, 3 Respecttage. Ist der letzte Respecttag ein Fest- oder Sonntag, so muß den Tag vorher Zahlung geschehen. Wechsel auf Sicht aber müssen sogleich bey der Präsentation bezahlt oder protestiret werden.

Lübeck hat 10 Respecttage.

Neapel hat 3 Respecttage.

Nürnberg; hier haben alle Wechsel, die auf Uso oder dato lauten, 6 Respecttage nach dem Verfalltage. Fällt aber der letzte Respecttag auf einen Tag, wo man in der Bank nicht schreibt, so muß

er den Tag vorher in Banco geschrieben werden. Verfällt ein Wechsel vor dem letzten April, und dem letzten October, wo nämlich alle Jahre die Bank gesperrt wird, so muß der Wechsel, wenn auch die Respecttage noch nicht verflossen sind, noch an dem letzten Schreibtage vor der Sperrung der Bank bezahlt oder protestiret werden. Solche Wechsel aber, welche unter dem halben Uso zahlbar lauten, haben keine Respecttage, sondern müssen binnen 24 Stunden nach der Acceptation bezahlet werden.

Petersburg wie Archangel.

Schweden hat 6 Respecttage mit Inbegriff der Sonn- und Festtage. Wenn aber der letzte Tag verflossen ist, so muß sogleich Zahlung geleistet werden, und ist es ein Festtag, den Tag vorher.

In Venedig haben die Wechsel bey offener Bank noch 6 Respecttage, wozu aber kein Sonn- oder Festtag mit gerechnet wird. Ist aber die Bank geschlossen; so muß man noch 6 Tage bis zur wieder geöffneten Bank warten, ehe man die Zahlung verlangen, oder protestiren kann.

Wien hat 3 Respecttage, wozu auch Sonn- und Festtage gerechnet sind. Fällt aber der Verfalltag auf einen Sonn- oder Festtag; so muß man bis zum nächsten Werkeltage warten. Bey Meß- oder auch bey eigenen Wechseln, und bey solchen, die

auf kurze Sicht lauten, oder auch bey solchen, worin der Zahlungstag mit dem Worte: präcis bestimmt wird, gelten diese Respecttage nicht.

Von den Münzsorten, worin die Zahlung der Wechsel geschehen muß.

§. 23.

Ferner gehört es auch zu den Verbindlichkeiten des Wechselschuldners, daß er die Zahlung in den gehörigen Münzsorten leiste.

Mithin darf solche keineswegs in einer verrufenen Münzsorte geschehen, vielmehr muß nach Beschaffenheit der Umstände zuvörderst eine Ausgleichung der Münzsorten vorgenommen werden, und die Zahlung in den jeden Orts gangbaren Münzsorten erfolgen.

Wofern im Wechsel eine gewisse Münzsorte angegeben ist, kann dem Gläubiger wider seinen Willen eine andere schlechterdings nicht aufgedrungen werden, es müßte denn letztere der verschriebenen Sorte ihrem innerlichen Gehalte und äußerlichen Werthe nach ganz gleich seyn, und also der Gläubiger dadurch nicht im geringsten beschädiget werden.

Im Falle sich aber während der Zeit eine Veränderung mit der Münze entweder in Ansehung des innerlichen Gehaltes, oder des äußerlichen Werthes ereignet hat; so muß alsdann sowohl nach gemeinen

Teutschen als auch insbesondere nach Chursächsischen Rechten allemal auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels einzig und allein Rücksicht genommen, und die Zahlung nach dem Werthe der darin verschriebenen Münzsorten geleistet werden.

Auch ist hierbey zugleich noch zu bemerken, daß bey der Ausgleichung verschiedener Münzsorten gegen einander lediglich auf die Gesetze, mithin also nicht auf das hier und da von den Wechslern eingeführte Agio, das Absehen gerichtet werden müsse.

Wann hingegen in dem Wechsel keine besondern Münzsorte angegeben ist, so ist es genug, wann der Schuldner die Zahlung in den jedes Orts gangbaren Münzsorten leistet, es müßte denn hier und da etwas anders eingeführt, oder ein besonderes Wechselcourant vorgeschrieben seyn.

In Chursachsen bestehet nach Maßgabe des Münzedicts vom 14ten May 1763. das allgemeine Wechselcourant in Speciesthalern, ingleichen in Zwey- und Eindrittelstücken, auch müssen daselbst die Courszeddel auf solches einzig und allein berechnet, und die Wechselbriefe, welche auf Courant oder gar keine beniemte Sorte gestellet sind, in den obbeschriebenen Münzsorten bezahlet werden. Jedoch ist es aber daselbst erlaubt, die außer Landes zahlbaren Wech-

sel auch auf solche Münzsorten zu stellen, welche in Chursachsen keinen Cours haben.

Ueberhaupt aber muß in Ermangelung einer nähern Bestimmung im Wechsel, die Zahlung desselben in der Regel allezeit in denenjenigen Münzsorten geschehen, welche an dem Orte der Ausstellung gangbar sind.

An denenjenigen Orten wo öffentliche Bänke vorhanden sind, ist es gewöhnlich erlaubt die Wechselzahlungen auch durch so genannte Banknoten zu verrichten, welche der Schuldner dem Wechselgläubiger statt des baaren Geldes einhändiget, und welche letzterer sodann bey der öffentlichen Bank nach Gefallen wiederum verwechseln kann.

Von der Wirkung der Wechselverbindlichkeit und Clausel: nach Leipziger ꝛc. Wechselrecht.

§. 24.

Was die Wirkung der Wechselverbindlichkeit anbetrifft, so ist solche nicht überall von einer und eben derselben Beschaffenheit; Denn an einigen Orten bestehet selbige nur darin, daß die Hülfe in das Vermögen des Schuldners vollstreckt werden kann. An andern Orten hingegen wird der Schuldner zuvörderst zur Bestellung eines hinlänglichen Vorstandes angehalten, und nur alsdann erst, wenn

er solchen nicht leistet, zum Arrest gebracht. In mehrern andern Ländern aber, so wie auch insbesondere in Chursachsen wird der Wechselschuldner bey nicht erfolgender Bezahlung unverzüglich arretiret.

Nach den Gesetzen verschiedener Länder, worunter sich auch Chursachsen befindet, ist insbesondere auch die Verschreibung nach Wechselrecht, welche den Kauf-, Pacht-, Mieth- und andern Contracten hinzugefügt zu werden pflegt, mit diesen nurbeschriebenen Wirkungen eines Wechsels verbunden. Mithin kann an diesen Orten aus einer solchen Verschreibung eben sowohl, als aus einem wirklichen Wechsel mit der Arretirung des Schuldners verfahren werden.

In der Oberlausitz ist sogar den von Kaufleuten unter sich, oder an Fabrikanten auf sich ausgestellten Assignationen die Kraft eines Wechsels mitgetheilt.

Eben so ist auch in Chursachsen derjenige, welcher unter einem von ihm ausgestellten Wechsel, daß er von dem Gläubiger auch noch eine andere gewisse Summe erhalten habe, mit Ausdrückung der Zeit, wann solches geschehen ist, und die Wiederbezahlung erfolgen soll, anmerkt, und seinen Nahmen unterschreibt, ob er gleich des Wechsels oder Wechselrechts keine weitere Erwähnung thut, auch die in dieser

Anmerkung enthaltene Summe nach Wechselrecht zu bezahlen verbunden.

§. 25.

Wenn einem Wechsel die Clausel „nach Leipziger (oder sonst nach einem andern, die Arretirung des Schuldners verstattenden) Wechselrecht“ einverleibt worden ist; so kann doch nach der Meinung der mehresten Rechtsgelehrten, dieser Clausel ungeachtet der Wechselschuldner an denenjenigen Orten, wo die Wechselverbindlichkeit die Arretirung des Schuldners nicht nach sich ziehet, keinesweges arretiret werden, es müßte denn an solchen Orten, so wie dieses in den Preußischen Ländern der Fall ist, ein dergleichen Verfahren ausdrücklich nachgelassen seyn.

Bey dieser Gelegenheit ist übrigens zugleich noch zu bemerken, daß überhaupt das Verfahren nach Wechselrecht in einem Lande den Fremden nicht aus der Ursache, weil solches in ihrem Lande nicht gebräuchlich ist, sondern nur alsdann, wenn man selbiges in ihrem Vaterlande blos Fremden nicht gestattet, verweigert werden könne.

Von der Erlöschung des Wechselrechts durch den Tod des Wechselschuldners.

§. 26.

Ferner verstehet es sich von selbst, daß mit dem Tode des Wechselschuldners auch zugleich die Strenge des Wechselrechts erlösche, und daß also auch wider die Erben desselben mit der Arretirung nicht verfahren werden könne, weil nach Vorschrift der Rechte ein Erbe zwar des Erblassers Schulden aus dessen Nachlasse zu bezahlen, keinesweges aber mit seiner Person zu haften schuldig ist.

Dieser Grundsatz ist nun zwar an den meisten Orten geltend, demungeachtet aber giebt es doch einige wenige Wechselordnungen, wie z. B. die Weimarische und die Bremische, worin das Gegentheil verordnet ist.

Eben so ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß den Erben des Wechselschuldners allerdings die so genannte Ueberlegungsfrist zu Gute komme, es müßte ihnen denn solche an diesem oder jenem Orte, durch besondere Gesetze ausdrücklich entzogen werden seyn.

In Chursachsen insbesondere ist es den Erben eines nicht im insolventen Zustande verstorbenen Wechselschuldners allerdings erlaubt, sich dieser in den Rechten geordneten Ueberlegungsfrist zu bedienen.

Dahingegen aber ist in der Leipziger Handelsgerichtsordnung diese Frist nur den Erben eines Bankeroutirers entnommen, und zugleich verordnet, daß selbige sich binnen 8 Wochen, ob sie der Erbschaft entweder ohne Bedingung oder mit dem Vorbehalte der Rechtswohlthat des Inventarii sich anmaßen oder derselben entsagen wollen, sich deutlich erklären, in dessen Unterbleibung, aber von der Erbfolge ausgeschlossen werden sollen.

Von dem Falle, wenn ein eigener Wechsel verloren gegangen ist.

§. 27.

Endlich ist nun noch zu bemerken, daß, wenn ein eigener Wechsel verloren gegangen ist, der Schuldner alsdann eigentlich keinesweges zur Ausstellung eines neuen Wechsels angehalten werden könne, sondern daß der Gläubiger vielmehr diesen Verlust seiner eigenen Fahrlässigkeit zuschreiben müsse, und nunmehr wider den Schuldner, wenn er denselben seines Anspruchs zu entlassen nicht gemeinet ist, weiter nichts als ordentliche Klage erheben könne.

Räumt nun der Schuldner alsdann sowohl die Richtigkeit der geklagten Forderung, als auch daß er über solche eine Wechselverschreibung von sich gegeben haben, unumwunden ein, so kann nachher,

wenn der Gläubiger zuvörderst hinlängliche Caution wegen Beklagtens Vertretung wider alle andere Ansprüche bestellet hat, das Verfahren nach Wechselrecht allerdings immer noch Statt finden. Vorzüglich ist dieses in dem Chursächsischen Mandate wegen des Wechselverfahrens in der Markgrafschaft Oberlausitz v. J. 1776. §. 12. ausdrücklich angeordnet.

Eben so kann auch alsdann wider den Schuldner allerdings nach Wechselrecht verfahren werden, wann selbiger den Wechsel selbst gefährlicher Weise untergeschlagen hat, jedoch aber die Wechselverbindlichkeit zugestehet, oder solche vom Gläubiger bewiesen wird.

Vierter Abschnitt.

Von den trassirten Wechselbriefen.

Von der Bedeutung eines trassirten Wechselbriefes.

§. 1.

Ein trassirter Wechselbrief, oder eine so genannte Tratte bedeutet eine das Wort Wechsel in sich enthaltende Schrift, wodurch der Aussteller jemanden aufträgt, dem Vorzeiger des Wechsels zur bestimmten Zeit eine gewisse Summe zu bezahlen.

Von den bey den trassirten Wechseln vorkommenden Hauptpersonen.

§. 2.

Bey der Ausstellung eines trassirten Wechselbriefes kommen eigentlich vier Personen vor, nämlich

1) Der Remittent oder Rediment, der Ausgeber des Geldes, der Herr des Wechsels, welcher den Wechsel auf ein gewisses Quantum empfängt,

um es selbst, oder durch einen andern an einem dritten Orte zu heben.

2) Der Trassant, oder der Ausgeber des Wechsels, welcher gegen Vergütung oder auf Credit durch einen Wechsel sich verbindet, die Summe Geld an dem bestimmten Orte nach Wechselrecht auszahlen zu lassen.

3) Der Präsentant, oder der Briefsinhaber, welcher den Wechsel erhält, und das Geld an dem bestimmten Orte empfangen soll.

4) Der Acceptant oder Trassat, welcher das Quantum, worauf der Wechsel gezogen ist, nach Wechselrecht auszuzahlen hat.

Zuweilen ist der Remittent und der Präsentant in einer Person vereiniget, welchenfalls sich daher auch das Wechselgeschäft blos auf drey Personen einschränkt.

Andere nehmen auch nur zwey Hauptpersonen an, nämlich den Remittenten und den Trassanten, und halten den Präsentanten und den Acceptanten blos für Nebenpersonen, indem eigentlich nur die beyden erstern, keineswegs aber die beyden letztern mit der Eingehung des Wechselcontracts etwas zu thun haben.

Der Remittent und der Trassant bedienen sich übrigens auch zuweilen bey der Abschliessung des

Wechselgeschäftes der Dazwischenkunft eines Mäklers.

Von den Mäklern und deren Vergeltung, courtage oder souserve, ist im übrigen nichts weiter besonders zu merken, als etwa nur dieses, daß es der Vorsicht gemäs sey, sie die Interimsscheine, von welchen in der Folge geredet wird, zugleich mit unterschreiben zu lassen.

Von den bey den trassirten Wechseln vorkommenden Nebenpersonen.

§. 3.

Ausser diesen angezeigten vier Hauptpersonen, deren Anzahl jedoch zuweilen nur auf 3, ja auch wohl nur auf 2 eingeschränkt ist, nehmen nun aber auch noch bisweilen einige Nebenpersonen an dem trassirten Wechselgeschäfte Antheil.

Zu diesen Nebenpersonen rechnet man 1) diejenigen, welche einen solchen Wechsel als Bürgen mit unterschreiben, 2) die Indossanten auf den Fall, an welche der Präsentant auf den Fall, wenn der Trassat den Wechsel nicht acceptiren sollte, gewiesen oder addressiret wird.

Was nun insbesondere die Bürgschaft bey einem Wechsel betrifft; so kann solche entweder in einer besondern Urkunde, oder auch so geschehen, daß

solche sogleich dem Wechsel selbst hinzugefügt wird. Letzteres pflegt avallum genannt, und ohngefähr folgendergestalt ausgedrückt zu werden: Obige Post zahle ich, wenn der Schuldner manquiret. Leipzig am — 1799. N. N.

Ist die Bürgschaft in einer besondern Urkunde verabfaßt worden, so muß solche einzig und allein nach den Regeln des Rechts von der Bürgschaft beurtheilet werden.

Durch die letztere Art von Bürgschaft hingegen werden wechselfähige Personen eben so wie der Hauptschuldner durch den Wechsel nach Wechselrecht verbindlich, es müßte denn hier und da durch besondere Gesetze ein anderes ausdrücklich angeordnet seyn.

In Chursachsen tritt Inhalts des Anhanges zur Erläuterten Prozeßordnung §. 18. diese Wechselverbindlichkeit auch sogar alsdann ein, wann jemand unter einem von dem andern an den dritten ausgestellten Wechselbrief schreibt, daß im Fall der Aussteller desselben die Zahlung nicht leistete, er selbst bezahlen, und dem Gläubiger Vergütung thun wolle, ob er gleich nach Wechselrecht sich nicht ausdrücklich verschrieben hat. In der Preußischen Wechselordnung vom Jahre 1751. ist jedoch diesfalls ein anderes angeordnet.

An verschiedenen Orten kömmt dergleichen Wech-

selbürgen nicht einmal die Rechtswohlthat der Vorausklage zu Statten, sondern es stehet vielmehr dem Wechselinhaber frey, selbige noch vor dem Hauptschuldner in rechtlichen Anspruch zu nehmen.

Vorzüglich ist in Chursachsen in der nurangeführten Stelle deshalb ausdrücklich verordnet, daß dergleichen Bürgen weder die Rechtswohlthat der Vorausklage, noch auch sonst einige Nachsicht, wenn sie sich solche bey der Unterschrift nicht mit bedungen haben, hierbey zu Gute kommen solle.

Endlich ist bey dieser Gelegenheit zugleich noch zu bemerken, daß auch jemand das Indossament eines Wechsels vermittelst seiner Unterschrift als Bürge bekräftigen, und mithin das so genannte avallum auch zur Sicherheit eines Indossaments gebraucht werden könne.

In Ansehung der Indossatare ist ausser demjenigen, was bereits im vorigen Abschnitte davon ausführlicher gelehrt worden ist, hier nur noch folgendes zu erinnern:

Wenn nämlich ein Wechselbrief zu mehrern Malen indossiret worden, und der Inhaber desselben seinen Regreß wider den Indossanten zu nehmen gesonnen ist, muß selbiger nach Maßgabe der diesfalls an mehrern Orten vorhandenen Vorschriften sich zuvör-

derst allezeit an den nächsten Indossanten, von welchem der Wechsel auf ihn gekommen ist, halten, und wenn er von demselben seine Befriedigung nicht erlangt, auf den nächstvorhergehenden, und also ordentlich bis zu dem eigentlichen Aussteller des Wechsels zurückgehen.

Ueberhaupt aber ist es dem Wechselinhaber nicht erlaubt, die hierunter zu beobachtende Ordnung jemals zu überschreiten, es müßte denn der eine oder der andere sich notorischer Weise in einem insolventen Zustande befinden. Vielmehr ist der Inhaber des Wechsels allezeit verbunden, auf den Fall, wenn er von dem einen oder von dem andern nichts erhalten kann, zur alsbaldigen Bescheinigung der von ihm beobachteten Ordnung einen Protest, welchen man einen Contraprotest zu nennen pflegt, aufnehmen zu lassen.

In Chursachsen fällt nach Maßgabe des Anhanges zur Erläut. Prozeßordn. §. 14. der Regreß wider den Indossanten auf den Fall gänzlich weg, wenn der Indossatar den Wechsel ohne Einwilligung des Indossanten prolongiret, oder sonst dem Schuldner Nachsicht gegeben hat.

Im übrigen ist es jedoch keinesweges nöthig, daß der nächste Indossant allemal ordentlich ausgeklaget werde, sondern es ist schon genug, wenn der

Inhaber des Wechsels bey demselben seine Befriedigung gesucht, und solche nicht hat erlangen können.

Endlich wird nun auch zur mehrern Sicherheit der trassirten Wechselbriefe denselben bisweilen von dem Trassirer die so genannte Addresse „in Mangel Richtigkeit dieses oder nöthigen Falls ist sich bey N. N. zu melden" hinzu gefügt.

Gewöhnlich geschiehet solches alsdann, wann der Trassirer nicht völlig gewiß ist, ob sein Brief von dem Bezogenen werde honoriret werden.

Eben so kann auch ein Indossant seinem Indossamente die Addresse anhängen „in Mangel Richtigkeit ist sich wegen Hrn. Müllers Indossaments bey Herrn Weber anzumelden, oder „in Mangel der Richtigkeit ist sich per honor del giro Hrn. Müllers bey Herrn Weber zu melden ꝛc.

Da nun übrigens, nach der Meinung der mehresten Rechtslehrer, der Remittent die Annahme einer dergleichen Addresse nicht verweigern kann, so verstehet es sich daher von selbst, daß wenn der Remittent die Tratte nebst der Addresse einmal angenommen hat, derselbe auch alsdann verbunden sey, sich bey nicht erfolgender Acceptation der erstern, nachher bey derjenigen Person, an welche er addressirt worden ist, zu melden.

Dieser Grundsatz ist sogar in der N. Augsburger Wechselordnung ausdrücklich bestätiget, ung gilt auch unter einer gewissen Einschränkung zu Leipzig.

Ferner ist es auch dem Trassirer sowohl, als auch dem Indossanten erlaubt, jemanden an dem Orte, wo der Wechsel bezahlt werden soll, zu ersuchen, auf den Fall wenn die Tratte von dem Trassaten nicht honorirt werden sollte, sich ins Mittel zu schlagen, solche zu acceptiren und zur bestimmten Zeit zu bezahlen.

Derjenige nun, welcher den Wechsel in dieser Maße acceptiret und bezahlet hat, braucht nicht erst dasjenige, was zur Acceptation per honor di lettera erfordert wird, zu beobachten, sondern er kann vielmehr seine Schadloshaltung ohne alle Weitläuftigkeiten sogleich von dem Trassirer oder dem Indossanten, zu Folge des ihm hierzu ertheilten besondern Auftrages, mit Bestande Rechtens verlangen.

Von den Bestandtheilen eines trassirten Wechsels.

§. 4.

Zu den gewöhnlichen Bestandtheilen eines trassirten Wechsels gehöret nun 1) die so genannte Rubrik oder Ueberschrift, worin der Ort und die Zeit, wenn und wo der Wechsel ausgestellet worden ist, ingleichen die Summe und die

Münzsorten, worin selbiger zu bezahlen, ausgedrückt werden, 2) der Inhalt, welcher das Wort Wechsel, die Zahlungszeit, den dem Trassaten ertheilten Auftrag, den Nahmen dessen, dem oder auf dessen Ordre die Zahlung geleistet werden soll, die Wechselsumme, das Bekenntniß der erhaltenen Valuta, und die Versicherung wegen der Wiederbezahlung enthält, 3) die Unterschrift des oder der Aussteller oder Trassanten, auch allenfalls das Siegel desselben, und endlich 4) die Benennung des Trassaten und öfters auch die Wiederholung der Summe, welche zu Ende des Wechsels linker Hand neben der Unterschrift gesetzt zu werden pflegt.

Daß die Unterschrift des Wechsels kein wesentliches Stück desselben sey, und daß dasjenige, was solche gemeiniglich enthält, auch in dem Wechsel selbst, und zu Ende desselben ausgedrückt werden könne, dieses ist bereits schon weiter oben gelehret worden. In Ansehung der Unterschrift der trassirten Wechsel ist insbesondere bemerkungswürdig, daß wenn in Chursachsen mehrere Compagnons zugleich einen Wechsel ausstellen, selbige nach der Leipziger Handelsgerichtsordnung verbunden sind, ihre sämmtlichen Vor- und Zunahmen unter den Wechsel zu setzen.

Da vorzüglich die trassirten Wechselbriefe aus

verschiedenen Ursachen, insonderheit aber zur Sicherheit des Remittenten sehr oft in mehrern völlig gleichlautenden Exemplaren ausgefertiget werden, so ist daher im Inhalte bey dem Worte Wechsel allezeit mit anzumerken, ob es ein Sola, Prima, Secunda, oder Tertia Wechselbrief sey.

Bey den Secunda und Tertia Wechselbriefen werden gewöhnlich die Worte „Prima, oder Prima und Secunda unbezahlt" hinzu gefügt.

Außerdem ist es aber auch noch gewöhnlich, bey Wechseln, welche auf entfernte Orte gezogen werden, mehrere Wechsel über eine und eben dieselbe Summe auszustellen, und dieselben verschiedene Posttage hineinander ablaufen zu lassen, so daß nach Eingang des letztern erst die Zahlung erfolgt.

Es geschiehet dieses vornehmlich aus der Ursache, um dadurch den Mißbrauch, wenn der erste Wechsel verloren ginge, und in unrechte Hände käme, zu vermeiden.

Man bemerkt übrigens solches sowohl in den Avisobriefen, als auch in dem Wechsel selbst gewöhnlich mit dem Worten „gegen diesen meinen Primawechsel, wenn Secunda ebenfalls eingeht, zahle rc.

Ferner verstehet es sich von selbst, daß es der

Sicherheit und Vorsicht gemäß sey, die Wechselsumme im Wechsel wo möglich mit Buchstaben auszudrücken.

Das Bekenntniß des Empfangs des Geldes oder der Valuta welche auch prezzo genannt wird, kann entweder in allgemeinen Ausdrükken, als z. B. Valuta empfangen; Valuta von demselben; um den Werth bin ich vergnüget; oder auch in solchen Ausdrücken geschehen, welche nur auf den vorliegenden Fall passen, z. B. den Werth gewechselt; den Werth an Waaren empfangen, den Werth in Rechnung, u. s. w.

Da jedoch ein allgemein abgefaßtes Bekenntniß zu verschiedenen Mißdeutungen sehr leicht Anlaß geben kann; so ist daher eine in speciellern Ausdrücken erfolgte Angabe der Valuta für den Trassirer allezeit ungleich sicherer.

Die Angabe der Valuta ist übrigens bey trassirten Wechseln der Natur der Sache nach für überflüssig zu achten.

Das Wort Valuta enthält ferner auch den Fall, wenn der Wechselgeber den Remittenten Credit gegeben hat. Jedoch muß der Trassirer solchenfalls sich allezeit durch eine Verschreibung oder Gegenwechsel (Retourwechsel) des Wechselempfängers versehen. Letzterer aber hat alsdann dagegen der Na=

tur der Sache nach dem Wechsel die Bedingung einzuverleiben „wenn der gezogene Wechsel wirklich acceptiret und bezahlet wird.

Die im Wechsel von dem Aussteller desselben ertheilte Versicherung wegen der Wiederbezahlung der Wechselsumme, wird verschiedentlich ausgedrückt z. B. stelle es à conto; soll mir valudiren; soll mir gute Zahlung seyn u. s. w.

Endlich ist hierbey noch zu bemerken, daß auch bey den trassirten Wechselbriefen der Gebrauch des Stempelpapiers nicht unterlassen werden dürfe.

Von der Eintheilung der trassirten Wechselbriefe.

§. 5.

Was die Eintheilung der trassirten Wechselbriefe anbetrifft, so pflegen solche in Meß- oder Regulier- und Nichtmeß- oder Irregulierwechsel, und zwar in zweyerley Verstande eingetheilt zu werden.

Erstens verstehet man nämlich unter den Meßwechseln diejenigen Wechselbriefe, welche in einer Messe, unter den Nichtmeßwechseln aber diejenigen, welche außer der Messe ausgestellt worden.

Zweytens bedeuten auch Meßwechsel diejenigen Wechsel, welche in einer Messe, und Nichtmeßwechsel solche, welche außer der Messe zahlbar sind.

Der hauptsächlichste Unterschied zwischen den in den Messen ausgestellten Wechseln und den Nichtmeßwechseln beziehet sich nun vorzüglich auf den so genannten Wechselcours, welcher während einer jeden Messe in der vorgeschriebenen Maße bestimmt wird, außer den Messen aber verschieden ist.

Bekanntermaßen verstehet man nämlich unter dem Wechsel-Course den Preis der Wechsel auf den verschiedenen Handelsplätzen.

Zu Leipzig wird selbiger nach Vorschrift der dasigen Wechselordnung §. 31. folgendergestalt festgesetzt: Es sollen nämlich Freytags in der ersten Marktwoche zwölf der vornehmsten anwesenden Handelsleute, als sechs einheimische, welche jedesmal das Gerichte zu benennen hat, und sechs fremde aus den vornehmsten Handelsstädten, welche die daselbst befindlichen Fremden unter einander selbst erwählen können, auf der Börse zusammen kommen, zuvörderst von den Kaufleuten und Mäklern Erkundigung einziehen, auf welche Maße bey der angefangenen Messe negociiret worden ist, und wenn hiervon wahrhafte und unparteyische Nachricht eingezogen worden; so soll alsdann durch gedachte zwölf Personen nach reifer Ueberlegung aller nöthigen Umstände, der mittlere, sicherste und billigste Preis erwählt, mithin durch die meisten Stimmen der Wechselcours

festgesetzt, und solches dem Handelsgerichte bekannt gemacht, durch die Mäkler aber gewisse Courszeddel gefertiget und publiciret werden.

Wenn man nun von dem Wechselcourse einen rechten Gebrauch machen will; so muß man sich in dieser Absicht der so genannten Wechselarbitragen, oder der Entscheidungen, von welchem Platze man am vortheilhaftesten trassiren und remittiren lassen kann, bedienen.

Daß übrigens die in der Messe zahlbaren Wechsel sowohl in Ansehung der Absendung, Präsentation und Acceptation, als auch in Ansehung der Bezahlung andere Rechte, als diejenigen, welche außer der Messe zahlbar sind, geniessen, dieses wird in der Folge ausführlicher gelehrt werden.

Von den Retour- ingleichen von den Rück- Wieder- oder Gegenwechseln.

§. 6.

Was die Retourwechsel betrifft, so versteht man nichts anders als diejenigen eigenen Wechsel darunter, womit der Remittent dem Trassirer gleichsam den an sich gehandelten trassirten Wechselbrief bezahlt, und welche also die Stelle der Valuta vertreten.

Ein Rück- Wieder- oder Gegenwechsel

hingegen bedeutet einen solchen Wechsel, welchen der Inhaber einer nicht acceptirten oder nicht bezahlten sondern protestirten Tratte auf den ersten Trassirer zurückziehet, um dadurch seine Entschädigung zu erhalten. Mithin vertritt der vorige Trassirer bey dieser Art von Wechseln nachher die Stelle des Trassaten.

Hierbey ist nun leicht einzusehen, daß der Betrag des Rückwechsels allezeit größer seyn muß, als die Summe der erstern Tratte, weil zu dieser annoch die aufgelaufenen Protest-Spesen, das Porto, die Provision, die so genannte Sensarie oder Courtage d. i. der Lohn des Mäklers, und endlich das Agio oder der Wechselcours mit hinzu gerechnet wird.

Uebrigens können nach Maßgabe verschiedener Wechselordnungen wie z. B. der Leipziger §. 30. die Rückwechsel nicht anders eingeklagt werden, als wenn vorher erwiesen worden ist, daß der Inhaber der ersten Tratte genöthiget gewesen sey, an dem Orte der nicht erfolgten Zahlung deßhalb Geld gegen Wechsel aufzunehmen.

Ueberdies werden auch dabey die bereits angezeigten Unkosten, obgleich der Wechsel wegen der darauf befindlichen Indossamente über mehrere Handelsplätze gelaufen ist, schlechterdings nur einmal passiret, es müßte denn von dem Orte, wo die protestirte Tratte hätte bezahlt werden sollen, auf denjenigen

Ort, wohin der Wechsel gezogen worden ist, unmittelbar oder gerade zu (à drittura) nicht gewechselt werden, oder der erste Trassirer dem Remittenten das Recht, den Brief auf mehrere Plätze gehen zu lassen, ausdrücklich bewilliget haben, oder auch der Wechsel auf Kommis, oder Ordre gestellet worden seyn.

Auch ist hierbey zugleich noch zu bemerken, daß, wofern der Remittent einen noch nicht zahlbaren Rückwechsel, in welchem die Interessen von der Ausstellung bis zur Verfallzeit mit eingerechnet worden sind, von dem Trassirer sogleich bezahlt zu erhalten wünscht, letzterer auch alsdann ganz natürlich berechtiget sey, bey Bezahlung der Summe des Rückwechsels die Interessen bis zur Verfallzeit abzuziehen.

Eben dieses geschiehet auch alsdann, wenn ein auf Zeit oder Sicht lautender und nicht acceptirter Wechsel mit Protest zurückgekommen, und dagegen ein Rückwechsel à vista auf den Trassirer gezogen worden ist. In einem solchen Falle wird nämlich sodann das Interesse bis zu der in dem protestirten Wechsel gesetzten Verfallzeit gleichfalls abgezogen, oder die Bezahlung bis dahin einstweilen verschoben, weil außerdem der Remittent offenbar mit des Trassirers Nachtheil gewinnen, und mehr als ihm wirklich gebührt, erhalten würde.

Da nun aber die Rückwechsel auf diese Art mit verschiedenen Schwierigkeiten verbunden sind; so wird daher sowohl überhaupt, als auch insbesondere an denjenigen Orten, wo der Präsentant zuvörderst den oberwähnten Beweis führen muß, und also nicht exekutivisch klagen kann, sondern die Sache im ordentlichen Prozesse auszuführen genöthiget ist, von den Rückwechseln heut zu Tage nur ein äußerst seltener Gebrauch gemacht.

Dagegen ist es jedoch in den meisten Wechselordnungen dem Präsentanten erlaubt, von dem Trassirer oder Indossanten die Wechselsumme nebst agio, Porto, Provision und Zinsen zu 6 vom Hundert, mit Bestande Rechtens zu verlangen.

Von dem Falle, wenn eine Tratte verloren gegangen ist.

§. 7.

Ferner ist auch zugleich noch etwas von dem Falle zu erwähnen, wenn eine Tratte entweder ehe solche acceptirt wird, oder erst nach erfolgter Acceptation verloren gehet.

Ist nämlich die Tratte noch vor erfolgter Acceptation verloren gegangen; so ist der Remittent zwar nicht berechtiget, die Valuta von dem Trassirer zurückzufordern, jedoch aber ist letzterer dem Remittenten, wenn selbiger nicht etwa die Präsen-

sentationszeit vernachlässiget hat, und zuvörderst hinlängliche Caution, wegen der Vertretung und Schadloshaltung des Trassirers wider jedermanns Ansprüche bestellt, einen andern Wechsel auszustellen verbunden.

Zur Sicherheit des Trassirers gehört es übrigens, daß diese vom Remittenten geleistete Caution nicht eher wieder zurückgenommen werde, als bis der Wechsel verjährt, und man gewiß versichert ist, daß die Verjährung nicht indessen etwa unterbrochen worden sey. Wofern aber nach Beschaffenheit der Umstände die alsbaldige Ausstellung eines neuen Wechsels statt des verloren gegangenen nicht sogleich zu bemöglichen ist; so muß sich alsdann der Bezogene oder der Trassat nichts desto weniger zur Acceptation des Wechsels anheischig machen, oder bey dessen Unterbleibung protestiret werden. Wann derselbe nun auch in diesem Falle wirklich acceptiret, zur Verfallzeit des Wechsels aber die Zahlung verweigert, so kann jedoch wider ihn nicht die eigentliche Wechselklage angestellt werden; sondern es muß vielmehr alsdann zuvor erst in dem ordentlichen Prozesse, die wirkliche Existenz des Wechsels, der wahre Betrag, und übrige Inhalt desselben erwiesen werden, ehe zur Exekution verschritten werden kann.

Ueberdies ist nun ferner auch in dem Falle, wenn

ein noch nicht acceptirter Wechsel verloren gegangen ist, der nachherige Präsentant desselben allezeit schlechterdings verbunden, darüber, daß er auch der rechtmäßige Inhaber des Wechsels sey, hinlängliche Caution zu bestellen.

Wenn übrigens ein Solawechsel verloren gegangen ist, so muß solches sogleich dem Bezogenen, oder Trassaten gemeldet werden, damit er nicht etwa alsdann, wenn derjenige, welcher den verloren gegangenen Wechsel gefunden hat, ihm denselben zur Acceptation präsentiret, solchen acceptire.

Ist hingegen die Tratte erst nach erfolgter Acceptation verloren gegangen, so ist der Acceptant alsdann, wenn er den Erfolg der Acceptation zugestehet, demohngeachtet nach Wechselrecht verbunden, bey Vermeidung des Personalarrestes zur Verfallzeit Zahlung zu leisten. In diesem Falle muß jedoch aber der Wechselgläubiger nicht nur dem Schuldner einen so genannten Mortificationsschein ausstellen, (worin er den Empfang des Geldes, und den Verlust der Schuldverschreibung bescheiniget, mit der Erklärung, daß der verloren gegangene Wechsel, wenn er sich wiederfinden sollte, hiermit als ganz ungültig zu betrachten sey,) sondern es muß auch derselbe zugleich wegen des Acceptantens Vertretung wider alle andern Ansprüche, hinlängliche Caution bestellen.

Von den Pflichten und Rechten des Remittenten, oder Wechselempfängers in Ansehung der Bezahlung der Valuta, der gehörigen Absendung des Wechsels zur Acceptation, der Benachrichtigung des Trassirers von dem eingegangenen Proteste, und der Regreßnehmung wider den Trassirer.

§. 8.

Was nun insbesondere 1) die **Pflichten und Rechte des Remittenten oder Wechselempfängers** anbetrifft, so finden diesfalls hauptsächlich folgende Grundsätze Statt: Der Remittent kann nämlich den ihm vom Trassirer ausgestellten Wechsel entweder selbst zur Acceptation präsentiren und das Geld darauf erheben, oder auch solches durch einen andern bewerkstelligen lassen. Ist der Remittent nun zu dem erstern entschlossen, so muß alsdann natürlicher Weise sein Nahme, letztern Falls aber der Nahme des künftigen Präsentanten in den Wechsel hineingesetzt werden.

Ist zwischen dem Remittenten und dem Trassirer das Wechselgeschäft einmal völlig abgeschlossen worden, so stehet es alsdann dem Remittenten nicht mehr frey, wider Willen des letztern das Wechselgeschäft wiederum aufzuheben, und das dem Trassirer bezahlte Geld zurückzufordern. Dagegen aber kann der Remittent noch vor erfolgter Acceptation

des Wechsels vom Trassirer allerdings verlangen, daß dieser dem Bezogenen Auftrag ertheile, nicht dem im Wechsel benannten Präsentanten, sondern einer andern zu benennenden Person die Wechselsumme auszuzahlen, oder auch die Zahlung bis auf weitere Ordre einstweilen zu verschieben. Diese Handlung wird überhaupt Kontramandiren genannt.

§. 9

Ueberhaupt muß sich nun aber der Remittent mit dem Trassanten zuvörderst nicht nur wegen der Summe, welche er dem letztern für den auf so und so hoch, ingleichen auf einen gewissen ihm, dem Remittenten beliebigen Ort auszustellenden Wechsel bezahlen soll, welche sich nach Verhältniß des Agio, der Gefahr, deren der Remittent überhoben wird, und andere Umstände richtet, sondern auch wegen der Zahlungszeit genau vereinigen.

Wenn nun diese beyden Punkte in die gehörige Richtigkeit gesetzt worden sind; so bezahlt sodann der Remittent, (wofern er nicht diesfalls vom Trassanten Credit erhält, oder sich sonst mit demselben wegen der auf eine andere Art zu erstattenden Valuta vereiniget hat,) gegen alsbaldige Aushändigung der Tratte die diesfalls ausgemachte Summe Geld, welches die Valuta genannt wird.

Dann und wann und insonderheit bey den so genannten Meßwechseln, pflegt jedoch die Ausstellung des Wechselbriefes nicht allemal gleich bey der Geldauszahlung zu geschehen, sondern erst in der Folge zu der durch Uebereinkunft oder Gewohnheit bestimmten Zeit. In einem solchen Falle muß daher dem Remittenten zu seiner Sicherheit einsweilen ein Interims- oder Recognitionsschein ertheilt werden. Ein dergleichen Schein enthält nämlich das Bekenntniß der erhaltenen Valuta, und das Versprechen der Ausstellung eines Wechsels auf den und den Ort, zu der und der Zeit, und ist übrigens außer der gewöhnlichen Unterschrift an keine weitere Formalitäten gebunden.

Weil nun aber hieraus für den Traßirer keine Wechselverbindlichkeit entstehet, so ist es daher für den Remittenten allezeit ungleich sicherer, sich dafür lieber vom Traßanten einen Interimswechsel in der Form eines eigenen Wechsels ausstellen zu lassen.

Dieser Interimswechsel wird übrigens seiner Zeit nach erfolgter Aushändigung des verabredeten traßirten Wechsels den Traßirer wiederum zurückgegeben.

§. 10.

Ferner muß zwar in der Regel allezeit in Ermangelung einer diesfallsigen besondern Verabredung,

die Valuta gleich bey der Aushändigung der Tratte vom Remittenten bezahlet werden. Demungeachtet aber geschiehet es jedoch sehr oft, daß der Remittent sich mit dem Traſſirer dahin vereiniget, daß die Zahlung der Valuta erst nach Ablauf einer gewiſſen Zeit erfolgen solle.

In einem solchen Falle gehört es nun zur Vorsicht des Traſſirers, daß er sich seiner Sicherheit halber von dem Remittenten gleichfalls einen Interimsschein oder ein Bekenntniß darüber ausstellen lasse, zu dessen Aushändigung der Remittent schon ohnedies nach Vorschrift verschiedener Wechselordnungen, wie z. B. der Leipziger ausdrücklich verbunden ist.

Ein solcher Interimsschein pflegt ohngefähr vom folgenden Inhalte zu seyn: Da ich Endesunterschriebener am heutigen Tage vom Herrn N. N. Weber allhier einen Wechselbrief von 3000 rthl. in Louisdors auf Herrn N. N. Richelieu zu Paris erhandelt habe, und wir mit einander dahin einig worden sind, daß ich die Zahlung dafür nicht eher, als bis die Nachricht eingegangen ist, daß der Brief gebührend honoriret worden sey, leisten solle, so verspreche ich hiermit, die verglichene Summe von — sogleich nach eingegangener Nachricht von der erfolgten Ac-

ceptation gedachten Wechselbriefs an Herrn Weber zu bezahlen.

Leipzig am — 1800.

N. N. Richter.

Wofern nun aber der Trassirer unterlassen hat, sich vom Remittenten ein solches schriftliches Bekenntniß über die noch nicht gezahlte Valuta ausstellen zu lassen, so kann der Trassirer alsdann freylich bey unterbleibender Zahlung wider den Remittenten sein Recht nicht anders als im ordentlichen Prozesse ausführen. Jedoch ist es ihm nach Maßgabe verschiedener Wechselordnungen wie z. B. der Leipziger erlaubt, die Schlußbitte der Klage dahin einzurichten, daß der Beklagte zur Bezahlung der Valuta nach Wechselrecht angehalten werden möge. Da nun aber übrigens sogar aus einem solchen vorbeschriebenen Interimsscheine selbst, bey nicht erfolgender Zahlung der Valuta wider den Remittenten keinesweges nach Wechselrecht verfahren werden kann, so ist es daher auch in einem solchen Falle dem Trassirer allezeit anzurathen, sich dafür lieber vom Remittenten einen Interimswechsel in der Form eines eigenen Wechsels aushändigen zu lassen, welcher eigene Wechsel sodann natürlicher Weise nach erfolgter Zahlung der Valuta dem Remittenten zurückgehändiget werden muß.

§. 11.

Zu den vorzüglichsten **Pflichten** eines Remittenten gehört nun, daß er den vom Trassirer ihm ausgehändigten Wechselbrief **während der dazu bestimmten Zeit an den gehörigen Ort zur Acceptation gebührend absende.**

Was insbesondere die **Zeit** betrifft, binnen welcher solches geschehen muß, so ist zwischen den Meß- und Nichtmeßwechseln in dieser Hinsicht ein Unterschied zu machen.

Die Meßwechsel müssen nämlich wenigstens vor Ablauf der Acceptationszeit an Ort und Stelle seyn, z. B. zu Leipzig in der Oster- und Michaelmesse Freytags in der ersten Meßwoche, in der Neujahrmesse aber allezeit am Tage vor Auslautung der Messe Vormittags vor 10 Uhr.

Ein vorsichtiger Remittent darf daher nicht unterlassen einen Meßwechsel allemal so bald als möglich abzusenden, damit solcher alsdann um desto eher zur rechten Zeit zur Acceptation präsentiret werden könne.

In Ansehung der Nichtmeßwechsel hingegen ist zu merken, daß diejenigen, welche à vista, à uso, und auf Sicht lauten, insofern in einer Wechselordnung deshalb nichts besonders angeordnet ist,

allezeit mit erster Post nach deren Einhändigung zur Acceptation abgeschickt werden müssen.

Weil bey den à vista lautenden Wechseln die Zahlung sogleich nach beschehener Präsentation, oder doch wenigstens binnen 24 Stunden geschehen soll, so erheischt daher schon dieser dabey beabsichtige Endzweck die schleunige Absendung derselben.

Bey den à uso, ingleichen auf Sicht lautenden Wechseln aber ist die Absendung derselben vorzüglich aus der Ursache zu beschleunigen, weil dieselben ihren Zahlungstermin allemal erst durch die Acceptation erhalten, und dem Trassirer allerdings an der baldmöglichsten Benachrichtigung, ob sein Wechsel honorirt worden sey, oder nicht, um deswillen gar sehr gelegen seyn muß, weil er inzwischen über das dafür erhaltene Geld niemals sicher disponiren kann, sondern vielmehr auf den Fall, wenn der Wechsel nicht acceptiret werden sollte, ungenutzt liegen lassen muß. Hierzu kömmt nun auch noch, daß, da der Trassat bey einem allzu langen Verzuge sehr leicht falliren, und den Wechsel zu honoriren außer Stand gesetzt werden kann, der Wechsel sodann ohnfehlbar mit Protest zurückkommen, und dem Trassirer einen offenbaren Nachtheil zuziehen würde.

In Ansehung dererjenigen Nichtmeßwechsel aber, welche schon einen gewissen Zahlungstermin in sich

enthalten, und z. B. à dato oder nach dato, medio oder ultimo mensis lauten, trifft man zwar wegen der schleunigen Absendung derselben nicht in allen Wechselordnungen ausdrückliche Vorschriften an, vielmehr ist solche sogar in einigen Wechselordnungen dem Remittenten ausdrücklich erlassen, demohngeachtet aber ist in Ermangelung einer diesfallsigen nähern Bestimmung der Remittent allerdings verbunden, den ihm übergebenen Wechselbrief so bald als möglich, d. h. mit der ersten Post an den Ort seiner Bestimmung abzuschicken, zumal da derselbe hierdurch nicht nur des Trassirers sondern auch zugleich seine eigene Sicherheit insofern befördert, als er durch die bey Zeiten erfolgte Acceptation an dem Trassaten noch einen Schuldner erhält, an den er sich, insofern selbiger sich in einem zahlbaren Zustande befindet, zu halten offenbar berechtiget ist.

§. 12.

Nun verstehet es sich von selbst, daß, wenn der Remittent diese ihm obliegende Pflicht, die Tratte zur gehörigen Zeit zur Acceptation zu versenden, widerrechtlicher Weise vernachlässiget hat, derselbe auch alsdann ohne allen Zweifel allen daraus erwachsenden Schaden zu tragen schuldig sey.

Dagegen liegt es aber auch am Tage, daß wenn die schleunige Absendung des Wechsels durch ohngefähre Zufälle, welche der Remittent abzuwenden nicht vermochte, verhindert, oder die Tratte demselben später, als es sich gebühret, übergeben worden ist, oder auch der Trassirer die Absendung des Wechsels selbst auf sich genommen, solche aber gleichwohl nicht zur rechten Zeit bewerkstelliget hat, solchenfalls der daraus entstehende Schade dem Remittenten nicht aufgebürdet werden könne.

Ueberhaupt aber ist bey dieser Gelegenheit zu bemerken, daß der Trassirer die Absendung des Wechsels nicht anders als mit ausdrücklicher Genehmigung des Remittenten übernehmen könne, und daß es solchenfalls für letztern allezeit der Vorsicht gemäß sey, sich zu seiner Sicherheit von dem Trassirer ein schriftliches Bekenntniß darüber ausstellen zu lassen. Indessen giebt es jedoch auch einige Wechselordnungen, welche die Absendung des Wechsels zur Acceptation nicht dem Remittenten, sondern vielmehr dem Trassanten oder Ausgeber des Wechsels zur Pflicht machen.

Insbesondere ist letzterer nach der Leipziger Wechselordnung hierzu ausdrücklich verbunden.

Bey so bewandten Umständen ist es daher allerdings nöthig, sich zuvörderst allezeit nach den an

jedem Orte insbesondere hierunter vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen genau zu erkundigen.

§. 13.

Diese Verbindlichkeit des Remittenten, die Tratte nämlich so bald als möglich zur Acceptation zu versenden, beziehet sich übrigens bloß nur auf den Primawechselbrief.

Dagegen aber ist es allerdings erlaubt, den Secundawechsel bis zur Verfallzeit zurückzubehalten, oder über andere Handelsplätze zu versenden.

Ferner erstreckt sich auch diese Verbindlichkeit des Remittenten keinesweges auf diejenigen Wechselbriefe, welche ohne Theilnehmung desjenigen, an den sie zum Verhandeln eingesendet werden, ausgestellet worden sind.

Dergleichen Wechsel werden gewöhnlich g e m a c h t e B r i e f e genannt, und es ist in Ansehung derselben derjenige, dem sie zur Verhandlung zugesendet werden, keinesweges als Remittent zu betrachten, sondern es hat derselbe dabey weiter nichts zu thun, als daß er solche so bald als möglich zu verhandeln sucht.

Endlich findet auch diese obbeschriebene Verbindlichkeit des Remittenten alsdann nicht weiter Statt,

wenn der Trassirer dem Remittenten nicht seine eigene, sondern an deren Stelle, eine andere an ihn gestellte oder indossirte Tratte einhändiget. Denn es wird in einem solchen Falle allezeit vorausgesetzt, daß der Trassirer oder der Indossant den Wechselbrief schon vorher an den Ort der Bestimmung zur Acceptation eingesendet habe.

Außerdem verstehet es sich von selbst, daß, wenn jemanden ein trassirter Wechselbrief, um sich solchen bezahlen zu lassen, zugeschickt, und ihm zugleich dessen Versendung zur Acceptation aufgetragen wird, derselbe auch alsdann, wann er sich diesem Auftrage einmal unterzogen hat, allerdings zur schleunigen Absendung desselben verbunden, und wegen des aus deren Unterlassung entstandenen Schadens mit Recht verantwortlich sey.

Bey dieser Gelegenheit ist übrigens zugleich noch zu erinnern, daß der Remittent nur auf den Fall statt des Trassirers eigenen Tratte einen andern bereits gemachten Brief mit des Trassirers Indossament anzunehmen schuldig sey, wann an dem Orte, wo der Wechsel bezahlt werden soll, die Indossamente nicht verboten sind, weil es solchenfalls dem Remittenten gleichgültig seyn kann, ob er, wenn der Wechsel mit Protest zurück kömmt, seinen Regreß wider den

Trassirer auf die Tratte, oder auf das Indossament begründe.

Im entgegengesetzten Falle aber ist derselbe zur Annahme eines solchen Briefes keineswegs verbunden.

§. 14.

Nächstdem ist nun aber auch der Remittent zugleich verpflichtet, daß er, wenn die ihm übergebene Tratte nicht honoriret, sondern protestiret wird, den Trassirer sogleich, nämlich mit der ersten Post, von dem eingegangenen Proteste gehörig benachrichtige. Jedoch braucht der Remittent dem Trassirer solchenfalls den Protest selbst nicht einzuhändigen. Auch würde dieses um desto unvorsichtiger seyn, weil der Remittent alsdann in Ermangelung des Protests wider den Trassirer exekutivisch und nach Wechselrecht zu klagen außer Stande wäre.

Dagegen aber ist der Remittent allerdings verbunden, dem Trassirer den eingegangenen Protest ohne Zeitverlust vorzuzeigen, oder nöthigen Falls durch einen andern vorzeigen zu lassen.

§. 15.

Hat nun der Remittent diesen ihm obliegenden vorbeschriebenen Pflichten allenthalben vollkommen Genüge geleistet, so ist er auch allerdings berechtiget, im Falle die Tratte demohngeachtet nicht honoriret wird, wider den Trassirer seinen Regreß zu nehmen.

Hierbey ist aber wiederum zu unterscheiden, ob der Wechsel nur wegen der zur Zeit nicht erfolgten Acceptation protestiret, und solcher an dem Orte der Zahlung einstweilen noch zurück behalten, oder ob der Protest wegen nicht erfolgter Zahlung erhoben, und der Wechsel nebst dem Proteste zurückgeschickt worden sey.

Im erstern Falle ist nämlich der Trassirer dem Remittenten allemal auf den Fall, daß, wenn der Wechsel nach der Verfallzeit nebst dem anderweiten Proteste zurück kommen sollte, er sofort Capital, Interessen, Schäden und Unkosten bezahlen wolle, hinlängliche Caution zu bestellen verbunden.

Diese Verbindlichkeit des Trassirers findet übrigens sogar alsdann noch immer Statt, wenn gleich der Remittent selbst den Wechsel sopra protesta per honor acceptiret hätte.

Dagegen ist jedoch der Trassirer zu dieser Cautionsbestellung alsdann weiter nicht verbunden, wann der protestirte Wechsel von einer dritten Person zu Ehren des Trassirers oder eines Indossanten acceptiret worden ist, weil in einem solchen Falle der Protest dem Acceptanten eingehändiget werden muß, und dieser sodann zur Leistung der Zahlung schlechterdings verpflichtet ist.

Uebrigens fließt es schon aus der Natur der Sache, daß bey der Bestimmung des Cautionsquanti nicht nur auf die Größe des Hauptstammes und der Zinsen, sondern auch zugleich auf die Beschaffenheit der damit verknüpften Schäden und Unkosten Rücksicht genommen werden müsse.

Ferner beruhet es auch außer Zweifel, daß nicht nur der Trassirer an denjenigen Orten, wo die Wechselverbindlichkeit den Personalarrest nach sich ziehet, ebenfalls zur Bestellung dieses Vorstandes (durch tüchtige Bürgen, Pfänder, oder Niederlegung des erforderlichen Quanti) nach Wechselrecht angehalten werden könne, sondern daß auch derselbe keinesweges berechtiget sey, sich unter dem Vorwande, daß der Wechsel nunmehro ohnfehlbar noch acceptiret werden würde, dieser nurbeschriebenen Cautionsbestellung zu entbrechen.

Im andern Falle hingegen, nämlich wenn

der Protest wegen nicht erfolgter Zahlung erhoben worden, und der Wechsel nebst jenem zurückgekommen ist, ist es offenbar Rechtens, daß der Trassirer dem Remittenten alsbald, sowohl den Hauptstamm sammt Zinsen, als auch die verursachten Schäden und Unkosten nach Wechselrecht zu erstatten schuldig sey.

Freylich wird letztern Falls allemal vorausgesetzt, daß der Remittent alle zur Anstellung einer Exekutivklage nöthigen Urkunden besitze, weil er außerdem genöthiget seyn würde, sein Recht im ordentlichen Prozesse auf eine weitschweifigere Art auszuführen, wobey es jedoch dem Remittenten erlaubt ist, sein Gesuch in der Klage dahin zu richten, daß Beklagter nach Wechselrecht zu seiner Schuldigkeit angehalten werden möge.

Von den Pflichten und Rechten des Trassirers oder Wechselgebers in Ansehung der Aushändigung der Tratten, der zu erlassenden Avisbriefe, des Addressirens, und der Schadloshaltung des Remittenten, oder sonstigen Inhabers des Wechsels.

§. 16.

Siehet man nunmehro 2) auf die Pflichten und Rechte des Trassirers oder Wech-

selgebers, so ist davon hauptsächlich folgendes zu erinnern.

Zuvörderst ist nämlich der Trassirer verbunden, dem Remittenten auf Verlangen die an ihn verhandelte Tratte in mehrern Exemplaren auszufertigen, welche unter sich durch die Worte Prima-Secunda- und Tertiawechselbrief unterschieden werden.

Es ist solches vorzüglich aus der Ursache nöthig, damit, wenn ein Exemplar davon verloren gehet, der Remittent doch noch immer ein anderes in Bereitschaft habe, welches er entweder an den bestimmten Ort zur Acceptation, oder sonst auf andere Handelsplätze zum Verhandeln absenden kann.

Was nun insbesondere die Zeit betrifft, wenn der Trassirer dem Remittenten die Tratte einzuhändigen verbunden ist; so muß hier ebenfalls zwischen den Meß- und Nichtmeßwechseln ein Unterschied gemacht werden.

In Ansehung der Zeit, wenn die Meßwechsel von dem Trassirer dem Remittenten eingehändiget werden müssen, findet man in den Wechselordnungen verschiedene von einander sehr abweichende Bestimmungen. Nach einigen Wechselordnungen ist nämlich hierunter eine gewisse Zeit festge-

setzt, bis zu welcher der Trassirer die Aushändigung der Tratte verschieben kann; jedoch aber ist derselbe solchenfalls allemal verbunden, dem Remittenten immittelst, nach dem was davon bereits oben im 9ten §. gelehrt worden ist, zu dessen Sicherheit einen so genannten Interimsschein, oder ein Bekenntniß darüber auszustellen.

An verschiedenen Orten ist der Trassirer dem Remittenten unterdessen sogar einen Interimswechsel darüber auszufertigen schuldig, welcher ihm aber bey Auslieferung der Tratte wiederum zurückgehändigt wird.

Wenn hingegen in einer Wechselordnung diesfalls nichts besonders vorgeschrieben, auch zwischen dem Trassirer und dem Remittenten deshalb nichts weiter verabredet worden ist; so ist es alsdann auch keinem Zweifel unterworfen, daß der Trassirer dem Remittenten auch Meßwechsel gleich beym Empfange der Valuta auszuliefern schuldig sey.

Nach Maßgabe der Leipziger Wechselordnung §. 15. müssen die während der Messe auf Sicht, oder nach dato lautenden Tratten allezeit nach erhaltener Valuta dem Remittenten unverzüglich ausgestellt und eingehändiget werden, es müßte denn bey Schliessung des Wechselgeschäfts zwischen dem Tras-

ſirer und Remittenten ein anderes ausdrücklich verabredet oder bedungen worden ſeyn.

Nach der Augsburger Wechſelordnung v. J. 1778. Kap. 8. §. 7. aber müſſen die Wechſelbriefe in auswärtigen Meſſen dem Remittenten längſtens zu derjenigen Zeit, da während der Meſſe in dem bezogenen Orte die erſte Poſt eintreffen kann, wenn ſelbige nicht früher bedungen worden, ausgehändiget werden.

Was nun aber die Zeit anlangt, während welcher die Nichtmeßwechſel dem Remittenten ausgeliefert werden müſſen; ſo gilt hier die allgemeine Regel, daß der Traſſirer in Ermangelung einer diesfallſigen beſondern Verabredung, ſolche dem Remittenten ſogleich gegen Bezahlung der Valuta auszuliefern ſchuldig ſey.

Auch kömmt hierbey nichts weiter darauf an, ob ſelbige auf kurze oder lange Zeit geſtellt ſind, weil es des Remittenten Vortheil allerdings erheiſcht, ſowohl durch baldige Abſendung des Wechſels, und Beſorgung der Acceptation an dem Traſſaten noch einen Schuldner zu erhalten, als auch dadurch mehrere Zeit zu gewinnen, um die Tratte wiederum mit Vortheil verhandeln zu können.

Wird nun aber der Wechſelbrief dem Remittenten zur gehörigen Zeit nicht ausgeantwortet; ſo iſt

derselbe alsdann allerdings berechtiget, wider den Trassirer deshalb zu klagen, und zugleich dahin anzusuchen, daß Beklagter zur Auslieferung der Tratte und zwar an denjenigen Orten, wo wider den Remittenten bey nicht geleisteter Zahlung der Valuta mit Personal-Arrest verfahren werden kann, nach Wechselrecht angehalten werden möge.

Freylich verstehet es sich hierbey von selbst, daß, wenn der Remittent kein schriftliches Bekenntniß von dem Trassirer darüber erhalten hat, ersterer auch alsdann nicht exekutivisch klagen könne, sondern sein Recht im ordentlichen Prozesse auszuführen genöthiget sey.

Wann hingegen der Remittent von dem Trassirer darüber einen so genannten Interimswechsel in Händen hat, so ist es alsdann um desto weniger zweifelhaft, daß der Trassirer solchenfalls zur Aushändigung der Tratte nach Wechselrecht angehalten, und bis zu deren Erfolg wider denselben mit Personal-Arrest verfahren werden könne.

§. 17.

Die so genannten Avisbriefe sind bey diesem Geschäfte nicht weiter wesentlich nöthig, es müßte denn in der Tratte sich darauf ausdrücklich bezogen worden seyn, in welchem Falle sodann der

Traſſat ohne Avisbrief, außer zu Ehren des Wechſelbriefes sopra protesto, den Wechſel keineswe- ges ſicher acceptiren kann.

Da jedoch aber ſelbige demohngeachtet den unbezweifelten Nutzen gewähren, daß derjenige, auf welchen der Wechſel gezogen worden iſt, um ſo weniger an der Richtigkeit deſſelben zweifeln, und ſich bey Zeiten zur Zahlung einrichten oder auch die Annehmlichkeit der ihm vorgeſchlagenen Bedingungen bey ſich überlegen könne, ſo wird daher ein vorſichtiger Traſſirer die Abſendung ſolcher Avisbriefe nicht leicht unterlaſſen, da er ſonſt ſogar Gefahr läuft, daß ſeine Tratte nicht honoriret, ſondern mit Proteſt zurückkommen werde.

Außerdem ſind auch die Avisbriefe zugleich noch mit dem Nutzen verbunden, daß, da der Traſſat dadurch in den Stand geſetzt wird, den Avisbrief gegen die Tratte zu halten, und beydes mit einander zu vergleichen, vermittelſt derſelben der Gefahr eines falſchen Wechſels ſehr leicht ausgewichen werden kann.

Was den gewöhnlichen Inhalt der Avisbriefe betrifft, ſo beſtehet ſolcher 1) in einer bloßen an den Traſſirer ertheilten vorläufigen zuſchriftlichen Nachricht von der geſchehenen Wechſelausfertigung an ihn, mit genauer Angabe, wenn, welche Summe,

in welchen Münzsorten, an wen, für wessen Rechnung, auf was für Zeit oder Sicht, in wie vielen Briefen trassiret, ingleichen ob Sola- oder Prima- und Secunda-Wechsel ausgestellet worden sey, 2) werden darinne zugleich auch die Mittel der Wiederbezahlung, oder die Art und Weise, wie der Trassat wegen des auf ihn gezogenen und von ihm zu bezahlenden Wechselbriefes entschädiget werden solle, gewöhnlich vorgeschlagen und angegeben.

Dieser Beschreibung zu Folge wird daher ein Avisbrief ohngefähr folgendergestalt ausgedrückt.

P. P.

Da ich unter heutigem dato auf Ew. ꝛc. in Prima und Secunda Wechselbriefen 3000 Thlr. — — in Louisd'or 14 Tage nach Sicht zahlbar an die Ordre Herrn N. N. Müllers trassiret habe; so ermangele daher nicht Dieselben hiervon gebührend zu benachrichtigen. Wie ich nun nicht zweifle, daß Ew. ꝛc. meinen Brief gefälligst honoriren werden, so ersuche ich daher Dieselben zugleich, solches inzwischen auf mein Conto zu notiren, und füge übrigens noch das Versprechen hinzu bey vorkommenden Fällen Deroselben Briefe eben-

falls mit der bereitesten Acceptation zu honoriren ꝛc.

Leipzig am — 1800.

N. N.

In Ansehung der Absendung der Avisbriefe ist übrigens zugleich noch zu bemerken, daß solche eigentlich dem Trassirer obliege, obgleich derselbe sich auch mit dem Remittenten dahin, daß dieser die Absendung besorge, gar füglich vereinigen kann. Wenn nun der Remittent die Absendung des Avisbriefes einmal übernommen hat, so ist es auch alsdann keinem Zweifel unterworfen, daß der aus deren Unterlassung erwachsende Nachtheil nur ihm, nicht aber dem Trassirer zur Last fallen könne.

Hat aber hingegen der Trassirer in Ermangelung einer dergleichen Verabredung den Avisbrief selbst absenden sollen, und er hat solches gleichwohl unterlassen, so wird derselbe, im Falle der Trassat aus Mangel des Adviso die Tratte nicht acceptiret hat, wider diesen seines Regresses, obgleich selbiger sein Schuldner ist, zwar nicht in Ansehung seiner Forderung, wohl aber wegen der durch Ritornirung des Wechsels mit Protest entstandenen Schäden, verlustig, als in welcher Maße auch dasjenige zu verstehen ist, was man diesfalls in der

Leipziger Wechselordnung §. 27. vorgeschrieben findet.

Da ferner außer den Avisbriefen der Trassat auch durch die vom Trassirer geleistete Gerichtliche Anerkennung des auf ihn gezogenen Wechsels, von der Richtigkeit desselben fast noch auf eine vorzüglichere Art überzeugt werden kann, so ist daher auch eine dergleichen gerichtliche oder wenigstens vor einem Notar und Zeugen zu beschehene Anerkennung des Wechsels allezeit und zwar um desto mehr zu empfehlen, da insonderheit auch der Remittent zugleich dadurch offenbar in den Stand gesetzt wird, um so sicherer gegen den Trassirer klagen zu können.

§. 18.

Ferner geschiehet es auch sehr oft, daß der Trassirer, um zu verhüten, daß der von ihm ausgestellte Wechsel nicht etwa mit Protest zurückkomme, sondern allenfalls ein dritter an dem Orte, auf welchen er gezogen worden ist, solchen acceptire, durch eine so genannte Addresse, welche er dem Remittenten übergiebt, eine oder mehrere Personen eines Ortes außer dem Trassaten, auf die weiter oben ausführlicher beschriebene Art, um die eventuelle Acceptation und Honorirung mit Zahlung ersuchet.

Denn obgleich dem Remittenten wider seinen

Willen eine dergleichen Addresse nicht aufgedrungen werden kann; so ist es doch unzweifelhaft gewiß, daß, wenn derselbe solche einmal angenommen hat, er alsdann bey nicht erfolgender Acceptation der Tratte, sich an die ihm in der Addresse angewiesene Person deshalb noch besonders zu wenden verbunden sey.

§. 19.

Ereignet sich nun aber der Fall, daß aller dieser nurerwähnten Maßregeln ungeachtet die Tratte nicht honoriret wird; so ist alsdann der Trassirer den Remittenten oder sonstigen Inhaber des Wechselbriefes deshalb in jeder Hinsicht schadlos zu halten, das heißt, ihm das Wechselcapital nebst Zinsen, Schäden und Unkosten unverzüglich zu erstatten schuldig.

In einem solchen Falle liegt es nun zuvörderst dem Remittenten ob, über den Hauptstamm und Interessen, ingleichen über das Briefporto, die Protest-Spesen, die so genannnte Sensarie oder Kourtage, und die Provision, auch nach Beschaffenheit der Sache über den Cours des Rückwechsels eine vollständige Berechnung, welche man eine Retour-Rechnung nennt, dem Trassirer einzuhändigen.

Dagegen ist aber der Remittent keinesweges verbunden, sich statt des mit Protest zurückgekommenen

Wechsels vom Trassirer einen andern Wechsel aufdringen zu lassen, es müßte denn etwa in der einen oder der andern Wechselordnung deshalb etwas besonders angeordnet seyn. Es ist solches z. B. mit der Hamburger Wechselordnung der Fall, wo im 29sten Art. verordnet ist, daß der Remittent, wenn der protestirte Wechsel noch zu laufen hat, und der Trassirer anderweite Ordre zur Zahlung stellen will, solches gegen hinlängliche Caution anzunehmen verbunden sey.

Da übrigens die vom Trassaten erfolgte bloße Acceptation des Wechsels besonders bey einem bereits ausgebrochenen oder noch bevorstehenden Falliment, dem Inhaber der Tratte noch immer keine Sicherheit gewähret, und es daher nach Maßgabe der Leipziger und vieler anderer Wechselordnungen dem Remittenten oder sonstigen Inhaber der Tratte allezeit frey stehet, ob er solchenfalls bey nicht erfolgter Bezahlung des Wechsels sich entweder an den Acceptanten halten, oder wenn dieser nicht bezahlt, seinen Regreß an den Trassirer, oder an den Indossanten nehmen will; so beruhet es daher auch außer Zweifel, daß, wenn gleich der Wechsel von den Trassaten acceptiret worden ist, demohngeachtet der Trassirer seiner Verbindlichkeit gegen den Remittenten oder den In=

haber der Tratte, nicht eher als nach wirklich erfolgter Bezahlung entlediget werde.

Endlich ist auch hierbey noch zu bemerken, daß wenn der Wechselbrief vom Trassaten bereits acceptiret worden ist, der Trassirer alsdann nicht weiter berechtiget sey, dem Trassaten die Zahlung zu untersagen, oder so genannte Contraordre zu stellen.

Von den Pflichten und Rechten des Präsentanten, oder Wechselvorzeigers, in Ansehung der gehörig zu bewirkenden Präsentation, Protestation, Notirung, und Absendung des Wechsels nebst Proteste, ingleichen in Ansehung der Regreßnehmung wider den Acceptanten, Indossanten und Trassanten.

§. 20.

Wenden wir uns nun 3) zu den Pflichten und Rechten des Präsentanten oder Wechselvorzeigers, so ist hierbey folgendes zu bemerken:

Die Präsentation geschiehet nämlich entweder von dem Remittenten, oder dessen Bevollmächtigten, oder dessen Cessionar, und jede dieser Personen heißt in einem solchen Falle der Präsentant.

Soll nun einer, der in dem Wechsel nicht genannt ist, die Zahlung erheben, so geschiehet es entweder in der Art, daß er von dem Remittenten den

Auftrag erhält, den ihm in der Urschrift zugestellten Wechsel auf seinen, des Remittenten, Nahmen beyzutreiben (pro cura) oder der Remittent tritt sein ganzes Recht an einen Dritten ab.

Im erstern Falle wird entweder dem Bevollmächtigten eine besondere Vollmacht ausgefertiget, oder solche auf dem Rücken des Wechsels selbst mit wenigen Worten bemerkt, z. B. für mich an Herrn N. N. es soll mir gute Zahlung seyn, soll mir validiren.

N. am — 1800. N. N.

Im letztern Falle hingegen entstehet das so genannte Indossiren. Es bekennt alsdann solchenfalls der Remittent auf dem Rücken des Wechsels, daß der Cessionar oder Indossant den Wechsel für sich beytreiben soll, und daß er vom letztern deshalb seine Befriedigung erhalten habe: z. B. für mich an Herrn N. N. Valutam habe ich von ihm erhalten. N. am — 1800.

N. N.

Uebrigens ist bereits weiter oben gelehrt worden, daß wenn der Indossat sodann den Wechsel noch weiter cediret, solcher nachher ein girirter Wechsel genannt zu werden pflegt.

§. 21.

Unter der dem Wechselinhaber obliegenden Präsentation der Tratte verstehet man nun nichts anders, als die Vorzeigung des urschriftlichen Wechsels nebst der Anfrage, ob der Trassat die Tratte acceptiren, und zur gehörigen Zeit bezahlen wolle.

Weil die Präsentationen auf den Fall, wenn der Präsentant und der Trassat nicht zusammen an einem und eben demselben Orte wohnen, bisweilen vielen Schwierigkeiten unterworfen sind, so sind daher auch aus dieser Ursache an einigen Orten, wie z. B. nach der neuen Augsburger Wechselordnung die auf solche Trassaten, welche nicht an dem Orte, wo die Zahlung erfolgen soll, wohnhaft sind, gezogenen Tratten ausdrücklich verboten.

Im übrigen aber ist es dem Präsentanten unverwehrt, an dem Orte, wo der Trassat wohnet, einem seiner Bekannten aufzutragen, daß derselbe dem Trassaten die Tratte vorzeige, und die Acceptation besorge.

Nach der Leipziger Wechselordnung ist nicht nur solches den Präsentanten ausdrücklich verstattet, sondern es ist darinne zugleich auch noch verordnet, daß solchenfalls in Ansehung der auf Sicht lautenden Wechsel die Verfallzeit nicht von Zeit der Acceptation,

sondern von der Präsentation an gerechnet, und zu dem Ende von dem Trassaten bey der Acceptation der Tag, an welchem ihm der Wechsel zuerst präsentiret worden ist, hinzugefügt werden solle. Im Falle es aber dem Präsentanten auf dem Wohnorte des Trassaten an einem Freunde, welcher sich diesem Geschäfte unterziehen könnte, gebricht; so ist es alsdann für den Präsentanten am sichersten, wenn er dem Trassaten eine Abschrift von der Tratte zusendet, und denselben ersucht, entweder die Acceptation unter die Abschrift zu bemerken, oder sich deshalb in dem Antwortschreiben bestimmt zu erklären, und die Acceptation demselben einzuschalten.

Die Formel der unter der Abschrift des Wechsels zu bemerkenden Acceptation ist ohngefähr folgende: von dieser Abschrift acceptire ich hiermit das Original. Leipzig am — 1800. N. N.

Ueberhaupt aber ist es nicht wesentlich nöthig, daß die Präsentation eines Wechselbriefes, von dem Inhaber desselben allezeit selbst verrichtet werden müsse, sondern es kann selbige vielmehr auch ohne Unterschied nach Belieben durch eine dritte Person, obgleich selbige mit keiner besondern Vollmacht versehen ist, gar füglich bewirkt werden.

Eben so wird auch nicht erfordert, daß bey der Präsentation der Prima- Secunda- und Tertia-

wechselbrief vorgezeigt werde, sondern es wird schon die Präsentation des Primawechsels für ausreichend geachtet.

Die Präsentation geschiehet übrigens dem Trassaten, oder dessen Buchhalter, wenn derselbe durch eine allgemeine Vollmacht hierzu autorisirt ist, bloß mündlich.

§. 22.

Was insbesondere die Zeit betrifft, zu welcher die Präsentation erfolgen muß, so muß in dieser Hinsicht ebenfalls zwischen den Meß- und Nichtmeßwechseln ein Unterschied gemacht werden.

Im Ansehung der erstern bestimmen die meisten Wechselordnungen, sowohl die Zeit, da mit der Präsentation angefangen werden, als auch die Frist, bis zu welcher man solche allenfalls verschieben kann. Da es hierbey oft auf Stunden ankömmt, und immer mit dem kleinsten Verzuge Gefahr zu besorgen ist, so muß man sich daher allezeit um so genauer nach den diesfallsigen Bestimmungen erkundigen.

Die Zeit, zu welcher mit der Präsentation der Anfang gemacht werden kann, ist zu Leipzig und Frankfurt am Mayn der erste Tag nach eingelautetem Markte, zu Naumburg aber der Tag Petri Pauli,

an welchem die Präsentation sogleich nach Einlauten des Markts bewirkt werden kann.

Der Termin hingegen, bis zu welchem man Zeit zum Präsentiren hat, ist zu Leipzig in der Oster- und Michaelmesse der Freytag in der ersten Marktwoche, in der Neujahrsmesse aber der Tag vor Auslautung des Markts, es müßte denn derselbe auf einen Sonntag fallen, in welchem Falle alsdann die Präsentation Tages vorher geschehen, und bey unterbleibender Acceptation protestiret werden muß. Diese Frist dauert übrigens allemal bis Vormittags um 10 Uhr an diesen nurgedachten Tagen.

In Frankfurt am Mayn aber ist dieser Termin, bis zu welchem präsentiret werden kann, der Dienstag in der Zahlwoche bis Vormittags um 9 Uhr, und zu Naumburg der 2te Julius bis Mittags um 12 Uhr.

So wie es nun dem Briefinhaber frey stehet, während dieser Zeit an einem ihm beliebigen Tage die Präsentation des Wechsels zu verrichten, eben so ist er auch berechtiget, bey nicht erfolgender Acceptation, obgleich der gesetzliche Präsentationstermin noch nicht gänzlich verflossen ist, deshalb zu protestiren.

Nach Vorschrift der Leipziger Wechselordnung §. 5. ist es jedoch dem Trassaten in einem solchen

Falle erlaubt, die Acceptation vor Ablauf des diesfalls bestimmten Präsentationstermines annoch zu verrichten, weßhalb daher auch der Inhaber der Tratte, wofern nicht die Acceptation schlechterdings abgeschlagen worden ist, den Protest bis zu Ausgang der Präsentationszeit, bey dessen Fortschickung aber den Wechsel bis zur Verfallzeit einstweilen noch an sich zu behalten verbunden ist.

Wofern nun aber der anfänglich verweigerten Acceptation ungeachtet, die Acceptation und Zahlung des Wechsels vom Trassaten dennoch erfolgt, so verstehet es sich von selbst, daß der diesfalls erhobene Protest alsdann für vergeblich zu halten, und der Acceptant dem Präsentanten die durch seine Schuld verursachten Proteſtspesen zu erstatten schuldig sey.

In Ansehung der bey Nichtmeßwechseln zu beobachtenden Präsentationszeit hingegen, sind die in den Wechselordnungen befindlichen diesfallsigen Bestimmungen von einander sehr verschieden.

Nach Maßgabe der Leipziger Wechselordnung müssen die à vista lautenden Wechselbriefe sobald als sie eingelaufen sind, auch sogar an Sonn- und Feyertagen, die auf gewisse Tage nach Sicht aber, so wie auch die à uso gestellten Wechsel allemal vor Abgang der Post, oder des Botens an den Ort, von

welchem sie gekommen sind, zur Acceptation präsentiret werden. Bey denenjenigen Wechselbriefen hingegen, welche schon einen bestimmten Zahlungstermin in sich enthalten, kann die Präsentation ohne Bedenken bis zum 14ten Tag vor der Verfallzeit verschoben werden.

§. 23.

An denenjenigen Orten, wo nach Vorschrift der Wechselordnungen die Sonn- und Feyertage von der Präsentation und Acceptation der Wechsel ausgenommen sind, muß beydes bis auf den darauf folgenden Tag ausgesetzt werden.

Dahingegen aber ist es keinem Zweifel unterworfen, daß an solchen Orten, wo, wie z. B. zu Leipzig, in den Wechselordnungen davon nichts ausdrücklich verordnet ist, die Präsentation und Acceptation einer Tratte mit dem vollkommensten Bestande Rechtens auch an Sonn- und Feyertagen verrichtet werden könne. Jedoch ist solches zu Leipzig insbesondere nicht gewöhnlich.

Wenn sich der Fall ereignet, daß entweder Meßwechsel erst nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Acceptationszeit, oder auch Nichtmeßwechsel, welche auf eine gewisse Zeit gestellt sind, ebenfalls erst nach deren Verfluß ankommen; so müssen solche

gleich nach deren Empfang zur Acceptation präsentiret, und bey deren Verweigerung protestiret werden.

In einem solchen Falle hat jedoch der Trassat bey der Bewirkung der Acceptation eine ganz vorzügliche Vorsicht anzuwenden, und zuvörderst die Ursache des Verzuges zu untersuchen. Findet er nun bey der in dieser Hinsicht angestellten Untersuchung, daß dieser Verzug durch die Schuld des Remittenten oder Präsentanten veranlaßt worden ist, so ist er alsdann auch zur Acceptation des Wechsels keinesweges verbunden.

§. 24.

Nach Maßgabe der mehresten Wechselordnungen verstehet man nun überhaupt unter der Acceptation eine von dem Trassaten oder einer andern Person dem Wechsel hinzugefügte schriftliche Erklärung, die Tratte zur gehörigen Zeit zu bezahlen.

Daß die Acceptationen schriftlich geschehen müssen, ist schon im Reichsschlusse vom Jahre 1671 im Anhange No. 1. ausdrücklich vorgeschrieben, jedoch ist darin zugleich auch die Einschränkung gemacht worden, daß es nichts desto weniger wegen der mündlich acceptirten Wechselbriefe bey den Rechten und der Observanz sein Bewenden haben solle.

Eben so ist auch die schriftliche Bewirkung

der Acceptationen in der neuen Augsburger Wechselordnung Kap. 3. §. 11. dergestalt vorgeschrieben, daß darin zugleich alle übrige mündlich oder durch Briefe gegebenen Acceptationen gerade zu für unverbindlich erkläret werden.

Dagegen sind jedoch auch an andern Orten die mündlichen Acceptationen gebräuchlich. So macht zum Beyspiel nach der Preußischen Wechselordnung v. J. 1751. Art. 49. auch eine mündliche Acceptation, wenn sie erwiesen worden ist, den Acceptanten zur Zahlung verbindlich.

Die schriftliche Acceptation pflegt übrigens gewöhnlich von dem Trassaten auf dem Rücken des Wechsels gesetzt, und ohngefähr folgendergestalt ausgedrückt zu werden: „ich acceptire den Wechsel, und verspreche zur bestimmten Zeit richtige Zahlung. N. am — 1800. N. N.“

Ferner findet auch sogar nach einigen Wechselordnungen eine stillschweigende Acceptation der Wechselbriefe Statt.

Es bestehet solche nämlich darin, daß derjenige, welcher einen Wechselbrief zu sich nimmt, und über Nacht zurückbehält, zu dessen Bezahlung sich stillschweigend verpflichtet.

Jedoch ist auf jeden Fall die ausdrückliche Acceptation der stillschweigenden allezeit um desto mehr vorzuziehen, weil in Ermangelung eines schriftlichen Bekenntnisses aus der letztern weder exekutivisch noch nach Wechselrecht geklagt werden kann.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß der Inhaber eines Wechsels allezeit dafür ganz vorzüglich besorgt seyn müßte, daß die Acceptation desselben in der gehörigen Form geschehe, weil ausserdem eine nicht richtig erfolgte Acceptation nach Beschaffenheit der Umstände, ihm entweder gar nichts, oder doch nur sehr wenig helfen würde.

Zur Richtigkeit der Acceptation wird nun aber gemeiniglich erfordert, daß solche 1) schriftlich, 2) mit Ausdrückung der Zeit, wenn solche verrichtet worden ist, 3) mit Hinzufügung des Vor- und Zunahmens des, oder der Acceptanten, und 4) schlechterdings, das heißt, ohne irgend eine Bedingung oder Vorbehalt geschehe.

Bey denenjenigen Wechselbriefen, welche bereits einen gewissen Zahlungstermin in sich enthalten, ist eigentlich die Angabe der Zeit der erfolgten Acceptation nicht weiter nöthig, es müßte denn solche in einer Wechselordnung, so wie z. B. in der Leipziger ausdrücklich vorgeschrieben seyn.

Wann hingegen ein à vista oder à uso lautender Wechsel nicht gleich bey der ersten Präsentation, sondern erst nachher, ehe der Protest abgehet, acceptiret wird; so ist nach Maßgabe der mehresten Wechselordnungen der Acceptant dabey zugleich die Zeit der zuerst erfolgten Präsentation zu bemerken schlechterdings verbunden.

Obgleich übrigens die Acceptation gewöhnlich auf die bereits oben beschriebene Art ausgedrückt wird; so ist es jedoch auch allenfalls genug, wenn der Trassat nur das Wort „Acceptiret" nebst Hinzufügung der Zeit und seines Nahmens unter den Wechselbrief schreibt.

§. 25.

Ferner ist zu bemerken, daß die Acceptation nicht allein von dem Trassaten in Gemäßheit des ihm dazu ertheilten Auftrages geschehen könne, sondern daß es auch, wenn sich dieser dazu nicht verstehen will, einer dritten Person freystehe, die Acceptation des Wechsels aus eigenem Antriebe zu Ehren des Trassirers oder eines Indossanten zu bewirken.

Diese letztere Art von Acceptation wird gemeiniglich Acceptation per honor di lettera oder del giro genannt.

Uebrigens ist es ohnstreitig gewiß, daß die Acceptation des Wechsels nicht nur von dem Acceptanten selbst, sondern auch durch einen Bevollmächtigten gültiger Weise verrichtet werden könne, wofern nur dieser letztere sich dazu zuvörderst gehörig gerechtfertiget hat.

Diese Rechtfertigung des Bevollmächtigten muß nun nach Verschiedenheit der Oerter bald durch eine gerichtlich niedergelegte, bald aber auch nur durch eine vor einem Notar vollzogene Vollmacht geschehen, und an einigen Oertern wird sogar eine bloße außergerichtliche einfache Vollmacht für ausreichend geachtet.

Wenn die Acceptation durch einen Bevollmächtigten geschiehet; so muß nach Vorschrift der Leipziger und der Augsburger Wechselordnung dieser sowohl seinen eigenen als auch seines Machtgebers Nahmen unter die Acceptation setzen.

Insbesondere ist in der Augsburger Wechselordnung diesfalls außerdem noch angeordnet, daß, wofern ein Bevollmächtiger, es mag nun solches die Frau oder ein Bedienter seyn, einen Wechsel accepti-

ret, selbiger „per procura N. N." setzen, und seinen eigenen Nahmen zugleich noch unterschreiben solle. Damit aber ein jeder solcher Bevollmächtigter auf dem Platze bekannt seyn möge, soll sein Principal in ein eigenes hierzu gewidmetes Buch, welches jedesmal der älteste decretirte Wechselsensal der einen oder andern Religion in Händen hat, einzeichnen, und selbigen unter der aufgetragenen ditta mit unterschreiben lassen.

Wofern jemand an der Stelle eines andern, ohne von demselben dazu bevollmächtiget zu seyn, einen Wechselbrief acceptiret; so verstehet es sich von selbst, daß der Inhaber des Wechsels sich demohngeachtet nicht an denjenigen, in dessen Nahmen die Acceptation geschehen ist, dieserwegen halten könne, es müßte denn letzterer diese ohne Vollmacht für ihn geleistete Acceptation nachher noch ausdrücklich oder stillschweigend genehmiget haben.

Nach Maßgabe der Leipziger Wechselordnung §. 9. ist jedoch allezeit in einem solchen Falle derjenige, welcher im Nahmen eines andern, jedoch ohne Vollmacht einen Wechsel acceptiret hat, aus seinen eigenen Mitteln Zahlung zu leisten verbunden. Auch kann derselbe unter keiner andern Bedingung

von dem Principale deßhalb einige Entschädigung verlangen, als wenn er bey der diesfalls wider den letztern angestellten Klage zuvörderst auf eine hinlängliche Art bewiesen hat, daß er durch diese von ihm für den Principal verrichtete Acceptation des Wechsels dessen wahren Nutzen befördert, oder zur Erhaltung dessen Credits offenbar nicht wenig beygetragen habe.

§. 26.

Wenn nun aber der Trassat, oder dessen hierzu gehörig autorisirter Bevollmächtigter bey der erfolgten Präsentation zur Acceptation, welche von der Präsentation zur Zahlung wohl zu unterscheiden ist, die Acceptation des Wechsels wirklich in der gehörigen Form verrichtet hat, so kann alsdann auch derselbe gegen den Wechsel, wenn er auch gleich Fehler hätte, nichts weiter einwenden, sondern ist vielmehr nach Ablauf der durch Vertrag, Herkommen oder Gesetz bestimmten Zeit, oder in den geordneten Respect- oder Discretionstagen den Betrag des acceptirten Wechsels nach Wechselrecht zu bezahlen verbunden.

Bey unterbleibender Zahlung aber stehet dem Präsentanten alsdann ordentlicher Weise die Wahl

frey, ob er gegen den Trassanten oder Acceptanten auf Wechselrecht klagen wolle; jedoch muß er, im Fall er wider den Trassanten seinen Regreß zu nehmen gesonnen ist, allezeit nach Ablauf der zur Zahlung bestimmten Frist deßhalb gehörig protestiren.

Will der Präsentant ohne ausdrückliche Genehmigung des Trassirers den Wechsel prolongiren; so geschiehet solches allemal auf das Präsentanten Gefahr, und es wird derselbe dadurch zugleich der ihm sonst wider den Trassirer zustehenden Regreßnehmung verlustig.

§. 27.

Erfolgt hingegen die Acceptation nicht, so wird solche entweder ganz abgeschlagen, oder nur unter gewissen Einschränkungen und Bedingungen ertheilt.

Von dem letztern Falle verdient nun vorzüglich folgendes bemerkt zu werden:

In Ansehung der von dem Trassaten zu bewirkenden Acceptation gilt nämlich überhaupt die Regel, daß ein jeder Wechsel nach seinem Inhalte acceptiret, außerdem aber schlechterdings protestiret werden müsse.

Diese Regel aber ist jedoch nur von dem Falle zu verstehen, wann die mangelhafte Acceptation in die Hauptsache selbst einen offenbaren Einfluß hat. Dahingegen kann der Protest alsdann ohne Bedenken unterlassen werden, wenn weder der Mangel in der Acceptation mit einigen Folgen verbunden, noch auch etwas, welches zur gesetzlich bestimmten Form gehört, dabey weggelassen worden ist.

Aus dieser nurangeführten Regel fließt nun aber die Folgerung, daß der Acceptation weder eine Bedingung oder ein Vorbehalt hinzu gefügt, noch auch der Wechsel selbst nur zum Theil, z. B. auf ein Viertheil oder Dritttheil der darin angegebenen Summe acceptiret werden könne.

Der Präsentant ist daher auch niemals eine solche Acceptation anzunehmen, vielmehr allezeit dagegen zu protestiren verbunden, es müßte denn derselbe zur Annahme einer dergleichen Acceptation ausdrücklichen Auftrag erhalten haben, oder sonst an dem Orte, wo die Acceptation geschehen soll, in der Wechselordnung deßhalb etwas anders angeordnet seyn.

Aehnliche Verfügungen trifft man in der Nürnberger, und in der neuen Augsburger Wechselordnung an.

Nach Maßgabe der erstern soll nämlich der Briefinhaber auch mit einer nur zum Theil geschehenen Annehmung des Wechsels zufrieden seyn, jedoch aber wegen des Ueberrestes protestiren, es wäre denn, daß er ausdrückliche Ordre hätte, solches nicht zu thun.

Nach Vorschrift der letzt gedachten Wechselordnung aber soll der Inhaber auf den Fall, wenn ein Wechselbrief nur zum Theil, oder in schlechterm Gelde, als er lautet, acceptiret werden sollte, die Acceptation gleichwohl anzunehmen verbunden seyn, übrigens aber wegen des Ueberrestes, oder der Differenz des Geldes ebenfalls protestiren.

Wofern nun aber demohngeachtet von dem Acceptanten ein Wechselbrief unter einer gewissen Bedingung, oder unter irgend einem Vorbehalte acceptiret worden ist, so kömmt es in Ansehung des dagegen einzuwendenden Protestes allezeit hauptsächlich darauf an, ob in der Wechselordnung desjenigen Ortes, wo die Acceptation des Wechsels erfolgen soll, von dergleichen Bedingungen oder Einschränkungen etwas ausdrücklich vorgeschrieben worden ist, oder nicht.

An denenjenigen Orten nämlich, wo dergleichen Bedingungen oder Einschränkungen in den Wechsel-

ordnungen ausdrücklich verboten sind, oder wo selbige für eine Verweigerung der Acceptation erklärt werden, ingleichen an solchen Orten, wo es deßhalb an einer ausdrücklichen Verordnung ganz und gar gebricht, ist die Einwendung des Protestes allezeit für schlechterdings nöthig zu halten.

An solchen Orten hingegen, wo, wie zum Beyspiel in Chursachsen dergleichen Bedingungen und Vorbehalte für nicht hinzugefügt geachtet werden, ist zwar die Erhebung des Protestes nicht weiter wesentlich nöthig, allein es ist jedoch die Bewirkung desselben allezeit um desto mehr anzurathen, weil dadurch allen künftigen Ausflüchten des Acceptanten am sichersten vorgebeugt werden kann.

Nach den mehresten neuern Wechselordnungen werden auch die etwa der Acceptation eines Wechsels von dem Acceptanten hinzugefügten Buchstaben S. P. d. h. sine praejudicio, oder ohne Nachtheil, für nicht hinzugefügt geachtet, so daß es also auch ganz und gar nicht weiter nöthig ist, deßhalb sich mit einem Proteste vorzusehen.

§. 28.

Wenn hingegen der Trassat die **Annehmung des Wechsels ganz abgeschlagen oder verweigert hat**; so kann alsdann freylich gegen

denselben von dem Präsentanten nichts weiter vorgenommen werden, weil der Trassat nur in dem Falle zur Acceptation des Wechsels verbunden ist, wenn er dem Trassanten so viel, als der auf ihn gezogene Wechsel beträgt, offenbar schuldig ist, oder derselbe sich zur Honorirung dessen Wechsel überhaupt, oder des in Frage seyenden Wechsels insbesondere ausdrücklich anerklärt hat.

Dagegen ist nun aber in einem solchen Falle der Präsentant allezeit und ohne Unterschied verbunden, daß er, um sich seinen Regreß gegen den Trassanten unverletzt zu erhalten, eine Protestation zur rechten Zeit fertigen, und dem Trassanten zuschicken lasse.

§. 29.

Diese bereits mehrmals erwähnte Protestation bestehet nun aber darin, daß der Präsentant sich vor einem Notar und Zeugen wegen alles durch die nicht erfolgte Acceptation oder Bezahlung des Wechsels für ihn entstehenden Schadens, sowohl in Ansehung des Capitals und der Zinsen, als auch der Schäden und Unkosten halber gegen den Trassirer oder den Indossanten seine Rechte und das ihm zustehende Wechselrecht protestirend verwahret, und

sich zugleich feyerlich bedinget, daß er sich deßhalb an letztern halten, und von demselben völlig bezahlt machen wolle.

Diese Handlung sollte nun zwar eigentlich von dem Briefinhaber selbst unternommen, und der Notar nebst Zeugen blos des diesfalls nöthigen Beweises halber dazu gezogen werden; allein es ist solches schon längst nicht mehr gebräuchlich, sondern es pflegt vielmehr der Notar fast überall selbst diese Handlung im Nahmen des Präsentanten zu verrichten.

Der Inhaber des Wechsels muß daher zu dem Ende unter Aushändigung des in Händen urschriftlichen Wechsels einen Notar, oder da, wo solches gebräuchlich ist, den Handelsgerichtsactuar ersuchen, daß er sich nebst zwey Zeugen zu dem Trassaten verfüge, diesem den Wechsel nach Befinden zur Acceptation oder zur Bezahlung nochmals vorlege, dessen Erklärung nebst den Gründen, wenn er solche anführt, wörtlich protokollire, und bey nicht erfolgender Annehmung oder Bezahlung die dem Präsentanten gegen den letzten Indossirer bis zum ersten Trassanten zurück zustehenden Rechte protestirend verwahre, auch endlich darüber unter genauer Angabe der Zeit, wenn die Präsentation sowohl priva-

tim, als auch durch den Notar geschehen ist, ein förmliches Instrument ausfertige.

Dieses Instrument nun wird gewöhnlich ein Wechselprotest genannt, und dem letzten Indossirer, oder wenn kein Indossament geschehen ist, dem Wechselgeber sogleich mit der nächsten Post zugeschickt, weil die Regreßnehmung der Rechtsähnlichkeit zu Folge allemal erst auf den nächsten Urheber und also nach der Reihe des Indossaments gerichtet werden muß.

In Gemäßheit der diesfalls vorhandenen Rechtsgrundsätze muß übrigens die Richtigkeit eines Wechselprotestes nicht nach den Rechten des Orts, wo er vorgezeigt wird, sondern vielmehr allezeit nach den an dem Orte, wo er gefertiget worden ist, diesfalls geltenden Rechten beurtheilet werden.

Dem zu Folge ist es daher auch keinem Zweifel unterworfen, daß, da an verschiedenen Orten außer Teutschland ein Wechselprotest ohne Zuziehung eines Notars auch wohl von zwey ehrlichen Leuten gefertiget werden kann, derselbe mithin auch an dem Orte der Vorzeigung allerdings gültig angesehen werden müsse.

In den mehresten Provinzen Teutschlands müssen jedoch die Wechselproteste gemeiniglich durch einen

Notar in Gegenwart zweyer Zeugen gefertiget, und wofern etwa an einem oder dem andern Orte kein Notar zu erlangen seyn sollte, der erforderliche Protest vor Gerichte unternommen, und darüber ein Protokoll oder eine Registratur ausgefertiget werden.

§. 30.

Nach dem, was in den vorigen Paragraphen gelehret worden ist, beruhet also die Nothwendigkeit der Protestationen allezeit auf einer doppelten Ursache.

Das Protestiren ist nämlich alsdann schlechterdings nöthig, wenn, 1) zur gehörigen Zeit entweder gar keine, oder doch wenigstens keine richtige Acceptation erfolgt ist, oder wenn 2) bey einem schon acceptirten Wechsel, auf erfolgte Präsentation zur Zahlung, nicht zur rechten Zeit gezahlt wird.

Die aus der letzt beschriebenen Ursache eingewendeten Proteste werden gemeiniglich Proteste de non pagamento genannt.

Insonderheit aber ist hierbey noch zu bemerken, daß die Protestationen wegen nicht erfolgter Bezahlung eines Wechsels vorzüglich nur in dem Falle schlechterdings nicht unterlassen werden dürfen, wann

der Trassat die Acceptation des Wechsels anfänglich nicht schlechterdings abgeschlagen hat.

Ist hingegen die Acceptation desselben gleich Anfangs gänzlich abgeschlagen worden; so ist die Wiederholung des Protestes am Zahltage alsdann ohnstreitig nicht weiter für nöthig, jedoch aber an verschiedenen Orten, so wie insbesondere zu Leipzig, auf den Fall, wenn nicht beydes nämlich Acceptation, und Zahlung zugleich gänzlich verweigert worden ist, noch immer für rathsam zu achten.

Uebrigens aber ist es allerdings der Vorsicht gemäß, daß, wenn die Acceptation zwar nicht ausdrücklich verweigert worden, der Trassat aber entweder nicht auf die Messe gekommen, oder wenigstens nicht anzutreffen gewesen, und deßhalb protestiret worden ist, in einem solchen Falle demohngeachtet die anderweite Wiederholung des Protestes am Zahltage nicht unterlassen werde.

§. 31.

Was insbesondere die Zeit betrifft, wenn wegen nicht erfolgter Acceptation protestiret werden muß, so gilt hier die allgemeine Regel, daß zu der diesfalls erforderlichen Pro-

testation allemal sobald geschritten werden muß, als die verneinende Erklärung des Trassaten erfolgt ist.

Da nun also dem zu Folge die hierunter zu beobachtende Protestationszeit offenbar auf die hier und da in den Wechselordnungen bestimmte Präsentationszeit eingeschränkt ist, so findet daher auch in Ansehung dieser Zeitbestimmung ebenfalls dasjenige Statt, was bereits weiter oben von der Präsentationszeit ausführlicher gelehrt worden ist.

Jedoch ist hierbey zugleich noch zu bemerken, daß, wenn etwa der Trassat bereits falliret haben, und also den Wechsel zu acceptiren weiter nicht im Stande seyn sollte, alsdann solchenfalls der Briefsinhaber sofort, ohne die Acceptationszeit abzuwarten, zur Bewirkung der Protestation verbunden sey.

§. 32.

Wenn die Acceptation nicht schlechterdings verweigert worden ist; so wird nach dem Wechselbrauch der mehresten Orte, in Chursachsen aber nur alsdann, wenn der Trassat es ausdrücklich verlangt, welches dem Protestations-Instrumente einzuschalten ist, der Protest an den nächsten Indossirer oder an den Wechselgeber nur allein abgesandt, und der Wechsel bis zur Zahlungszeit in den Händen des

Präsentanten einstweilen noch zurückbehalten, damit, wenn der Trassat alsdann noch zahlen wollte, er unter Erstattung der aufgelaufenen Protestations-kosten den Wechsel noch einlösen könne.

Bey solchen Wechseln aber, deren Zahlung nur erst durch die Acceptation bestimmt wird, mithin also bey den auf Sicht und à uso lautenden Tratten, kann solches um deswillen nicht Statt finden, weil der Gedanke, daß selbige vor erfolgter Acceptation bis zur Verfallzeit zurückbehalten werden könnten, einen offenbaren Widerspruch enthält, indem bey ermangelnder Acceptation zugleich auch eine Verfallzeit nicht gedenkbar ist.

Hingegen in Ansehung dererjenigen Wechselbriefe, welche schon selbst einen gewissen Zahlungstermin in sich enthalten, findet insonderheit nach Vorschrift der Leipziger Wechselordnung §. 7. diese Zurückbehaltung des Wechsels vorzüglich auch alsdann ihre Anwendung, wenn der Trassat darauf ausdrücklich bestehet. Denn der Inhaber ist solchenfalls diesem Verlangen ein Genüge zu leisten allemal verbunden, es müßte denn die bis zur Verfallzeit noch übrige Zeit so kurz seyn, daß es schlechterdings unmöglich wäre, unterdessen noch von dem Orte, von welchem der Wechsel hergekommen ist, entweder

anderweite Ordre, oder Provision zu erhalten. Im übrigen wird nun aber solchenfalls eine bloße Notification von dem erfolgten Proteste keinesweges für hinlänglich angesehen, sondern es muß vielmehr allezeit der Protest in der Urschrift überschickt, und durch einen hierzu beauftragten Bekannten oder Freund des Präsentanten dem Trassirer oder Indossanten nachher vorgezeigt werden.

In den Fällen nun, wo der Wechsel annoch zurückbehalten worden ist, muß alsdann der Präsentant zur Zahlungszeit durch den Notar die Nachfrage um Zahlung wiederholen, und bey nicht erfolgender rechtmäßiger Zahlung anderweit protestiren, und sich den Regreß an den Trassirer oder Indossanten wegen Capitals, Zinsen, Schäden und Unkosten bedingen, auch endlich beydes nämlich den Wechsel sowohl als auch den Protest mit erster Post an den Ort, woher er den Wechsel erhalten hat, unverzüglich absenden lassen.

Wenn jedoch der Trassat bereits vor der Verfallzeit falliret hat, so darf nach Maßgabe der Leipziger Wechselordnung §. 6. der Präsentant diese keinesweges erst abwarten, sondern muß vielmehr sofort und also noch vor der Verfallzeit protestiren,

und den Wechsel nebst Protest ohne Verzug an den gehörigen Ort abschicken.

Ist hingegen die Acceptation des Wechsels schlechterdings verweigert, und deßhalb gehörig protestiret worden, so findet diese Zurückbehaltung des Wechsels solchenfalls keineswegs Statt, sondern es muß vielmehr der Präsentant hier allezeit mit erster Post, oder in deren Ermangelung durch einen Boten, sowohl den Wechsel als auch den Protest, an den Ort, wo er den Wechsel herbekommen hat, unverzüglich absenden, und solche dem Remittenten, oder wenn der Trassirer für seine eigene Rechnung trassiret haben sollte, diesem durch eine hierzu beauftragte Person in der Urschrift vorzeigen lassen.

Denn daß der Inhaber der Tratte nicht verbunden sey, noch vor erhaltener Befriedigung, dem Trassirer oder Indossanten den Originalwechsel und Protest in die Hände zu geben, dieses verstehet sich schon von selbst, und bedarf daher auch keiner weitern Erörterung.

§. 33.

Wenn bey einem schon acceptirten Wechsel auf erfolgte Präsentation zur Zahlung, zur Verfallzeit

die Wechselsumme entweder ganz und gar nicht, oder nicht ganz, in den gehörigen Münzsorten gezahlet wird, so muß alsdann ebenfalls im erstern Falle überhaupt, in den beyden letztern Fällen aber nach Befinden wegen des Ueberrestes, oder auch wegen des Unterschiedes der Münzsorten protestiret, und darüber gleichfalls ein förmliches Protestationsinstrument ausgefertiget werden.

Jedoch ist hierbey nicht unerinnert zu lassen, daß es in Ansehung der beyden letztern Fälle nach Maßgabe der mehresten Wechselordnungen gemeiniglich in der Willkühr des Präsentanten beruhe, ob er nur einen Theil der Wechselsumme, oder ob er solche in geringhaltigern Münzsorten annehmen wolle, oder nicht, und daß, wenn er sich dazu nicht verstehen will, natürlicher Weise alsdann ebenfalls gehörig protestiret werden müsse.

Nach einigen Wechselordnungen aber, so wie zum Beyspiel nach der Hamburger ist jedoch solchenfalls der Inhaber des Wechsels, wenn er keine ausdrückliche Contra = Ordre hat, verbunden, den angebotenen Theil der Zahlung anzunehmen, und nur wegen des Rückstandes zu protestiren.

Ueberhaupt aber ist zu merken, daß, wenn in einer Wechselordnung davon nichts weiter vorgeschrieben ist, der Inhaber des Wechsels ohne Bedenken Particularzahlung annehmen könne.

Es ist solches auch allezeit um desto rathsamer, weil doch wenigstens auf diese Art ein Theil der Wechselsumme gerettet, und dadurch sowohl des Trassirers, als auch der Indossanten Vortheil einigermaßen befördert wird.

Uebrigens verstehet es sich von selbst, daß, wenn der Präsentant mit der ihm von dem Trassaten anerbotenen Art der Bezahlung zufrieden, und deßhalb von dem Trassirer oder Indossanten eine Entschädigung zu fordern nicht gemeinet ist, alsdann auch in einem solchen Falle die Bewirkung des Protestes ganz und gar nicht weiter nöthig, sondern offenbar für überflüssig zu achten sey.

§. 34.

Das Protestationsinstrument, welches wegen der entweder gar nicht, oder doch nicht gehörig erfolgten Zahlung des Wechsels, ausgefertiget wird, muß nun den ganzen Vorgang der Sache, — die Präsentation zur Acceptation, die zur ordnungsmäßigen Zeit erfolgte Acceptation, und die zur gesetz-

mäßigen Zeit sowohl privatim als auch vom Notar geschehenen Präsentation zur Zahlung enthalten, und dem Trassanten ohne Anstand überschickt werden.

Die mit der Ausfertigung eines dergleichen Protestationsinstrumentes verbundene Wirkung bestehet vorzüglich darin, daß dadurch die dem Präsentanten gegen den Trassanten zustehenden Rechte unverletzt erhalten werden, und es also dem erstern nunmehro frey stehet, zuerst gegen den Acceptanten, und sodann auch gegen den Wechselgeber nach Wechselrecht zu verfahren, dahingegen auf den Fall, daß die Protestation von dem Präsentanten unterlassen worden ist, derselbe seines Regresses wider den Trassanten oder Indossanten allezeit verlustig wird.

§. 35.

In Ansehung der Zeit, wenn wegen nicht geschehener Zahlung protestiret werden muß, findet abermals zwischen den Meß- und Nichtmeßwechseln ein ausgezeichneter Unterschied Statt.

Die Meßwechsel können nämlich zu Leipzig am Zahltage zu allen Stunden bis Abends um 10 Uhr, zu Naumburg aber am 5ten Julius bis Nachmittags um 1 Uhr protestiret werden.

Wofern aber ein Meßwechsel erst nach der Zahlungszeit ankommen sollte, so muß nach Vorschrift der Leipziger Wechselordnung §. 14. entweder solcher binnen 24 Stunden bezahlt, oder deßhalb Protest erhoben werden.

Bey Nichtmeßwechseln hingegen kömmt es in Ansehung der Zeit, wenn wegen nicht erfolgter Zahlung protestiret werden soll, vorzüglich darauf an, ob an dem Orte der zu leistenden Zahlung Discretionstage gebräuchlich sind, oder nicht.

Sind nun an einem Orte dergleichen Respect- oder Discretionstage eingeführt, so findet alsdann in Ansehung der Protestzeit dasjenige Statt, was bereits weiter oben im 3ten Abschnitte von den so genannten Discretionstagen ausführlicher angegeben und erinnert worden ist.

An denjenigen Orten aber, wo solche Tage nicht üblich sind, muß in der Regel ebenfalls auch bey Nichtmeßwechseln bey nicht erfolgender Bezahlung sogleich am Verfalltage protestiret, und sodann mit der nächsten Gelegenheit sowohl der Wechsel als auch der Protest auf den gehörigen Ort verschickt werden.

§. 36.

Nächstdem tritt nun aber auch bisweilen der Fall ein, daß auch nach erfolgter Protestation nach Beschaffenheit der Umstände entweder mit der Abschickung des Wechsels annoch einige Zeit lang angestanden, oder solche sogar bisweilen gänzlich unterlassen werden muß.

Die einstweilige Verschiebung der Wechselrücksendung ist nämlich besonders auch alsdann nothwendig, wenn der Präsentant im Wechsel außer dem Trassaten zugleich noch an eine andere Person der Zahlung halber addressiret worden ist, weil sodann der Inhaber des Wechsels nach bewirkter Protestation wegen der vom Trassaten nicht geleisteten Zahlung zuvörderst bey derjenigen Person, an welche er durch die Addresse gewiesen worden ist, sich zu melden, und die Zahlung zu suchen verbunden ist.

Wofern aber der Präsentant auch von dieser ihm in der Addresse angewiesenen Person seine Befriedigung nicht erhält, so legen ihm auch in diesem Falle verschiedene Wechselordnungen, wie zum Beyspiel die Hamburger, die Verbindlichkeit auf, dagegen ebenfalls zu protestiren.

Ueberhaupt aber ist dieses auch an denenjenigen Orten, wo solches nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, um deswillen nicht zu unterlassen, weil dergleichen Protestationen offenbar das beste Mittel sind, um den Präsentanten wider alle künftige Ausflüchte hinlänglich sicher zu stellen.

Was hingegen die gänzliche Unterlassung der Absendung des Wechsels betrifft, so findet solche insbesondere allemal alsdann Statt, wenn jemand den Wechsel, zu Ehren des Ausgebers oder eines Indossanten zu bezahlen sich erbietet.

Denn es ereignet sich sehr oft der Fall, daß ein dritter oder der Trassat den Wechsel zwar acceptiret, jedoch aber nicht nach dessen Inhalt, oder nach der in dem Avisbriefe gegebenen Anzeige, sondern vielmehr dem Ausgeber oder einem der Indossirer zu Ehren. Man nennt dieses die Acceptation per honore di lettera, sopra protesto. Der Präsentant ist auch in der Regel dieses anzunehmen schuldig, es müßten denn die von dem Acceptanten dabey zugleich gemachten Bedingungen ihm offenbar nachtheilig seyn.

In Chursachsen insbesondere sind übrigens schon ohnedies dergleichen bedingte Acceptationen an sich völlig unstatthaft, und der Präsentant ist auch, sobald

er einigen Verlust davon hat, selbige anzunehmen nicht verbunden.

In einem solchen Falle muß nun von dem Inhaber des Wechsels nichts desto weniger vorher protestiret, und dem Acceptanten nicht nur nach geschehener Acceptation, der Protest, sondern auch nach erfolgter Bezahlung der Wechsel selbst eingehändiget werden.

Eine solche Protestation gereicht im übrigen allezeit blos dem Acceptanten selbst zum Nutzen, weil der Präsentant, nachdem er völlig befriediget worden ist, an sich keinen weitern Regreß an den Trassanten zu nehmen hat.

Ist die Annahme zu Ehren eines Indossirers geschehen, so muß solches im Proteste ausdrücklich bemerkt werden.

§. 37.

Das Notiren der Wechsel, welches von dem Protestiren verschieden ist, bestehet darin, daß der Präsentant auf den Fall, wenn ein Wechselbrief zwar gehörig acceptiret worden, jedoch aber zur Zahlungszeit der Acceptant nicht anwesend ist, noch jemand sich in seinem Nahmen zur Zahlung meldet, oder auch letztere nicht ganz erfolgt, und der Prä-

sentant dennoch nicht gleich nach Wechselrecht verfahren will, diese Bewandtniß vor einem Notare erkläret, und den Wechsel zu versiegeln, auch diesen Vorgang in sein Protokoll zu notiren bittet.

Da es sehr oft geschiehet, daß der Acceptant am Zahltage die ganze Wechselsumme nicht erlegen kann, und, um nicht durch den Protest beschimpft zu werden, wegen des Ueberrestes bis auf den folgenden Tag um Nachsicht bittet, so findet daher in diesem Falle des Notiren der Wechselbriefe immer am häufigsten seine Anwendung.

Dieses Notiren der Wechselbriefe ist nun in verschiedenen Wechselordnungen, insonderheit aber auch in der Leipziger §. 25. ausdrücklich verstattet, und es kann daher solches auch in diesem Falle dem Inhaber der Tratte keinesweges zum Nachtheil gereichen.

An denenjenigen Orten aber, wo das Notiren der Wechsel in den Gesetzen nicht ausdrücklich erlaubt ist, kann ein Präsentant solches aus der Ursache niemals ohne Gefahr unternehmen, weil dasselbe allezeit eine Art von Nachsicht enthält, welche der Inhaber des Wechsels dem Acceptanten zum Nachtheil des Trassirers und der Indossanten nicht ertheilen darf.

§. 38.

Endlich ist auch noch in Ansehung des Umstandes, ob der Inhaber eines trassirten Wechselbriefes etwas von seinen Verbindlichkeiten z. B. das Protestiren, auf Verlangen des Remittenten oder des Trassanten oder eines Indossanten sicher unterlassen könne, annoch folgendes zu bemerken nöthig.

Wenn nämlich der Präsentant nicht der Eigenthümer des Wechsels, sondern nur blos zur Erhebung des Geldes bevollmächtiget ist, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß derselbe allezeit den Vorschriften dessen, von dem er die Vollmacht erhalten hat, ein Genüge zu leisten verbunden sey.

Ist der Remittent und der Trassirer nicht in einer und eben derselben Person vereiniget, so verstehet es sich von selbst, daß alsdann solchenfalls der Präsentant von dem Trassirer, mit dem er weiter in keiner unmittelbaren Verbindung stehet, schlechterdings keine Vorschriften annehmen dürfe.

Wenn hingegen der Trassirer und der Remittent mit einander in einer und eben derselben Person vereiniget sind, und also der Trassirer auch zugleich Remittent ist, so ist es allerdings dem Präsentanten

unverwehrt, die etwanigen Vorschriften des Trassirers, insofern nämlich solche ihm, dem Präsentanten selbst, nicht weiter nachtheilig sind, zu befolgen, und z. B. auf des Trassirers Verlangen den Protest zu unterlassen, jedoch ist es in einem solchen Falle allezeit der Vorsicht gemäß, daß der Präsentant sich zu seiner eigenen Sicherstellung darüber ein schriftliches Bekenntniß ausstellen lasse.

§. 39.

Weil vorzüglich bey trassirten Wechselbriefen der Schuldner zur Verfallzeit öfters gar nicht wissen kann, in wessen Händen sich der von ihm zu bezahlende Wechsel befindet; so ist daher nach Vorschrift der mehresten Wechselordnungen der Präsentant eines trassirten Wechselbriefes allezeit verbunden, zur Verfallzeit das Geld bey dem Schuldner selbst abzuholen.

§. 40.

Wenn nun der Inhaber eines Wechsels diese ihm ihm vorbeschriebenermaßen obliegenden Verbindlichkeiten allenthalben gehörig erfüllt, und gleichwohl den Wechsel nicht bezahlt erhalten hat, so ist es ihm alsdann nach Willkühr erlaubt, entweder den Acceptanten, oder den

Trassirer, oder die Indossanten, welche insgesammt für seine Schuldner anzusehen sind, deßhalb nach Wechselrecht zu belangen.

Was insbesondere die Zeit betrifft, binnen welcher solches geschehen muß, so wird davon weiter unten im folgenden Abschnitte ausführlicher geredet werden.

In Ansehung der Regreßnehmung ist jedoch zu bemerken, daß der Präsentant dabey nicht nur, daß er sich seiner Verbindlichkeiten allenthalben entlediget habe, in der Klage ausdrücklich anführen, sondern auch dieses Anführen durch richtige Urkunden sofort gehörig erweisen müsse, weil außerdem der Wechselprozeß nicht angestellt werden kann, oder doch wenigstens so lange, bis die Richtigkeit dieses Anführens gehörig beygebracht worden ist, einstweilen ausgesetzt werden muß.

Der Wechselinhaber ist übrigens nach Vorschrift der Rechte in Ansehung der Regreßnehmung wider den Acceptanten und Trassirer insbesondere, an keine gewisse Ordnung gebunden, sondern es steht ihm vielmehr allezeit die Wahl frey, welchen von beyden er zuerst in Anspruch zu nehmen gemeinet ist.

Um nun hieruntrr eine richtige und vernünftige Wahl zu treffen, ist es daher allezeit nöthig, daß der Briefsinhaber zuvörderst sich nach den Vermögensumständen dieser beyden Personen genau erkundigen, und dadurch zu erfahren suche, welcher von beyden am leichtesten im Stande sey, sich des wider ihn geltend zu machenden Anspruchs zu entledigen, und dem Wechselinhaber seine Befriedigung zu verschaffen.

In Ansehung des wider die Indossanten zu nehmenden Regresses hingegen, ist der Wechselinhaber allerdings hierunter eine gewisse Ordnung zu beobachten verbunden.

Es muß nämlich in dieser Hinsicht allemal zuerst der letzte Indossant, von welchem der Inhaber den Wechsel unmittelbar erhalten hat, in rechtlichen Anspruch genommen, und im Falle er von demselben seine Befriedigung nicht erhält, sodann der nächstvorhergehende deßhalb belanget, und so immer weiter bis auf den ersten Wechselgeber zurückgegangen werden.

Uebrigens verstehet es sich auch von selbst, daß, wenn der Inhaber des Wechsels nach erhobener Klage von einer oder der andern dieser nurbeschriebenen Personen seine Befriedigung nur zum Theil und

also noch nicht gänzlich erlanget haben sollte, es ihm immer noch frey stehe, wegen des fernern Rückstandes die übrigen nach und nach in rechtlichen Anspruch zu nehmen.

Von den Pflichten und Rechten des Acceptanten, oder Wechselannehmers in Ansehung der gehörig zu bewirkenden Acceptation und Bezahlung des Wechsels, ingleichen in Ansehung des Assignirens, Scontrirens und Compensirens, auch des ihm gegen den Trassirer, oder denjenigen, für dessen Rechnung trassiret worden ist, erwachsenden Rechts.

§. 41.

Siehet man endlich 4) auf die Pflichten und Rechte des Acceptanten oder Wechselannehmers; so finden in dieser Hinsicht folgende Bemerkungen Statt.

Die Acceptation eines Wechsels ist nicht immer von einer und eben derselben Beschaffenheit, sondern es kann solche vielmehr überhaupt auf drey verschiedenen Arten bewirkt werden.

Es kann nämlich solche erstens zu Folge des in dem Wechsel erhaltenen Auftrages geschehen, in welchem Falle sodann der Acceptant allemal in dem Wechselbriefe ausdrücklich genannt wird.

Zweytens kann auch die Acceptation von einem andern als dem Trassaten zu Folge der von dem Trassirer oder einem Indossanten außer dem Wechsel auf den Fall, wenn der Trassat nicht acceptiren sollte, in einem besondern Schreiben enthaltenen Aufforderung geschehen. In einem solchen Falle ist alsdann derjenige, welcher den Wechsel auf diese Art acceptiret hat, keinesweges verbunden, dasjenige, was zur Acceptation per honor di lettera erfordert wird, zu beobachten, sondern er kann vielmehr seine Entschädigung gerade zu und ohne alle Weitläuftigkeiten von dem Trassirer oder dem Indossanten in Gemäßheit des ihm hierzu ertheilten besondern Auftrages verlangen.

Drittens kann nun auch endlich die Acceptation auf eine solche Art bewirkt werden, daß jemand, ohne dazu einen besondern Auftrag erhalten zu haben, blos aus Freundschaft und dem Ausgeber oder einem Indossirer zu Ehren den Wechsel in der Absicht acceptiret, damit sowohl dessen Credit gerettet, als auch der außerdem, wenn der Wechsel mit Protest zurückkäme, für denselben daraus entstehende Schaden von ihm abgewendet werde.

§. 42.

In Ansehung der Acceptation eines Wechselbriefes gilt nun überhaupt die Regel, daß solche allezeit in der Willkühr des Acceptanten beruhe, und daß also niemand wider seinen Willen zur Annehmung einer Tratte genöthiget werden könne, es müßte denn jemand dem Traßirer zuvor ausdrückliche Erlaubniß, auf ihn zu traßiren, ertheilet haben, in welchem Falle sodann derselbe die auf ihn gezogene Tratte zu acceptiren allerdings verbunden ist, im Verweigerungsfalle aber, wenn auch nicht nach Wechselrecht, doch wenigstens durch die im ordentlichen Prozesse gewöhnlichen Zwangsmittel dazu gebührend angehalten werden kann.

Jedoch wird bey dieser Verbindlichkeit allemal vorausgesetzt, daß der Inhalt der Tratte sowohl in Ansehung der Summe und der Münzsorten, als auch sonst der vorausgegangenen Verabredung und Erklärung des Traßaten gemäß eingerichtet, und sonst nichts davon abweichendes verabhandelt worden sey, weil außerdem der Traßat, die Acceptation zu verweigern noch immer berechtiget ist.

Im übrigen muß nun aber derjenige, welcher den Wechsel zu Folge des darin enthaltenen Auftrages acceptiren will, solches allemal zur rechten

Acceptationszeit bewerkstelligen, weil außerdem von dem Präsentanten schlechterdings protestiret werden muß, und der Trassat alsdann, wann er sich, die Acceptation nachher noch zu verrichten, entschließen sollte, dem Präsentanten die verursachten Protestationskosten zu erstatten verbunden ist.

Die Zeit, wenn eine dergleichen Acceptation verrichtet werden muß, ist allezeit auf die an jedem Orte gesetzlich bestimmte, Präsentationszeit eingeschränkt, indem jene von der letztern offenbar abhängt, und davon auch nicht getrennet werden kann.

Dahingegen ist aber derjenige, welcher die Tratte blos aus Freundschaft, und dem Trassirer oder einen der Indossirer zu Ehren acceptiret, keinesweges verbunden, hierunter die in den Gesetzen und Wechselordnungen bestimmte Acceptationszeit zu beobachten, sondern es stehet vielmehr demselben allemal frey, diese Acceptation auch nachher noch zu verrichten.

§. 43.

Diese zuletzt beschriebene Art der Acceptation kann übrigens niemals Statt finden, als wenn der Trassat die Acceptation des Wechsels verweigert hat, und deßhalb gehörig protestiret worden ist. Aus dieser Ursache pflegt daher auch eine

dergleichen Annehmung „Acceptation sopra protesta“, das heißt eine nach vorhergegangenem Proteste erfolgte Annehmung der Tratte genannt zu werden.

Nach Vorschrift der leipziger und mehrerer anderer Wechselordnungen wird es in einem solchen Falle schon für hinlänglich geachtet, wenn vorher nur einmal wegen nicht erfolgter Acceptation von dem Präsentanten protestiret worden ist. Hingegen nach einigen andern Wechselordnungen wird solchenfalls sogar erfordert, daß nicht nur der Präsentant, sondern auch sogar der Acceptant wegen der von dem Trassaten verweigerten Acceptation vorher protestiren muß.

Eben so sind auch die Wechselordnungen in Ansehung des Umstandes, ob der Präsentant die so genannte Acceptation per honor oder aus Freundschaft ohne Unterschied anzunehmen verbunden sey, oder nicht, von einander sehr verschieden.

Nach der leipziger und der Nürnberger Wechselordnung ist der Präsentant dazu allerdings verbunden, jedoch muß nach Vorschrift der letztern von dem Acceptanten allemal zuvörderst hinlängliche Caution bestellt werden.

Nach einigen andern Wechselordnungen hingegen ist die Annehmung einer dergleichen Acceptation einzig und allein der Willkühr des Präsentanten überlassen.

Ferner ist es auch der Vorsicht gemäß, daß derjenige, welcher einen trassirten Wechselbrief aus Freundschaft oder dem Trassirer oder einem der Indossanten zu Ehren acceptiret, zu seiner eigenen Sicherheit sich dabey ausdrücklich erkläre, wem zu Ehren er eigentlich die Acceptation bewirke.

Es ist dieses nämlich allezeit um desto nöthiger, weil derselbe außerdem des ihm wider diese Person zustehenden Regresses sowohl, als auch des ihm sonst wegen seiner Entschädigung gebührenden Anspruchs offenbar verlustig wird, und nichts desto weniger Zahlung zu leisten nach Wechselrecht verbunden ist.

Es folgt daher auch hieraus, daß es zur Sicherheit des Inhabers des Wechsels auch in dem Falle keines Protestes weiter bedürfe, wenn sich gleich der Acceptant nicht erkläret hat, zu wessen Ehren er die Acceptation verrichtet habe.

Eine solche Acceptation wird übrigens gewöhnlich folgendergestalt ausgedrückt „Acceptirt zu Ehren des Trassirers N. N. oder zu Ehren Herrn N. N. als Indossanten

Leipzig am — 1800. N. N.

Nach einigen Wechselordnungen muß sogar diese Erklärung des Acceptanten vor einem Notare geleistet, und solche dem Proteste beygefügt werden.

Bey einer aus Freundschaft erfolgten Acceptation des Wechselbriefes ist nun der Präsentant verbunden, dem diesfallsigen Acceptanten den bereits wegen der vom Trassaten verweigerten Acceptation ausgefertigten Protest auszuantworten. Dagegen ist jedoch aber auch der Acceptant seiner Seits ebenfalls verpflichtet, dem Präsentanten die aufgelaufenen Protestationskosten und zwar nach Vorschrift einiger Wechselordnungen sogleich bey der Acceptation, nach andern aber und insbesondere nach der Leipziger Wechselordnung allererst bey Bezahlung des Wechsels zu erstatten.

Nächstdem ist es nun zwar wohl der Vorsicht gemäß, daß der Acceptant denjenigen, welchem zu Ehren er die Acceptation verrichtet hat, davon so bald als möglich benachrichtige, allein es kann demohngeachtet nicht behauptet werden, daß solche überhaupt für schlechterdings nöthig anzusehen wäre, es müßte denn hier und da eine Wechselordnung den Acceptanten dazu ausdrücklich verbinden.

Im übrigen verstehet es sich von selbst, daß es nur denenjenigen einen Wechsel aus Freundschaft

anzunehmen erlaubt sey, welche nach Vorschrift der Wechselgesetze an diesem oder jenem Orte für wechselfähig zu halten sind.

Auch ist zu bemerken, daß nicht nur der Trassat, sondern auch sogar der Inhaber des Wechsels selbst, den Wechsel auf eine solche Art acceptiren könne. Was hingegen aber den Trassirer anbetrifft, so ist derselbe zur Verrichtung einer dergleichen Acceptation um deswillen nicht berechtiget, weil selbiger schon ohnedem den Inhaber dieserwegen schadlos zu halten verbunden ist.

Wofern sich mehrere Personen zugleich zu einer solchen Acceptation erbieten, so wird alsdann allemal derjenige, welcher zu Ehren des Trassirers, und sodann derjenige, welcher zu Ehren eines frühern oder ältern Indossanten sich zur Acceptation des Wechsels erbietet, den übrigen vorgezogen.

Hat endlich der Trassat die Acceptation eines Wechsels einmal schlechterdings verweigert, und ein anderer solchen aus Freundschaft gegen jemanden bereits acceptiret, so ist es alsdann nach Maßgabe der mehresten Wechselordnungen, insonderheit aber nach der Leipziger, dem Trassaten nicht weiter erlaubt, den Wechsel selbst annoch anzunehmen, und

dadurch die aus Freundschaft erfolgte Acceptation wiederum unkräftig zu machen.

Jedoch aber giebt es einige Wechselordnungen, wie z. B. die Neue Augsburger, welche in einem solchen Falle dem Acceptanten aus Freundschaft die Verbindlichkeit auferlegen, gegen Empfang seiner Provision, und der aufgewandten Unkosten dem Trassaten wiederum den Vorzug zu lassen.

§. 44.

Ferner ist es nun offenbaren Rechtens, daß, wenn jemand eine Tratte entweder in Gemäßheit des dazu erhaltenen Auftrages oder aus Freundschaft gegen den Trassirer oder einen der Indossanten einmal acceptiret hat, derselbe auch nunmehro zur Verfallzeit des Wechsels die darin enthaltene Wechselsumme in den verschriebenen Münzsorten zu bezahlen schlechterdings verbunden sey, und die einmal übernommene Verbindlichkeit einseitig, und ohne Bewilligung des Wechselinhabers nicht wiederum von sich ablehnen könne.

Bey unterbleibender Zahlung kann daher alsdann allerdings wider den Acceptanten nach Wechselrecht verfahren, und an denenjenigen Orten, wo die Wechselverbindlichkeit den Personalarrest nach sich

ziehet, derselbe mit dem vollkommensten Bestande Rechtens zum Arrest gebracht werden.

Da jedoch dem Präsentanten ordentlicher Weise die Wahl frey stehet, ob er solchenfalls gegen den Trassanten oder Acceptanten auf Wechselrecht klagen wolle, so muß daher derselbe, im Falle er wider den Trassanten zu klagen gesonnen ist, allezeit nach Ablauf der zur Zahlung bestimmten Frist gehörige Protestation einwenden, weil er außerdem so wie auch durch das eigenmächtige Prolongiren des Wechsels, der ihm sonst an den Trassirer oder Indossanten zustehenden Regreßnehmung offenbar verlustig wird.

§. 45.

Was insbesondere die Zeit anlanget, wenn die Zahlung geleistet werden muß; so ist abermals zwischen den Meß- und Nichtmeßwechseln ein Unterschied zu machen.

In Ansehung der bey Meßwechseln Statt findenden Verfallzeit können wir uns der Kürze halber auf dasjenige beziehen, was bereits weiter oben im 9ten §. des 3ten Abschnittes ausführlicher angegeben worden ist.

Was aber die Verfallzeit der Nichtmeßwechsel betrifft, (zu welchen letztern sowohl die à vista,

a uso, und auf gewisse Tage nach Sicht lautenden Tratten, als auch diejenigen, welche bereits einen bestimmten Zahlungstermin in sich enthalten, z. B. die nach Ablauf einer gewissen Zeit à dato, oder nach dato, medio oder ultimo mensis verfallenden gehören;) so muß dazu allezeit auf die verschiedenen Gattungen derselben Rücksicht genommen und die Bestimmung des Zahlungstermines darauf einzig und allein begründet werden.

§. 46.

Nach Vorschrift der Leipziger Wechselordnung §. 15. müssen diejenigen Tratten, welche à vista lauten, nicht nur sogleich bey der Präsentation von dem Trassaten acceptiret, sondern auch unverzüglich, oder doch längstens binnen den nächsten 24 Stunden bezahlet, oder es mag nun auch ein Sonn- oder Festtag seyn, oder wenn auch die Bank geschlossen wäre, protestiret werden.

Eben diese Verordnung erstreckt sich übrigens auch auf diejenigen Wechselbriefe, welche erst nach bereits verflossener Verfallzeit ankommen, und also erst nach deren Ablauf präsentiret werden. Jedoch aber ist nach Maßgabe der nurgedachten Wechselordnung in einem solchen Falle derjenige, welcher die Zahlung leisten soll, wider seinen Willen, und

ohne daß der Präsentant vorher zu seiner Sicherheit hinlängliche Caution bestellet hat, einen solchen Wechsel zu acceptiren und zu zahlen nicht verbunden. Ferner müssen auch in der Regel alle diejenigen Wechselbriefe, worin gar keine Zahlungszeit bestimmt ist, sogleich bey der Präsentation acceptiret und bezahlet werden.

Insbesondere ist in der Braunschweiger Wechselordnung diesfalls ausdrücklich festgesetzt, daß bey dergleichen Wechselbriefen die Zahlung längstens binnen 24 Stunden von Zeit der erfolgten Präsentation an gerechnet, ohne Unterschied geleistet werden soll.

§. 47.

In Ansehung der à uso oder nach Wechselgebrauch lautenden Wechselbriefe aber richtet sich die Verfallzeit allemal nach der Verschiedenheit der Handelsplätze, indem der so genannte uso nicht an allen Orten auf eine und eben dieselbe Zeit bestimmt ist, sondern an manchen Orten einen längern, und an andern wieder einen kürzern Zeitraum in sich faßt. Dieser uso ist sogar selbst mannichmal auf einem und eben demselben Handelsplatze verschieden, in so fern nämlich daselbst auf den Ort, wo die Tratte hergekommen ist, Rücksicht genommen wird.

Zu Leipzig insbesondere enthält der uso einen Zeitraum von 14 Tagen, welche von dem Tage nach geschehener Acceptation an gerechnet, und selbst auf die Sonn- und Feyertage mit erstrecket werden.

Unter dem uso verstehet man nämlich überhaupt die an jedem Orte gewöhnliche Frist, zu welcher die darauf gestellten Nichtmeßwechsel bezahlet werden müssen.

An verschiedenen Orten ist auch ein uso doppio, anderthalber und halber uso gebräuchlich.

Da ferner der uso an einigen Orten von der Acceptation, oder andern hingegen nach dem dato der Tratte gerechnet wird; so muß man sich daher allezeit an einem jeden Orte insbesondere nach den hierunter vorhandenen Bestimmungen so genau als möglich erkundigen. Was nun insonderheit die nähere Bestimmung des auf den vorzüglichsten Handelsplätzen Europens jetzt bestehenden uso, oder so genannten Wechselgebrauchs anbetrifft; so ist in dieser Hinsicht hauptsächlich folgendes zu bemerken:

In Amsterdam und Antwerpen ist der uso:

1) bey Wechseln aus Teutschland und der Schweitz 14 Tage nach Sicht.

2) bey Wechseln aus Frankreich, Geneve, und

den Seestädten der Ostsee 1 Monat nach dato.

3) bey Wechseln aus Italien, Spanien und Portugall 2 Monate nach dato des Wechsels.

In Augsburg und Nürnberg, ist der uso von allen Orten 15 Tage nach Sicht, der halbe uso 5 Tage, 1½ uso 23 Tage, doppelter uso, oder doppio 30 Tage nach Sicht, wobey der Tag nach der Acceptation mit Inbegriff der Sonn- und Fest- auch Sperrtage der Bank für den ersten gerechnet wird.

In Braunschweig, Bremen, Breslau und Danzig, bedeutet der uso durchgänglich 14 Tage nach der Acceptation, der halbe uso 7 Tage, 1½ uso 21 Tage, und der doppelte uso 28 Tage.

In Cadix ist der uso durchgängig 2 Monate, wovon jedoch Briefe aus Frankreich ausgenommen sind, wo der uso 1 Monat, oder bisweilen 6 Wochen ist. Gewöhnlich wird daher auch im Wechsel statt des Wortes uso die Zahlungszeit nach Wochen oder Tagen bestimmt.

In Cölln am Rhein, und in Frankfurt ist der uso 14 Tage nach Sicht.

In Genua gilt der uso

1) bey Briefen von Amsterdam, Spanien und Portugall 2 Monate à dato.

2) bey Briefen aus Rom 14 Tage nach Sicht.

3) bey Briefen aus Livorno und Mayland 8 Tage nach Sicht, und

4) bey Briefen von Neapel 22 Tage nach Sicht.

In Hamburg gilt der uso,

1) bey Wechseln aus ganz Teutschland 14 Tage à dato.

2) bey Wechseln aus England, Holland, und Frankreich 1 Monat a dato.

3) bey Wechseln von Italien und Spanien 2 Monat à dato.

In Kopenhagen wird stets die Zeit der Bezahlung genau bestimmt, welches hier der uso ist.

In Leipzig gilt oberwähntermaßen der uso durchgehends 14 Tage nach der Acceptation, wo auch immer der Wechsel gezogen ist.

In Lissabon ist der uso,

bey Briefen aus Teutschland und Holland 2 Monate à dato.
— — aus Spanien 15 Tage nach Sicht.
— — aus Frankreich 60 Tage à dato.
— — aus Italien 3 Monate à dato.

In Livorno ist der uso,

bey Briefen aus Amsterdam, Antwerpen, Cadix, Cölln, Hamburg, Madrit und Palermo, 2 Monate à dato.

Aus Lissabon und London 3 Monate à dato.

Aus Bergamo, Brescia, Cremona, Mantua, Modena, Neapolis, Piazenza, Raggio, und Venedig 20 Tage à dato.

Aus Bologna, Ferrara, Florenz, Lucca, Pisa, Sienna 3 Tage nach Sicht.

Aus Sardinien 1 Monat nach Sicht.

Aus Avignon 45 Tage à dato.

Aus Perugia 5 Tage nach Sicht.

Aus Bari, Lacce, und Tarento 27 Tage nach Sicht.

Aus Rom 10 Tage nach Sicht.

Aus Ancona, Passaro, und Rimmi 10 Tage nach Sicht.

Aus der Schweitz 8 Tage nach Sicht.

In London bedeutet der uso:

Bey Briefen aus Teutschland, Holland, und Brabant, 1 Monat à dato.

bey Briefen aus Spanien 2 Monate à dato und

bey Briefen aus Italien 3 Monate à dato.

In Lübeck richtet man sich nach dem Hamburger uso, weil die Wechsel nicht unmittelbar auf Lübeck, sondern auf Hamburg gezogen werden.

In der Märkschen und Magdeburgischen Wechselordnung ist der uso durchgehends 14 Tage nach der Acceptation bestimmt.

In Neapolis ist der uso:

Bey Briefen von Rom 8 Tage nach Sicht.

Bey Briefen von Florenz 15 Tage nach Sicht.

Von Venedig 15 Tage nach der Acceptation.

Von Genua und Livorno 22 Tage nach Sicht.

Von Spanien 2 Monate a dato.

In Wien gilt der uso 14 Tage.

Wo kein eigener uso festgesetzt ist, wie an solchen Orten, die keine eigentlichen Handelsplätze sind, da wird der uso für ganz Teutschland auf 1 Monat angenommen, wobey es jedoch immer besser ist, den Zahlungstag in dem Wechsel genau, und bestimmt anzugeben.

§. 48.

Diejenigen Tratten, welche auf gewisse Tage z. B. 8. 14. oder mehrere Tage, ingleichen 4. 6. 8. 10. oder mehrere Wochen nach Sicht gestellt sind, werden allemal zur Beendigung dieser darin bestimmten Zeit für zahlbar geachtet.

Nach Maßgabe der mehresten Wechselordnungen und insbesondere der Leipziger wird diese nach Sicht gestellte Zeit vom ersten Tage nach erfolgter Acceptation, und zwar ohne Ausschluß der Sonn- und Feyertage dergestalt gerechnet, daß der letzte Tag der im Wechsel enthaltenen Sicht für den Zahltag anzusehen ist. Ist aber die Acceptation etwa bis zum folgenden Posttage aufgeschoben worden; so wird in diesem Falle nicht von dem Tage nach geschehener Acceptation, sondern von dem Tage an, wo der Wechsel das erste Mal präsentiret wurde, der Verfalltag berechnet.

§. 49.

In Ansehung dererjenigen Tratten hingegen, welche bereits einen bestimmten Zahlungstermin in sich enthalten, z. B. vier, sechs, acht Wochen à dato oder nach dato, welche Worte hier einerley Bedeutung haben, wird bey Bestim-

mung der Verfallzeit auf die Zeit der erfolgten Acceptation ganz und gar keine Rücksicht weiter genommen, sondern es wird vielmehr allemal der letzte Tag der im Wechsel angegebenen Frist für den Zahltag gehalten, diese Frist aber von dem auf den Tag der Ausstellung des Wechsels folgenden Tage an gerechnet.

Wofern in dem Wechsel ein gewisser Tag z. B. der 1ste August u. s. w. zum Zahltage bestimmt ist; so verstehet es sich alsdann von selbst, daß der Wechsel an diesem nämlichen Tage bezahlt werden müsse, es müßte denn hier und da in den Wechselordnungen deßhalb etwas anders ausdrücklich angeordnet seyn.

Bey denenjenigen Wechselbriefen, welche einen Monat à dato, oder nach dato lauten, wird fast überall der 30ste Tag darauf, bey denenjenigen aber, welche medio mensis lauten, der 15te Tag darauf für den Zahltag gehalten.

Zu Braunschweig und Leipzig findet jedoch in der letztern Hinsicht eine Ausnahme Statt, weil nach den dasigen Wechselordnungen diejenigen Briefe, welche medio Februario, medio Octobri u. s. w. zu zahlen lauten, allemal am 14ten Tage desselben Monats bezahlt werden müssen. Auch wird zu Leip-

zig in Ansehung dererjenigen Wechselbriefe, welche einen Monat à dato oder nach dato lauten, der Monat allezeit nach einem völligen Monate von 30 oder 31 Tagen berechnet.

§. 50.

Ueberhaupt aber ist zu bemerken, daß die außer den Messen zahlbaren Tratten nach Maßgabe der mehresten Wechselordnungen, von dem Acceptanten, noch vor der Verfallzeit nicht sicher bezahlt werden können. Dieser für den Trassaten aus einer dergleichen noch von der Verfallzeit geleisteten Wechselzahlung erwachsende Nachtheil bestehet nämlich vorzüglich darin, daß der Trassat auf den Fall, wann er des Trassirers Schuldner ist, und der Inhaber der Tratte noch vor erfolgter Bezahlung der Valuta etwa falliret, seiner Verbindlichkeit gegen den Trassirer nicht eher entlediget wird, als bis letzterer der zu fordern habenden Valuta halber vom Empfänger des Wechsels oder sonst seine völlige Befriedigung erlangt hat.

Bey Meßwechseln hingegen ist nach der Leipziger und verschiedenen andern Wechselordnungen solches allerdings erlaubt, so daß daher die Zahlung des Wechsels schon am ersten und folgenden Tage der Zahlwoche sowohl per scontro als per

cassa ganz ohne alle Gefahr verrichtet werden kann. Sobald aber der Zahlungstag in Wechseln monatlich bestimmt ist; so muß alsdann solchenfalls nichts desto weniger der Verfalltag abgewartet werden.

In Ansehung der Nichtmeßwechsel ist es jedoch dem Acceptanten verstattet, den Wechsel auch noch vor der Verfallzeit an sich zu handeln, und solchen auf sich indossiren zu lassen, im welchem Falle sodann das Indossament ohngefähr folgendergestalt ausgedrückt zu werden pflegt. „Für mich zahle der Herr zu seiner Zeit an sich selbst. Valuta erhalten. Leipzig am — 1800. N. N.

§. 51.

Die Bezahlung der Wechsel selbst geschiehet nun unter Kaufleuten entweder mit baarem Gelde, (per cassa) oder durch Abrechnung, (per scontro).

Wird ein Wechsel per cassa bezahlt; so kommt es darauf an, ob die Münzsorten, in welchen die Wechselsumme ausgezahlt werden soll, in dem Wechsel namentlich angegeben sind, oder nicht. Wenn sie darin bestimmt ist; so muß auch die Bezahlung der ausdrücklichen Bestimmung gemäß geschehen. Sind aber die Münzsorten nicht ausdrücklich bestimmt, so wird an dem Orte, wo der Wechsel aus-

gezahlt werden soll, übliche Courantgeld verstanden. Scheidemünze darf aber niemals zur Auszahlung der Wechsel gebraucht werden.

§. 52.

Wird nun ein acceptirter Wechsel nicht spätestens auf dem letzten Respecttag von dem Acceptanten bezahlt; so wird in 24 Stunden wider ihn nach Wechselrecht mit Exekution verfahren, und auf Verlangen des Präsentanten, die Versiegelung in seinem Hause veranstaltet, wenn er nicht bey der Obrigkeit um ein so genanntes Moratorium, oder einen Freyheitsbrief ansucht, welcher ihm dann, wenn seine Gläubiger nichts dagegen einzuwenden haben, zugestanden wird. Hierbey muß er aber bey Strafe des persönlichen Arrests alles in statu quo, oder im dermaligen Zustande lassen, ohne das geringste von seinen Mobilien oder Waaren zu verkaufen, als worüber derselbe auch öfters einen Eid ablegen muß.

§. 53.

Wenn aber der Acceptant zur Verfallzeit die Wechselsumme in den gehörigen Münzsorten an den Präsentanten bezahlet, so ist derselbe alsdann auch im Gegen-

theile berechtiget zu fordern, daß ihm nicht nur von dem Präsentanten der Prima Wechselbrief schlechterdings, sondern auch sogar in dem Falle der Secundabrief ausgehändiget werde, wenn der Wechsel sich nicht mehr in der ersten Hand, sondern in den Händen eines Indossatars befindet, und also solchenfalls die Indossamente auf dem Secundabriefe aufgezeichnet worden sind.

Ueberdies verstehet es sich schon von selbst, daß wenn der Wechsel sich noch in der ersten Hand befindet, durch die Bezahlung des Primawechselbriefes, auch zugleich der Secunda seine Kraft verliere.

Sollte sich der Fall ereignen, daß entweder der eine oder der andere Wechselbrief nicht sogleich bey der Hand, oder gar verloren gegangen seyn sollte, oder daß sich endlich in Ansehung der Indossamente, wodurch der jetzige Inhaber sich zur Sache rechtfertigen soll, ein Mangel hervorthun sollte, so ist alsdann solchenfalls der Acceptant die Zahlung unter keiner andern Bedingung zu leisten verbunden, als wenn der Präsentant deßhalb zuvor hinlängliche Caution bestellet, und den Acceptanten auf seine Unkosten gegen einen jeden andern dieser Post halber zu vertreten, feyerlich versprochen hat.

Insonderheit ist in der Leipziger Wechselordnung §. 33. diesfalls ausdrücklich festgesetzt, daß wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, der Acceptant aber der Schuld geständig ist, wider denselben zwar ebenfalls nach Wechselrecht verfahren, derjenige aber, welcher das Geld einzuheben hat, zuvor zur Bestellung einer hinlänglichen Caution, in der Absicht um den Acceptanten auf seine Unkosten gegen männiglich dieser Post halber zu vertreten, gebührend angehalten werden solle.

Uebrigens gehört es in einem solchen Falle allezeit zur Vorsicht des Acceptanten, daß er, um sich der ihm außerdem obliegenden Entrichtung der Verzugszinsen zu entziehen, den Betrag des zu bezahlenden Wechsels einstweilen gerichtlich niederlege, oder doch wenigstens gerichtlich versiegelt wiederum an sich nehme.

Nach der Leipziger Wechselordnung ist der Acceptant zu diesen Maßregeln ausdrücklich berechtiget, und dabey auch zugleich angeordnet, daß wenn nach geleisteter Caution der Trassat ohngeachtet der bereits zugestandenen Acceptation, der Zahlung halber nichts destoweniger annoch Schwierigkeiten machen sollte, alsdann dieserwegen wider denselben zwar nicht exekutivisch, wohl aber summarisch geklagt, und die Schlußbitte dahin „daß Beklagter nach Wech-

selrecht zu seiner Schuldigkeit angehalten werden möge, gerichtet werden könne.

Was endlich die Dauer einer solchenfalls geleisteten Caution betrifft; so erstreckt sich solche allemal auf so lange, als nach Befinden der Umstände entweder der Wechsel wiederum herbeygeschafft, oder verjähret, oder die etwa mangelhafte Legitimation hinlänglich berichtiget worden ist.

Endlich ist bey dieser Gelegenheit zugleich auch noch zu bemerken, daß es dem Remittenten allezeit nur in dem Falle erlaubt sey, dem Acceptanten die dem Präsentanten zu leistende Zahlung mit Bestande Rechtens zu untersagen, wenn der Wechsel nicht dem Präsentanten sondern dem Remittenten eigenthümlich zugehört, und ersterer nur zur Einkassirung des Geldes bevollmächtiget, dieses aber aus der Tratte, oder dem Indossamente selbst deutlich zu ersehen ist, da hingegen außer diesem nur beschriebenen Falle ein dergleichen Verbot des Remittenten allezeit für einen widerrechtlichen Eingriff in die Rechte des Präsentanten offenbar angesehen werden muß.

§. 54.

Ein Wechselgläubiger ist überhaupt nicht verbunden von dem Acceptanten statt der ihm schuldi-

den baaren Zahlung eine Assignation anzunehmen, es müßte ihm denn solches hier und da eine Wechselordnung ausdrücklich zur Pflicht machen.

Eine dergleichen Verfügung ist zum Beyspiel in der Leipziger Wechselordnung §. 25. enthalten, worin jedoch auch zugleich festgesetzt ist, daß wenn auf die Assignation keine Zahlung erfolgt, der Wechselgläubiger alsdann solche dem Assignanten zurückzugeben, und sich die Zahlung per cassa thun zu lassen berechtiget seyn soll.

Im übrigen aber ist der Wechselgläubiger auf keinen Fall verbunden, vor seiner völligen Befriedigung den Wechsel auszuhändigen, vielmehr bleibt der Acceptant auf so lange, als er seine völlige Befriedigung noch nicht erlanget hat, ihm immer noch als Schuldner verpflichtet.

Wann nun von dem Assignataren keine Zahlung zu erlangen ist, so ist zwar der Wechselgläubiger berechtiget, dem Acceptanten die Anweisung wiederum zurückzugeben, allein er ist solchenfalls keinesweges verbunden, deßhalb besonders protestiren zu lassen, es müßte denn auch diesfalls in einer Wechselordnung oder sonst in einem öffentlichen Gesetze, so wie z. B. in Chursachsen im Mandate vom Jahre 1699. die Bewirkung einer Protestation in gewissen Fällen ausdrücklich vorgeschrieben seyn.

Eine Anweisung wird übrigens ohngefähr folgendergestalt ausgedrückt: Eintausend Thaler zahle der Herr gegen diese meine Assignation an Herrn N. N., es soll mir validiren. Leipzig am — 1800 N. N.

Von dieser nurbeschriebenen bloßen Anweisung ist das so genannte Scontro unterschieden, welches darin bestehet, daß dem Wechselgläubiger eine oder mehrere Forderungen überwiesen werden.

Dieses Scontro kann zwar in Wechselsachen allerdings die Stelle der wirklichen Zahlung vertreten, allein es findet auch ebenfalls in Ansehung desselben der obbeschriebenen bey den blossen Anweisungen geltende Grundsatz Statt, daß solche von dem Acceptanten einem Wechselgläubiger wider seinen Willen nicht aufgedrungen werden könne.

Auch ist hierbey zu bemerken, daß wegen der einmal per scontro überwiesenen Posten ordentlicher Weise keine Regreßnehmung Statt finde.

Auf welche Art solches zu Leipzig bewirkt werden soll, ist aus der dasigen Wechselordnung §. 24. zu ersehen.

Ferner ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß der Acceptant auch durch Compensation (incontraction) zahlen könne. Man versteht darunter

die Aufhebung wechselseitiger Activ- und Passivposten.

Der Präsentant hat hierbey um so mehr alle Vorsicht anzuwenden, weil bey der Compensation ebenfalls auch der Regreß an den Trassanten der Natur der Sache nach gänzlich wegfällt.

§. 55.

Wenn nun endlich der Acceptant zu Folge des erhaltenen Auftrages den Wechsel entweder baar bezahlet, oder die durch die Acceptation für ihn entstandene eigene Schuld durch Compensation oder Incontraction wirklich getilgt hat, so wird alsdann der Wechsel auf der Rückseite von dem Präsentanten quittiret, und dem Acceptanten sofort ausgehändiget.

Nächstdem erwächst nun aber auch hierbey dem Acceptanten das Recht gegen den Trassirer oder denjenigen, für dessen Rechnung trassiret worden ist, auf den Wechselbetrag, Zinsen, Kosten, und eine mäßige Provision nach Wechselrecht zu klagen, ohne daß er einer weitern Cession von dem Präsentanten nöthig hat.

Jedoch verstehet es sich von selbst, daß der Acceptant sich solchenfalls im Besitze des Originalwechsels und überhaupt solcher Urkunden befinden müsse, welche zur Begründung des Exekutiv- und Wechselprozesses schlechterdings erfordert werden, weil außerdem, und in deren Ermangelung der Acceptant zur Anstellung des Exekutiv- oder Wechselprozesses keinesweges berechtiget, sondern vielmehr wider den Trassirer oder denjenigen, welcher ihm sonst zur Schadloshaltung verbunden ist, sein Recht im ordentlichen Prozesse auszuführen genöthiget ist.

Dahingegen aber ist es nach Maßgabe der mehresten Wechselordnungen, und insbesondere nach der Leipziger §. 17. demjenigen, welcher einen trassirten Wechselbrief aus Freundschaft, oder zu Ehren des Trassirers oder Indossanten acceptiret hat, auf jeden Fall erlaubt, seine Entschädigung von demjenigen, dem zu Ehren er die Acceptation verrichtet hat, nach Wechselrecht zu fordern.

Wofern aber derjenige, dem zu Ehren die Acceptation geschehen ist, indessen etwa in Abfall der Nahrung gerathen, und also von demselben die dem Acceptanten schuldige Entschädigungen nicht weiter zu erlangen seyn sollte, so ist alsdann allerdings das von dem Acceptanten vorgeschossene Geld für ver-

loren, letzterer aber in einem solchen Falle keinesweges für berechtiget zu achten, die übrigen Personen, welche an den Wechselgeschäfte gleichfalls Antheil genommen haben, ihm aber jedoch zur Entschädigung nicht weiter verbunden sind, deßhalb annoch in Anspruch zu nehmen, es müßte denn etwa hier und da in einer Wechselordnung, wie zum Beyspiel in der Bremer und in der Hamburger diesfalls etwas anders ausdrücklich vorgeschrieben seyn.

Nach Ausweisung der mehresten Wechselordnungen wird übrigens nicht einmal die bloße Bedingung des Regresses wider die übrigen Personen in einem solchen Falle zur Begründung einer dergleicher Regreßnehmung für hinlänglich geachtet. Hätte jedoch aber der Acceptant in der That zu Ehren mehrerer Personen die Acceptation eines Wechsels bewirket, und sich dessen bey der Acceptation ausdrücklich erkläret, so dürfte ihm alsdann wohl der Regreß wider dieselben nicht zu versagen seyn. Zum wenigsten ist dieses letztere an denenjenigen Orten um desto weniger zu bezweifeln, wo es in den Wechselordnungen nicht ausdrücklich verboten ist, die Acceptation eines Wechsels zu Ehren mehrerer Personen zu verrichten.

Fünfter Abschnitt.

Von der Verjährung der Wechselbriefe.

Von der Zeit, wenn die Verjährung bey Wechselbriefen zu laufen anfängt.

§. 1.

Unter den verschiedenen Arten, wodurch die Wechselverbindlichkeit wiederum ihre Endschaft erreichen kann, befindet sich auch die Verjährung.

Diese Verjährung fängt nun bey Wechselbriefen ohne Unterschied, entweder von der Verfallzeit des Wechsels, oder wenn letzterer ein oder mehrere Male prolongiret worden ist, vom Ablauf der letztern Prolongationszeit zu laufen an.

Wofern in dem Wechsel keine Verfallzeit bestimmt ist; so wird alsdann solchenfalls der Anfang der Verjährungsfrist sogleich von dem Dato des Wechsels angerechnet.

In Chursachsen hingegen findet in dieser Hinsicht wegen der im Anhange zur Erläuterten Prozeßord-

nung §. 6. befindlichen Verordnung offenbar andere Grundsätze Statt.

Wenn nämlich in einem Wechselbriefe die Bezahlung ehestens oder sobald möglich versprochen worden ist; so muß daselbst in Gemäßheit dieser Verordnung die Verjährung nur erst von Ablauf eines Jahres von Zeit der ausgestellten Verschreibung an gerechnet werden, dahingegen in dem Falle, wenn in dem Wechselbriefe die Bezahlung nach und nach oder nach guter Gelegenheit versprochen worden ist, die Verjährungszeit erst von der durch richterliches Ermessen bestimmten Zahlungsfrist zu laufen beginnt.

Sobald übrigens ein bereits verjährter Wechsel wiederum aufs neue prolongiret wird, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß derselbe dadurch wiederum seine vorige Wechselkraft erlange.

Von dem zur Verjährung der Wechsel erforderlichen Zeitraume überhaupt, insbesondere aber von der in Chursachsen bey eignen Wechseln Statt findenden Verjährungsfrist.

§. 2.

Was nun aber den zur Verjährung der Wechsel erforderlichen Zeitraum, oder

die Dauer der Verjährungsfrist anbetrifft, so sind die in den Wechselordnungen, und die darin enthaltenen diesfallsigen nähern Bestimmungen hiermit selbst zu verweisen, und dabey nur noch dieses zu erinnern, daß es um desto nöthiger sey, sich bey vorkommenden Fällen von dem Inhalte der hierunter an jedem Orte existirenden gesetzlichen Verfügungen allezeit so genau als möglich zu unterrichten, weil man außerdem sehr leicht Gefahr laufen kann, sich durch seine diesfallsige Unwissenheit einen nicht unbeträchtlichen Verlust und Nachtheil zuzuziehen.

In Chursachsen insbesondere ist in Ansehung dieses Gegenstandes hauptsächlich folgendes festgesetzt:

Eigene, von einem Kaufmanne ausgestellte, und von Mercanz oder Darlehn herrührende Wechsel werden in Einem Jahre, sechs Wochen, und drey Tagen, von der Verfallzeit derselben angerechnet, völlig verjährt, und sind alsdann ohne alle Wirkung, obgleich deßwegen die Schuldforderung an und für sich selbst nicht wegfällt, wofern sie nur auf eine andere Art, als aus dem Wechselbriefe erwiesen werden kann. Jedoch wird diese Verjährungsfrist sowohl in Ansehung der Erben eines nach der Verfallzeit, und noch vor

Ablauf der Verjährungszeit verstorbenen Gläubigers, als auch wenn eine milde Stiftung die Stelle vertritt, allemal verdoppelt, so daß also in diesen beyden zuletzt beschriebenen Fällen zwey Jahre, zwölf Wochen und sechs Tage zur völligen Verjährung erfordert werden.

Eigene Wechsel hingegen, welche entweder von andern, als von Kaufleuten ausgestellt worden sind, sie mögen sich schreiben, woher sie wollen, oder die zwar von Kaufleuten ausgestellt worden sind, jedoch aber eine nicht von Mercanz oder Darlehn, sondern von andern Contracten herrührende Schuld betreffen, (welches letztere aber alsbald zu bescheinigen ist, außerdem Mercanz oder Darlehn vermuthet wird,) sind einer vierjährigen, wiewohl blos auf den Personalarrest eingeschränkten Verjährung unterworfen, so daß nach Ablauf von vier Jahren nach der Verfallzeit, zwar nicht mit Personalarrest verfahren werden kann, jedoch aber der Wechsel selbst nicht nur die Kraft einer Obligation, woraus exekutivisch geklagt werden kann, sondern auch alle übrigen Vorrechte eines Wechsels in Ansehung der Indossation, Acceptation, des sechsten Zinsthalers u. s. w. allerdings beybehält. Was insbe-

sondere das in Wechselsachen erlaubte Zinsenquantum der Sechs vom Hundert betrifft; so können nach vollendeter Wechselverjährungszeit nach gemeinen teutschen Rechten solchenfalls blos nur noch die Verzugszinsen zu Fünf vom Hundert gefordert werden, es müßten denn im Wechselbriefe 6 von 100 bis zur Zeit der endlich erfolgten Bezahlung des Wechsels ausdrücklich verschrieben worden seyn.

Allein in Chursachsen ist der Schuldner alsdann, wann in einem Wechsel 6 von 100 an Zinsen versprochen, der Wechsel aber zur Zahlungszeit nicht weiter prolongiret, noch weniger eingetrieben worden ist, auch nach der Verfallzeit den verschriebenen Zins zu 6 von 100 bis zur Wiederbezahlung des Capitals abzutragen schuldig. Wann hingegen in einem Wechsel ein geringerer Zins, z. B. 5 vom 100 verschrieben, und zur Verfallzeit nicht geklagt, auch außerdem vom Schuldner die Bezahlung des Wechsels widerrechtlicher Weise nicht verzögert worden ist; so kann alsdann auch in diesem Falle der Schuldner nur zur Entrichtung des verschriebenen wenigern Zinses angehalten werden.

Der Lauf dieser Verjährungszeiten kann nun zwar durch die Anstellung einer Klage, kei-

neswegs aber durch einen bloßen Protest unterbrochen werden.

Im Falle nun der Schuldner entweder abwesend, oder sonst der Aufenthaltsort desselben unbekannt ist; so wird es alsdann schon für hinlänglich geachtet, wenn bey dem Handelsgerichte in der Absicht, um den Lauf der Verjährung zu unterbrechen, mit Vorzeigung der Originalwechsels geklagt, und solches im Protokolle oder auf den Wechsel selbst angemerkt wird.

Wofern aber der Wechselschuldner an dem Orte, wo die Zahlung geleistet werden soll, anwesend ist; so wird auch noch überdies außer der Anstellung der Klage, dessen Vorladung zur Erreichung dieser nurbeschriebenen Absicht schlechterdings erfordert.

Eben so kann man auch durch die Auswirkung eines Capturbefehles die Verjährung eines Wechsels unterbrechen, wenn gleich selbiger in Abwesenheit des Schuldners erst nach Ablauf der Verjährungsfrist in Vollstreckung gesetzt wird.

Von der Wirkung der Verjährung bey eigenen Wechselbriefen.

§. 3.

Ueberhaupt aber ist zu bemerken, daß in Ansehung der eigenen Wechselbriefe die Wirkung ei-

ner vollendeten Verjährung sich nur einzig und allein auf die so genannte Wechselverbindlichkeit, und die damit für den Wechselschuldner verbundenen nachtheiligen Folgen, als zum Beyspiel den Personalarrest erstrecke. Mithin wird, wenn gleich nach einer Wechselordnung eigene Wechselbriefe nach Ablauf der diesfalls gesetzten Verjährungszeit für ganz unkräftig zu halten sind, demohngeachtet dadurch die Forderung selbst noch immer nicht aufgehoben, sondern es stehet vielmehr dem Gläubiger alsdann jederzeit noch frey, auch noch nach vollendeter Wechselverjährung, wegen dieser ihm aus dem Wechsel zustehenden Forderung wider seinen vormaligen Wechselschuldner rechtliche Klage zu erheben, und solche entweder durch Zeugen, durch die Handelsbücher, und andere Urkunden zu beweisen, oder dem Schuldner darüber den Eid anzutragen. Dieser nurbeschriebenen weitläuftigen Beweisführung ist jedoch der Gläubiger in Chursachsen alsdann, wann der verjährte eigene Wechsel nicht von Mercanz oder Darlehn herrühret, und auch nicht von einem Kaufmann ausgestellt worden ist, um deßwillen gänzlich überhoben, weil dergleichen Wechselbriefe daselbst auch nach Ablauf der vierjährigen Verjährungszeit demungeachtet noch immer die Kraft einfacher Schuldverschreibungen beybehalten, und der

Gläubiger mithin sodann noch allezeit innerhalb 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen von der Verfallzeit des verjährten Wechsels an gerechnet daraus exekutivisch zu klagen, und nach erfolgter Anerkennung desselben seine Forderung daraus sofort zu beweisen im Stande ist.

§. 4.

In denenjenigen Provinzen, wo von der Verjährung der eigenen Wechselbriefe in den Gesetzen nichts besonders vorgeschrieben ist, wird zur Verjährung dieser Art von Wechseln nach gemeinen Teutschen Rechten ein Zeitraum von 30 Jahren, und da, wo das sächsische Recht geltend ist, eine Frist von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen erfordert.

§. 5.

Durch die Verjährung eines Wechselbriefes wird übrigens nicht nur der Hauptschuldner, sondern es werden auch zugleich die dabey etwa vorgekommenen Nebenpersonen, als z. B. die Bürgen, Indossanten, u. s. w. ihrer Wechselverbindlichkeit gänzlich entlediget, so daß also nach Ablauf der Verjährungszeit weder gegen den Aussteller, noch

auch wider letztern nach Wechselrecht geklagt werden kann.

Dagegen aber fließt es schon aus der Natur der Sache selbst, daß wenn vom Inhaber des Wechsels die Verjährung wider den Hauptschuldner z. B. durch Anstellung der Klage annoch zur rechten Zeit gehörig unterbrochen worden ist, ihm alsdann solches auch zugleich wider die übrigen Nebenpersonen allerdings und zwar dergestalt zu Statten komme, daß dadurch auch das ihm wider dieselben zustehende Wechselrecht unverletzt erhalten wird. Gleichwie es nun aber außer Zweifel beruhet, daß nach Ablauf der bey eigenen Wechseln gesetzlich bestimmten Verjährungszeit sowohl wider den Hauptschuldner, als auch wider die übrigen Nebenpersonen nicht weiter nach Wechselrecht verfahren werden kann; so ist es jedoch aber auch im Gegentheile eben so gewiß, daß demungeachtet alsdann noch immer und zwar nach gemeinen Rechten binnen 30 Jahren, und nach sächsischen Rechten binnen 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen von der Verfallzeit des Wechsels an gerechnet, nicht nur der Hauptschuldner allein, sondern auch dessen etwanige Bürgen oder Indossanten vom Gläubiger in rechtlichen Anspruch genommen, und nach erfolgter hinläng-

licher Beweisführung durch die in den Landesgesetzen begründeten exekutivischen Zwangsmittel zur Zahlung angehalten werden können.

Jedoch können in einem solchen Falle nach gemeinen teutschen Rechten die Wechselbürgen, wofern sie sich der Ausflucht der Vorausklage und Theilung nicht gleich Anfangs im Wechsel ausdrücklich begeben haben, theils nicht eher als nach der zuvor erfolgten Ausklagung des Hauptschuldners, theils aber auch nicht weiter, als in Ansehung der auf selbige kommenden Antheile belanget werden.

Nach Chursächsischen Rechten hingegen, stehet es dem Gläubiger auch nach Verfluß der vierjährigen Verjährungszeit noch immer frey, sowohl die Wechselbürgen, als auch diejenigen, welche außer dem Hauptschuldner einen eigenen Wechsel zugleich mit unterschrieben haben, nach seiner Wahl, und zwar einen jeden davon insbesondere theils noch vor dem Hauptschuldner, theils auch auf die ganze Forderung zu belangen, wenn auch gleich dieselben sich der Ausflucht der Vorausklage und Theilung vorher nicht begeben haben sollten.

Von der Verjährung der trassirten Wechselbriefe, und deren Wirkung.

§. 6.

Was hingegen die Verjährung der trassirten Wechselbriefe anbetrifft, so wird nach Vorschrift der mehresten Wechselordnungen hierzu ein viel kürzere Zeitraum als zur Verjährung der eigenen Wechselbriefe erfordert.

Ueberhaupt aber sind die Wechselordnungen in Ansehung der diesfallsigen Zeitbestimmung von einander ebenfalls ungemein verschieden.

Denn einige Wechselordnungen erfordern zur Verjährung der trassirten Wechselbriefe 3. 4. 5. 6. und mehrere Monate, andere hingegen auch wohl gar ein oder mehrere Jahre.

In denenjenigen Ländern, wo wegen der Verjährung der trassirten Wechselbriefe in den öffentlichen Gesetzen nichts bestimmtes angeordnet, oder sonst rechtsbeständiger Weise hergebracht ist, werden selbige eben so, wie die eigenen Wechsel nach gemeinen Rechten in der Regel nicht eher, als nach Ablauf einer Zeit von 30 Jahren, und an solchen Oertern, wo das sächsische Recht gilt, nach 31 Jahren 6 Wochen und 3 Tagen für verjährt geachtet.

In Chursachsen hingegen ist zur Verjährung der trassirten Wechselbriefe eine Zeit von 4 Wochen festgesetzt, welche letztere von der Verfallzeit an gerechnet werden.

Diese vierwöchentliche Verjährungszeit wird übrigens daselbst auch nicht einmal, so wie bey den eigenen Wechseln, in Ansehung der Erben eines nach der Verfallzeit, und noch vor Ablauf der Verjährungsfrist verstorbenen Gläubigers, oder alsdann, wann der Gläubiger eine milde Stiftung ist, verdoppelt.

Nach Ablauf dieser nurbeschriebenen Verjährungszeit verlieren dergleichen Wechsel in Chursachsen nicht nur ihre ganze Gültigkeit als Wechsel, sondern auch zugleich ihre mit sich führende Beweiskraft dergestalt, daß solche alsdann für bezahlt geachtet werden, und der Schuldner also der ihm obliegenden Zahlungsverbindlichkeit gegen den Gläubiger gänzlich entlediget wird.

Diese in den Wechselordnungen angenommene, und so eng beschränkte Verjährungsfrist erstreckt sich jedoch aber keinesweges auf die Verbindlichkeit des Trassirers gegen den Trassaten, oder auf den Fall, wenn derjenige, welcher einen Wechsel zu Ehren einer gewissen Person acceptiret hat, wider selbige seinen Regreß nehmen will, sondern nur einzig und

allein auf die Verbindlichkeit des Acceptanten, gegen den Präsentanten.

Nach Maßgabe der Leipziger, und mehrerer anderer Wechselordnungen gelten sogar die trassirten Wechselbriefe nach Ablauf der Verjährungszeit nicht einmal als bloße Obligationen, sondern werden vielmehr alsdann für gänzlich entkräftet und bezahlt geachtet.

Wofern aber in einer Wechselordnung zur Verjährung solcher Wechselbriefe, nur eine gewisse Zeit bestimmt, und dabey auch nicht zugleich vorgeschrieben worden ist, daß solche nach deren Ablauf für ganz ungültig oder bezahlt geachtet werden sollen, so müssen alsdann dergleichen Wechsel auch nach der Wechselverjährungszeit allerdings noch für gültige Schuldscheine, woraus exekutivisch geklagt werden kann, angesehen werden.

Nachricht für den Präsentanten, in Ansehung des ihm wider den Trassirer und die Indossanten zustehenden Regresses.

§. 7.

Wenn der Präsentant seines Regresses wider den Trassirer und die Indossanten nicht verlustig werden will, so ist er solchenfalls verbunden, binnen der dazu gesetzlich bestimmten Wechselverjährungs-

zeit, wider den Trassaten aus dem von demselben acceptirten Wechselbriefe rechtliche Klage zu erheben.

Sollte hingegen der Trassat die auf ihn gezogene Tratte nicht acceptiret haben, so stehet es alsdann dem Wechselinhaber immer noch frey, wider den Trassirer und die Indossanten nach gemeinen Rechten binnen 30 Jahren, und nach Sächsischen Rechten binnen 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen seinen Regreß zu nehmen, und die ihm diesfalls zustehenden Ansprüche gehörig geltend zu machen.

Vorschriften der Nordhausischen und N. Augsburger Wechselordnung in Ansehung der Verjährung der Wechsel.

§. 8.

Nach der Nordhausischen Wechselordnung bleiben die Wechsel noch zwey Jahre nach der Verfallzeit als solche gültig. Nach Verfluß dieser Zeit geniessen selbige noch fünf Jahre lang die Kraft eines bloßen Schuldscheins, nach Ablauf dieser fünf Jahre aber werden solche alsdann für ganz ungültig angesehen.

Nach der N. Augsburger Wechselordnung findet bey einem trassirten und acceptirten Wechselbriefe gar keine Verjährung Statt.

Eigene auf sich selbst gestellte Wechselbriefe aber werden nach solcher ohne Unterschied, ob selbige acceptiret oder protestiret worden sind, oder nicht, nach Ablauf eines ganzen Jahres vom Zahltage an gerechnet, verjähret. Jedoch, wenn auf dergleichen eigenen Wechselbriefen ein oder mehrere giri befindlich sind, so gehet bey unterbliebener Besorgung der gehörigen Acceptation und Präsentation der Regreß an die Giranten verloren, gegen den Aussteller hingegen bleibt ein solcher Wechsel allezeit ein ganzes Jahr bey Kräften.

Nach Ablauf dieser Verjährungszeit wird übrigens nach gedachter Wechselordnung ein solcher Wechsel alsdann nur noch für einen bloßen Schuldschein angesehen.

Sechster Abschnitt.

Nothwendige Belehrungen über den Wechselprozeß.

Von der Bedeutung des Wechselprozesses überhaupt.

§. 1.

Bey dem Wechselprozesse, worunter man die gesetzlich vorgeschriebene Art des gerichtlichen Verfahrens in Wechselsachen verstehet, muß nämlich 1) auf den Gerichtsstand des Wechselschuldners, 2) auf das dabey zu beobachtende Verfahren selbst ganz vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Von dem Gerichtsstande des Wechselschuldners.

§. 2.

Was nun 1) den Gerichtsstand des Wechselschuldners, oder das Gericht betrifft, bey welchem ein Wechselgläubiger, der seinen Schuldner in Anspruch nehmen will, seine Klage anbringen muß; so ist dabey vornehmlich folgendes zu bemerken:

Der Gerichtsstand eines Wechselschuldners, wird nämlich nach Maßgabe der diesfalls vorhandenen Rechtsgrundsätze, in den allgemeinen und in den besondern eingetheilt.

Der allgemeine Gerichtsstand ist allemal an demjenigen Orte aufzusuchen, wo der Schuldner sich ordentlich aufhält.

Es wird daher auch solcher gewöhnlich der Gerichtsstand des Aufenthaltsortes genannt.

Bey diesem kann nun auch in der Regel ebenfalls in Wechselsachen wider den Schuldner rechtliche Klage erhoben werden, es müßte denn derselbe einen privilegirten Gerichtsstand genießen, welcher sodann allerdings dem Gerichtsstande des Aufenthaltsortes in dieser Hinsicht vorgezogen werden muß.

Zu denenjenigen Personen, welche eines höhern oder privilegirten Gerichtsstandes theilhaftig sind, gehören vorzüglich in Chursachsen diejenigen, welche entweder ein schriftsässiges Ritterguth besitzen, oder einen schriftsässigen Charakter haben, so wie auch Academici und andere mehr. In Ansehung der schriftsässigen Personen muß nämlich alsdann die

Wechselklage bey den Landes- und übrigen Regierungen, oder auch bey dem Ober- und Hofgerichten, in Ansehung der zu Leipzig und Wittenberg sich aufhaltenden Academicorum aber bey den dasigen conciliis academicis angestellt werden.

Jedoch ist hierbey zugleich noch zu bemerken, daß der bloße Titel z. B. der eines Hoffactors, Hofcommissairs u. s. w. keinesweges hinreichend sey, um denjenigen, welcher solchen erhält, eines besondern Gerichtsstandes theilhaftig zu machen.

Vielmehr wird, wenn dieses letztere geschehen soll, allemal schlechterdings erfordert, daß derjenige, welcher mit einem solchen Titel versehen ist, auch zugleich von der ordentlichen Gerichtsbarkeit des Ortes seines Aufenthaltes ausdrücklich befreyet worden sey.

Was insbesondere die Chursächsischen Postofficianten und Bedienten betrifft; so stehen solche vermöge des den Beamten ertheilten beständigen Auftrages, in Wechselsachen vor demjenigen Amte, in welches der Ort, wo die Poststation sich befindet, einbezirkt ist.

§. 3.

Außer diesem allgemeinen Gerichtsstande des Wechselschuldners giebt es nun aber auch noch einen

besondern, vor welchem wider denselben ebenfalls die Wechselklage erhoben werden kann.

Dieser besondere Gerichtsstand befindet sich nämlich 1) an dem Orte, wo die Zahlung versprochen, oder wo der Wechsel ausgestellt worden ist, in so fern nämlich der Wechselschuldner daselbst anzutreffen ist, 2) vor den an einigen Orten, wie z. B. zu Leipzig befindlichen Handelsgerichten, und 3) soviel besonders Leipzig betrifft, vor der daselbst während der Messen bestehenden Wechselcommission.

In Ansehung dieser letzt gedachten Wechselcommission ist nämlich zu bemerken, daß in dem Chursächsischen Mandate vom 6ten September 1718. dem Kreisamtmann und dem Rathe zu Leipzig zusammen wegen dererjenigen, so als Fremde zur Messenszeit dahin kommen, und in den Chursächsischen, auch inkorporirten und andern Ländern schriftsässige Güter besitzen, oder sonst wegen ihrer auf sich habenden Chargen für schriftsässig zu achten sind, ohne Unterschied der Person, zum Verfahren nach Wechselrecht beständige Commission ertheilet worden sey; dahingegen gedachter Rath allein, und also ohne Mitwirkung des Kreitsamtmanns, wider andere, zu jenen nicht gehörige Personen, auf Ansuchen ihrer Wechselgläubiger, nach befundener Richtigkeit

und erfolgter Anerkennung der Wechselbriefe, auch ohne vorhergehende Ladung und Setzung der Wache zu verfahren berechtiget ist.

Wenn in einem Wechsel die Clausel „aller Orten, wo ich anzutreffen bin“ befindlich ist; so ist alsdann der Wechselgläubiger befugt, wider den Schuldner an allen Orten, wo er sich antreffen läßt, und das Wechselrecht gebräuchlich ist, nach Wechselrecht zu verfahren. Auch ist in Chursachsen alsdann in einem solchen Falle nicht erst die Auswirkung eines besondern Capturbefehles nothwendig.

Ferner ist daselbst im Anhange zur Erläuterten Prozeßordnung §. 12. ausdrücklich festgesetzt, daß es in Ansehung dererjenigen Personen, welche sich nach Wechselrecht verbindlich machen können, einer jeden Obrigkeit, vor welcher dieselben ihren Gerichtsstand haben, oder sonst nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Wechsel belangt werden können, ohne Unterschied frey stehen solle, wider dieselben alsdann, wann sie zur gehörigen Zeit mit der Zahlung nicht inne halten sollten, auch ohne vorher extrahirtes Wechselrescript, zu verfahren.

Sollte der Wechselschuldner sich bald hier, bald da aufhalten, oder sonst dem Wechselschuldner absichtlich auszuweichen suchen; so ist alsdann die

Auswirkung eines offenen Capturbefehls ganz vorzüglich anzurathen.

Ueberhaupt aber ist zu erinnern, daß in Chursachsen der Wechselgläubiger allemal, wenn er bey den dasigen Landes-Collegiis wider einen schriftsässigen Wechselschuldner um Capturbefehl ansucht, solchenfalls wegen Vollziehung der Captur bey der Landes- oder den übrigen Regierungen, oder auch bey dem Ober- und Hofgerichte zu Leipzig und Wittenberg Commission an den nächsten Beamten auszubringen, und in dieser Absicht der Klage oder dem Memoriale allezeit den Wechsel in Abschrift beyzufügen verbunden sey.

Was insbesondere die Gesandten fremder Staaten anbetrifft, so sind solche allerdings in demjenigen Lande, wo sie den Gesandtschaftsposten bekleiden, vermöge des ihnen daselbst zustehenden Charakters, von dem Verfahren nach Wechselrecht befreyet.

Dagegen aber ist es keinem Zweifel unterworfen, daß sich diese ihnen zustehende Befreyung keineswegs auch auf diejenigen Orte, wo sie nur durchreisen, und wo sie also blos als fremde oder Passagiers zu betrachten sind, erstrecke.

Endlich ist auch noch in Ansehung der von auswärtigen Fürsten ertheilten Schutzbriefe zu bemerken, daß solche nirgends, noch weniger aber in Chursachsen einen Wechselschuldner von der schuldigen Bezahlung zu befreyen, oder wider das Verfahren nach Wechselrecht zu schützen im Stande sind.

Bemerkungen über die Art und Weise, wie ein Wechselgläubiger bey nicht erlangter Befriedigung wider seinen Schuldner verfahren kann.

§. 4.

Soviel nun aber 2) das bey dem Wechselprozesse zu beobachtende Verfahren selbst betrifft; so ist dabey hauptsächlich folgendes zu merken.

Ein Wechselgläubiger, welcher seinen Schuldner in rechtlichen Anspruch zu nehmen gesonnen ist, kann nämlich dabey auf dreyerley Art zu Werke gehen.

Die erste von diesen drey verschiedenen Verfahrungsarten bestehet nun darin, daß der Wechselgläubiger zuvörderst eine schriftliche Klage mit Beyfügung der Abschrift des Wechsels übergiebt, und Beklagten zur Anerkennung des im Termine vorzuzeigenden Originals gebührend vorzuladen, sodann aber denselben zur Bezahlung der Wechselsumme

sammt Zinsen und Unkosten nach Wechselrecht anzuhalten bittet. Wenn der Beklagte hierauf im Termine nicht erscheinet, so wird alsdann derselbe nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung anderweit, und zwar unter der Verwarnung, daß der Wechsel für anerkannt geachtet werden solle, vorgeladen. Sollte der Beklagte nachher nochmals nicht persönlich erscheinen, so wird alsdann der Wechselbrief für anerkannt geachtet, und der Beklagte in die Bezahlung der Wechselsumme sammt Zinsen und Unkosten verurtheilet. Sobald nun der diesfalls ertheilte Bescheid seine Rechtskraft erlangt hat, so wird alsdann wider den Wechselschuldner mit der Captur, oder sonst nach Vorschrift der Wechselrechte verfahren.

Da der Beklagte in Chursachsen sogleich das erste Mal unter der Verwarnung, daß der Wechsel außerdem für anerkannt geachtet werden solle, vorgeladen wird, so wird daher auch daselbst beym Ausbleiben des Beklagten im Termine nicht erst die Erlassung einer anderweiten Ladung erfordert, sondern nach vorhergehender Ungehorsamsbeschuldigung sogleich zur Ertheilnng des verurtheilenden Bescheides verschritten, es müßte denn bey der ersten Ladung dem Beklagten nicht die erforderliche Frist verstattet, oder die Ladung selbst demselben nicht richtig insinui-

ret worden seyn, im welchen Falle alsdann ebenfalls die Erlassung einer anderweiten Ladung für nothwendig angesehen werden muß.

Auch wird in Chursachsen erfordert, daß, wofern ein Wechselbrief, welcher in einer fremden und ausländischen Sprache abgefaßt ist, vor Gerichte producirt und daraus geklagt werden soll, derselbe zuvörderst durch einen geschwornen Dollmetscher in die teutsche Sprache übersetzt werden müsse.

Diese nurbeschriebene Art des Verfahrens findet vorzüglich alsdann Statt, wenn man nicht gleich die Strenge des Wechsels gebrauchen will. Ueberhaupt aber ist dieselbe so beschaffen, daß diejenigen, welche nicht selbst Rechtsgelehrte sind, sich wegen der mit dieser Verfahrungsart verbundenen verschiedenen Formalitäten, dabey allezeit des Beystandes eines Rechtsgelehrten bedienen müssen.

§. 5.

Die zweyte Art des Verfahrens wider einen Wechselschuldner ist schon mit etwas weniger Schwierigkeiten verknüpft.

Es bestehet solche nämlich darin, daß der Wechselgläubiger den Schuldner der Wechselordnung halber mündlich vorladen läßt, und damit bey dessen Aussenbleiben ebenfalls nach vorhergehender Unge-

horsamsbeschuldigung, so lange fortfährt, bis nach der bestehenden Gerichtsverfassung die so genannte Realcitation oder Abholung des Schuldners durch die Gerichtsdiener, beschlossen wird.

Wenn nun der Beklagte entweder freywillig erscheinet, oder durch die Gerichtsdiener an Gerichtsstelle gebracht worden ist, so bringt alsdann der Gläubiger seine Klage mündlich an, fordert von dem Beklagten Anerkennung des zugleich vorzuzeigenden urschriftlichen Wechsels, und füget seiner Klage endlich die Bitte hinzu, daß Beklagter zur Bezahlung des Hauptstammes, ingleichen der Zinsen und Unkosten nach Wechselrecht gebührend angehalten werden möge.

Wird nun hierauf von dem Beklagten der Wechsel, ohne Vorschützung erheblicher und alsbald erweislicher Ausflüchte, gehörig anerkannt, so wird alsdann der Beklagte bey unterbleibender Zahlung sogleich in Verwahrurg gebracht und darin so lange zurückbehalten, bis der Gläubiger nach erhaltener Befriedigung, oder sonst nach erfolgter Vergleichung die Entlassung desselben verstattet.

Nach der Leipziger Handelsgerichtsordnung ist in Ansehung dieser Verfahrungsart ausdrücklich festgesetzt, daß, wenn der Beklagte nicht sogleich

auf die erste Ladung erscheinet, derselbe alsdann nochmals, und zwar bey Vermeidung anderer Anordnung, vorgeladen, und wenn er sich hierauf noch nicht gestellet, ohne fernern Aufschub und Ansehen der Person durch die Gerichtsdiener auf das Rathhaus gebracht werden soll.

§. 6.

Die dritte und kürzeste Art endlich, deren sich ein Wechselgläubiger bedienen kann, um sein Recht wider den Schuldner geltend zu machen, bestehet darin, daß er sogleich den urschriftlichen Wechsel vor Gerichte vorzeiget, und damit zugleich das Gesuch verbindet, daß der Schuldner sofort arretiret, oder ihm die Wache gesetzt, und derselbe so lange, bis er die Wechselsumme sammt Zinsen und Unkosten bezahlt, im Arreste zurückbehalten werden möge.

Diese zuletzt beschriebene Art des Verfahrens kann jedoch allezeit nur alsdann Statt finden, wenn sowohl der Wechsel selbst seine Richtigkeit hat, als auch der Kläger zur Sache, ingleichen wenn dieser nicht selbst erscheint, dessen Anwald durch eine richtige Vollmacht zum Prozesse sich hinlänglich gerechtfertiget hat, auch sonst die Sache keinem Bedenken unterworfen ist, und wenn endlich der Kläger

oder dessen Anwald zuvörderst die Verpflegung des Wechselschuldners mit Begebung der Appellation ausdrücklich angelobet hat.

Wenn nun dieses alles zuvörderst in gehörige Richtigkeit gesetzt worden ist; so wird alsdann der Beklagte, wenn er gemeinen Standes ist, so fort realiter citirt d. h. durch die Gerichtsdiener abgeholt.

Gehört hingegen der Beklagte unter die Personen des höhern Ranges, so wird solchenfalls der Actuarius nebst einer Folge in dessen Wohnung abgeschickt, und ihm, wenn er sich daselbst antreffen läßt, vom Actuarius der Wechsel zur Anerkennung vorgelegt.

Wird hierauf der Wechsel von Beklagtem anerkannt, die schuldige Zahlung aber demohngeachtet nicht geleistet, so wird alsdann demselben die Wache gesetzt, endlich aber derselbe, wenn er die Wachkosten nicht entrichtet, und der Wechselgläubiger solche nicht vorstrecken will, in engen Arrest gebracht. Im übrigen beruhet es allezeit auf der Willkühr des Gläubigers, zu welcher Stunde er die Arretirung des Schuldners verlangen will.

Zur Vermeidung vergeblicher Kosten ist es jedoch aber in einem solchen Falle allemal nöthig, daß der Kläger, sobald des Schuldners Arretirung vom Richter beschlossen worden ist, die Wechselexpedition

niemals eher vornehmen lasse, als bis er durch die zuvörderst eingezogenen Erkundigungen ganz gewiß versichert ist, daß der Schuldner auch wirklich an dem Orte selbst anzutreffen sey.

Vorsichtsregeln für den klagenden Wechselgläubiger.

§. 7.

Ueberhaupt aber gehört es zur Vorsicht des Klägers, daß er der Wechselexpedition entweder selbst in Person, oder doch wenigstens durch seinen Bevollmächtigten beywohne.

Die Beobachtung dieser Vorsicht ist nämlich aus der Ursache nothwendig, damit, wenn der Beklagte etwa Ausflüchte dagegen anwenden, und der vorhabenden Arretirung unvermuthete Schwierigkeiten in den Weg legen sollte, der Kläger oder dessen Bevollmächtigter alsdann, die Unrichtigkeit oder Unzulässigkeit dieser Ausflüchte sogleich zeigen, und dadurch den ungestörten Fortgang der Arretirung bewirken könne.

Ferner gehört es auch zu den nicht zu verabsäumenden Regeln der Klugheit, daß auf den Fall, wenn der Schuldner sich zur Abschwörung des Wechsels erbietet, und Kläger nach Beschaffenheit der Umstände solches weder hindern kann noch will, letzterer alsdann ganz besonders darauf bestehe, daß

dieser Abschwörungseid an ordentlicher Gerichtsstelle geleistet werde, indem es sich doch sodann mannichmal zutragen kann, daß das den Menschen von Natur angeborne Ehrgefühl vielleicht auch hier den Schuldner von der öffentlichen Leistung eines offenbar falschen Eides abzuhalten, und ihn dafür lieber zur Treffung eines gütlichen Vergleiches zu bewegen im Stande wäre.

Von der Abschwörung eines Wechsels, und der Art selbige zu verhindern.

§. 8.

In Ansehung der Abschwörung eines Wechsels ist zu bemerken, daß solche alsdann niemals Statt finden könne, wenn der Wechsel schon Anfangs vom Beklagten gerichtlich anerkannt worden ist, ingleichen daß auch überhaupt der Kläger allezeit ohne Unterschied dadurch verhindern könne, wenn er sich erklärt, den Wechselprozeß nunmehro fallen zu lassen, und sein Recht im ordentlichen Prozesse auszuführen.

Dieses letztere ist dem Kläger besonders in dem Falle anzurathen, wenn er außerdem die vom Beklagten erfolgte Ausstellung oder Acceptation des Wechsels durch Zeugen gehörig zu beweisen im Stande ist.

Was übrigens den Inhalt eines solchen Abschwörungs- oder Diffessionseides betrifft; so gehet solcher hauptsächlich dahin, daß er, der Beklagte, den Wechsel weder geschrieben noch unterschrieben habe, auch solcher mit seinem Wissen oder Willen durch einen andern nicht geschrieben oder unterschrieben worden sey.

Sollte sich der Fall ereignen, daß ein Wechselschuldner den ihm vorgelegten urschriftlichen Wechsel zwar nicht abzuschwören vermöchte, dennoch aber solchen anzuerkennen beharrlichst verweigerte; so kann der Gläubiger demohngeachtet darauf dringen, daß ersterer, ohne auf einiges Appelliren desselben Rücksicht zu nehmen, nicht desto weniger so lange, bis er Zahlung leistet, im Wechselarreste behalten werde.

Wenn endlich ein Wechselschuldner sich durch Verschliessung seiner Person der Arretirung zu entziehen sucht, so werden alsdann die Thüren und andere Zugänge sofort eröffnet oder erbrochen, diejenigen Personen aber, welche sich einer solchen Wechselexpedition mit Drohungen und Thätlichkeiten widersetzen, sogleich ebenfalls arretiret, und zur Untersuchung gezogen.

Wofern übrigens der Richter etwa selbst bey der Arretirung eines Wechselschuldners sich einer offen-

baren Nachlässigkeit schuldig macht, und dadurch zur Entweichung des Schuldners Gelegenheit giebt; so ist sodann der Gläubiger allerdings befugt, den Richter deßhalb in rechtlichen Anspruch zu nehmen, und vom demselben seine Entschädignng zu fordern.

Von der Verbindlichkeit des klagenden Wechselgläubigers, die Verpflegungsgelder und Wachkosten voraus zu zahlen.

§. 9.

Damit sowohl der Richter selbst wegen seiner Unkosten gesichert seyn, als auch der Wechselschuldner wenigstens eine kurze Zeit lang im Arreste unterhalten werden könne, so ist es fast überall gewöhnlich, daß der Kläger dem Richter noch vor Setzung der Wache einige Thaler Geld verlagsweise vorschießen muß.

Da der Kläger auch in der Folge zur Vorauszahlung der Verpflegungsgelder und Wachkosten verbunden ist, so verstehet es sich von selbst, daß, wenn derselbe sich dessen verweigert, der Wechselschuldner sodann seines Arrestes wiederum entlassen werde.

Jedoch kann auch in einem solchen Falle der Kläger die sofortige Entlassung des letztern auf einige

Zeit noch dadurch verhindern, wenn er wider die Loslassung desselben appelliret, weil nachher deßhalb zuvörderst Bericht erstattet, und der Schuldner inzwischen vom Richter unterhalten werden muß.

Dieses muß sogar auch alsdann geschehen, wenn der Kläger auch gleich Anfangs auf die Appellation Verzicht geleistet, und demohngeachtet nachher noch widerrechtlicher Weise appelliret hätte.

Dagegen beruhet es aber auch außer Zweifel, daß der Richter solchenfalls auch berechtiget sey, nach erfolgter Verwerfung der Appellation, seinen Vorschuß von dem Wechselgläubiger durch exekutivische Zwangsmittel wieder beyzutreiben.

In Ansehung der Verpflegungsgelder selbst ist zu bemerken, daß solche heut zu Tage allezeit nach Beschaffenheit der Personen, und besonders des Wechselschuldners, vom Richter bestimmt werden müssen.

Beantwortung der Frage, ob der Wechselschuldner im Verbergungs- oder Entweichungsfalle mit Steckbriefen verfolgt werden könne?

§. 10

Wofern der Wechselschuldner nicht als ein muthwilliger Bankeroutirer zu betrachten ist, oder sich

sonst eines strafbaren Verbrechens nicht weiter schuldig gemacht hat, kann derselbe auf den Fall, wenn er sich verborgen hält, oder noch vor der Arretirung entwichen ist, schlechterdings niemals mit Steckbriefen verfolgt werden.

Ja es kann solches auch sogar alsdann nicht einmal Statt finden, wenn der Schuldner gleich aus dem Arreste selbst entsprungen seyn, und sich auf flüchtigen Fuß gesetzt haben sollte.

Bemerkungen über die vom Wechselschuldner gleich Anfangs wider den Wechsel vorgeschützten Ausflüchte und Einreden.

§. 11.

Was insbesondere die von dem Wechselschuldner gleich Anfangs vorgeschützten Ausflüchte und Einreden anbetrifft, so ist in dieser Hinsicht zu erinnern, daß in Wechselsachen unter keiner andern Bedingung darauf Rücksicht genommen werden dürfe, als wenn entweder der Kläger selbst die Richtigkeit derselben zugestehet, oder wenn solche alsbald durch richtige Urkunden hinlänglich erwiesen werden, weil außerdem der Beklagte damit in die Widerklage oder zur besondern Ausführung verwiesen werden muß.

Dieser nurbeschriebene Grundsatz ist jedoch offenbar in Ansehung dererjenigen Länder einer Ausnahme unterworfen, wo durch ein öffentliches Landesgesetz deßhalb etwas anders ausdrücklich angeordnet ist.

Da bekanntermaßen bisweilen auch den doppelseitigen Contracten, als z. B. den Kauf-, Pacht-, Mieth- und andern dergleichen Verträgen die so genannte Wechselclausel einverleibt zu werden pflegt, so ist diesfalls zu bemerken, daß wenn daraus nach Wechselrecht geklagt werden soll, jedoch aber nicht darin zugleich der Ausflucht des nicht erfüllten Contractes ausdrücklich entsagt worden ist, der Kläger solchenfalls zuvörderst allemal die von seiner Seite erfolgte Erfüllung des Contractes gehörig beybringen müsse; weil außerdem auf den Fall, wenn diese Ausflucht mit Anzeigung des Grundes derselben vom Beklagten vorgeschützt wird, der Wechselprozeß alsdann so lange, bis Kläger das Gegentheil erwiesen hat, einstweilen ausgesetzt werden muß.

Nach gemeinen teutschen Rechten findet ferner die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes beym Wechselprozesse überhaupt nur alsdann Statt, wenn im Wechsel der Valuta keine Erwähnung geschehen ist, und solche demohngeachtet in der Wechselordnung des Orts, als ein wesentliches Stück

eines Wechsels erfordert wird, auch dieser sich noch in der ersten Hand befindet.

In Chursachsen, hingegen wird der Beklagte mit dieser Ausflucht, wenn er sie nicht alsbald erweisen kann, in die Widerklage oder zur besondern Ausführung verwiesen.

Sollte sich der Fall ereignen, daß dem Kläger die Ausflucht des Falschen vom Wechselschuldner entgegen gesetzt, oder ersterer der Verfälschung des Wechsels beschuldiget würde; so wird, wenn deßhalb ein gegründeter Verdacht vorhanden ist, die Wechselsache einstweilen so lange ausgesetzt, bis die Richtigkeit dieser Ausflucht oder Beschuldigung gehörig untersucht und erörtert worden ist.

Bey gänzlich ermangelndem Verdachte hingegen wird auf das disfallsige bloße Vorgeben des Schuldners kein Absehen weiter gerichtet, sondern der Wechselprozeß ununterbrochen fortgesetzt. Bisweilen wird auch, wenn in Ansehung der vom Wechselschuldner vorgeschützten Ausflüchte überhaupt ein gegründeter Zweifel entstehet, darüber zuvörderst ein Parere oder kaufmännisches Gutachten eingeholt, woran jedoch der Richter bey seinem Ausspruche nicht schlech-

terdings gebunden ist. Werden sodann die von dem Beklagten beygebrachten Einwendungen als gültig anerkannt; so wird der Kläger als Inhaber des Wechsels, des Wechselrechts für verlustig erklärt, und der Wechsel wird als ein bloßer Schuldschein ohne Wechselgültigkeit betrachtet, so daß alsdann die Sache im ordentlichen Prozesse ausgeführt werden muß, und der Schuldner, wenn er auch für schuldig erklärt würde, appelliren kann, welches aber alsdann nicht Statt findet, wenn die beygebrachten Einwendungen des Wechselschuldners verworfen werden. Vielmehr ist derselbe in diesem letztern Falle ohne alle fernere Zögerung Zahlung zu leisten verbunden, oder er wird in Arrest gebracht.

§. 12.

Ferner stehen nach gemeinen Teutschen Rechten dem Indossatare auch eben die Ausflüchte entgegen, welche wider den Indossanten vorgeschützt werden können, es müßte denn der Schuldner den ihm vom Indossatare präsentirten Wechselbrief bereits ohne alle Bedingung angenommen haben, oder wohl gar mit dem Indossanten, um jemanden dadurch zu betrügen, vorher schon einverstanden gewesen seyn.

Nach Chursächsischen Rechten hingegen finden in dieser Hinsicht andere Grundsätze Statt.

Nach diesen Rechten kann nämlich wider einen indossirten Wechselbrief weder die Ausflucht der Gegeneinanderaufhebung, noch der bereits geleisteten Zahlung, wenn nicht das Bezahlte darauf abgeschrieben worden ist, noch irgend eine andere Einrede, insofern sie von dem Indossanten herrühret, wider den Indossatar gültiger Weise vorgeschützt werden.

Dahingegen ist aber auch daselbst zugleich ausdrücklich festgesetzet, daß, wenn dergleichen Ausflüchte an sich erheblich sind, insonderheit, wenn der Wechsel über eine Spielschuld ausgestellt worden ist, oder sonst ein unzulässiger Scheinhandel darunter verborgen liegt, derjenige, der denselben indossiret hat, wie nicht weniger der Indossatar, wenn er von dergleichen Ausflüchten Wissenschaft gehabt, oder sonst betrüglich gehandelt hat, dem Schuldner den doppelten Betrag nach Wechselrecht zu erstatten verbunden seyn, und noch darüber willkührlich bestraft, der Schuldner auch, wenn diesfalls gegründeter Verdacht vorhanden ist, mit der gerichtlichen Niederlegung des Geldes zugelassen werden soll. Diese nach Beschaffenheit der Umstände wider den Indossa-

tar zu machenden, und von der Person des Indossanten herrührenden Ausflüchte kann man übrigens in Chursachsen sogar auch nicht einmal in der etwa deßhalb wider den Indossatar anzustellenden Widerklage geltend machen. Mithin bleibt daher demjenigen, welcher dieser Ausflüchte ungeachtet den Indossatar nach Wechselrecht hat bezahlen müssen, nichts weiter übrig, als den ersten Aussteller des Wechsels, oder auch den ersten Indossanten, die übrigen Indossanten aber nur alsdann, wenn sie an der Gefährde oder dem Betruge wissentlich Antheil genommen haben, wegen des sich hierbey schuldig gemachten Betrugs seiner Entschädigung halber in persönlichen Anspruch zu nehmen.

Von den Wirkungen der erfolgten Abschwörung oder Bezahlung eines Wechsels.

§. 13.

Im übrigen verstehet es sich von selbst, daß, sobald der Beklagte den Wechsel abschwört, derselbe nicht nur von der wider ihn erhobenen Wechselklage gänzlich entbunden, sondern auch zugleich seines Arrestes alsbald wiederum entlassen werden müsse.

Wird hingegen die Wechselsumme nebst Zinsen und Unkosten vom Schuldner

richtig bezahlt, so ist derselbe nicht nur ebenfalls des Arrestes alsbald wieder zu entlassen, sondern ihm auch noch überdies der urschriftliche Wechsel unversehrt zurückzuhändigen. Dieses letztere ist nämlich insbesondere deßwegen schlechterdings nöthig, weil der Wechselschuldner seine Regreßnehmung oder Belangung der übrigen ihm zur Schadloshaltnng verbundenen Wechselinteressenten einzig und allein auf den Originalwechsel begründen, und daher solchen alsdann in rekognoscibleme Stande produciren muß. Im übrigen kann nach getilgter Wechselforderung die Entlassung des Schuldners wegen einer andern dem vormaligen Wechselgläubiger ebenfalls schuldigen, jedoch aber nicht auf Wechsel beruhenden Forderung durchaus nicht weiter verhindert werden.

Sollte jedoch jemand wider die Entlassung des Schuldners appelliren; so ist alsdann solchenfalls, wenn darauf wirklich Rücksicht genommen werden soll, der Appellant allezeit verbunden, sowohl den Originalwechsel alsbald zu produciren, als auch die Wachkosten auf vier Wochen zum voraus zu bezahlen, worauf sodann inzwischen vom Richter auf die eingewandte Appellation Bericht erstattet werden muß.

Wofern aber der Appellant sich dieser ihm hierüber obliegenden Verbindlichkeit nicht vollkommen entlediget, so ist derselbe offenbar mit seinem Suchen abzuweisen, und der Schuldner nichts desto weniger seines Arrestes ohne Anstand zu entlassen.

Auch ist bey dieser Gelegenheit zugleich noch zu bemerken, daß wenn die Hülfe in die außenstehenden Forderungen eines Wechselschuldners vollstrecket werden soll, des letztern Wechselschuldner nach Chursächsischen Gesetzen zur gerichtlichen Niederlegung des Geldes nicht anders angehalten werden könne, als wenn ihm entweder der Wechsel zurückgehändiget, oder das Bezahlte darauf abgeschrieben wird.

Von der gerichtlichen Niederlegung der Wechselsumme.

§. 14.

Da es sehr oft geschiehet, daß der Wechselschuldner zwar zur Zahlung bereit ist, jedoch aber seiner Sicherheit halber auf gerichtliche Niederlegung des Geldes anträgt, so ist diesfalls zu erinnern, daß nach Maßgabe der mehresten Provincialgesetze eine dergleichen Niederlegung des Geldes unter keiner andern Bedingung Statt finde, als wenn 1) die vorgeschützten Ausflüchte, welche der Wechselschuldner entweder in der Widerklage oder

absonderlich auszuführen gesonnen ist, allerdings auf einiger Wahrscheinlichkeit beruhen, und dem gegenwärtigen Kläger rechtsbeständiger Weise entgegen gestellt werden können, und wenn 2) der Gläubiger ein Fremder oder doch wenigstens unangesessen ist.

Nach Vorschrift der Rechte wird übrigens das einmal gerichtlich niedergelegte Geld, daselbst allezeit so lange in Verwahrung zurückbehalten, bis entweder die Widerklage ihre völlige Endschaft erreicht, oder der Kläger zuvörderst einen hinlänglichen Vorstand wegen endlicher Wiederherausgebung des aus der gerichtlichen Verwahrung erhaltenen Geldes auf den Fall, wenn er bey der Widerklage sachfällig werden sollte, bestellt hat.

Von der Klage auf den Schuldthurm.

§. 15.

Sollte der Gläubiger nicht weiter gesonnen seyn die fernern Arrestkosten aus seinen eigenen Mitteln zu bestreiten; so ist es ihm in Chursachsen erlaubt, auf den Schuldthurm zu klagen.

Jedoch muß solchenfalls allemal zuvörderst der Beklagte sowohl wegen der Mittel und Wege, wodurch er seinen Gläubiger zu befriedigen gedenke, als auch wegen der erlittenen Unglücksfälle hinläng-

lich gehört werden, ehe und bevor darauf, daß der Schuldner in den Schuldthurm gebracht werden solle, mit Bestande Rechtens erkannt werden kann.

Von dem Rechte des Wechselgläubigers außer dem Verfahren nach Wechselrecht zugleich noch die hypothekarische oder Unterpfandsklage anzustellen.

§. 16.

Ferner beruhet es außer Zweifel, daß der Gläubiger, wenn er außer dem Wechsel auch noch ein ausdrückliches Unterpfandsrecht auf des Schuldners unbewegliche Güter erlangt hat, nicht nur zu eben und derselben Zeit, seinen Schuldner mit Wechselarrest belegen lassen, sondern auch zugleich, um aus den ihm verpfändeten Gütern desselben seine Befriedigung zu erlangen, die hypothekarische Klage erheben könne.

Wenn aber dieses der Fall nicht ist, so ist auch der Wechselgläubiger keinesweges befugt, zugleich exekutivisch und nach Wechselrecht zu klagen, es müßte ihm denn solches in den Landesgesetzen ausdrücklich verstattet seyn.

Nach Vorschrift der Leipziger Handelsgerichtsordnung Art. 21. soll auf den Fall, wenn die Klage

auf persönlichen Zusprüchen beruhet, wider den Beklagten, sobald nur ein rechtskräftiges Urtel vorhanden ist, nicht nur nach Wechselrecht verfahren werden, sondern auch dem Kläger freystehen, sich zugleich in das verschriebene Unterpfand, oder sonst zu des Schuldners Vermögen verhelfen zu lassen.

Nach der Würtenberger Wechselordnung hingegen ist dem Kläger, wenn der Wechselschuldner nach angelegtem Arrest binnen 3 Tagen keine Zahlung leistet, nur das Befugniß ertheilt, sich entweder noch weiter an dessen Person, oder an seine Güter, keinesweges aber an beyde zugleich zu halten.

Ueberhaupt aber ist zu bemerken, daß, wenn auch der Gläubiger außer dem Wechsel kein besonderes Unterpfand auf des Schuldners Güter erlangt hat, derselbe demohngeachtet allenthalben berechtiget sey, zu seiner mehrern Sicherheit während der Arretirung des Schuldners auch Arrest auf dessen Güter, oder ein Verbot wegen der an denselben nicht zu leistenden Zahlung auszubringen.

Von dem Rechte des Wechselgläubigers bey einem zu des Schuldners Vermögen entstandenen Concurse, ingleichen von den in Chursachsen hierunter Statt findenden Grundsätzen.

§. 17.

Die Wechselgläubiger sind übrigens fast allenthalben, insbesondere aber in Chursachsen bey einem zu des Schuldners Vermögen entstandenen Concurse, bloß den gemeinen Gläubigern gleich gesetzt, und können daher auch daselbst in dieser Hinsicht auf ein Erstigkeitsrecht oder so genannte Priorität keinen gegründeten Anspruch machen.

Da jedoch an einigen wenigen Orten hierunter eine Ausnahme Statt findet; so gehört es daher allezeit zur Vorsicht eines Wechselgläubigers, sich in einem solchen Falle, nach dem nähern Inhalte der hierunter an jedem Orte insbesondere vorhandenen gesetzlichen Verordnungen so genau als möglich zu erkundigen.

Ueberhaupt aber stehet einem jeden Gläubiger allezeit in der Regel die Wahl frey, ob er sich bey dem zu des Wechselschuldners Vermögen entstandenen Concurse mit seiner Wechselforderung melden wolle oder nicht.

Eben so beruhet es auch außer Zweifel, daß es dem Wechselgläubiger ohne Unterschied, ob er sich mit seiner Wechselforderung beym Concurse gemeldet habe oder nicht, noch immer erlaubt sey, seinen Schuldner nach Wechselrecht zu belangen.

Dieser Grundsatz ist jedoch in Ansehung Chursachsens einer Art von Ausnahme unterworfen.

Sobald nämlich daselbst ein Wechselgläubiger sich bey dem Concurse einmal gemeldet hat; so ist es ihm alsdann schlechterdings nicht weiter verstattet, seinen Schuldner nach Wechselrecht zu belangen, wenn er auch gleich sich solches ausdrücklich vorbehalten und vom Concurse schon vorher sich wiederum los gesagt, oder den auf ihn gekommenen Antheil nicht angenommen haben sollte.

Dagegen aber ist es denenjenigen, welche sich bey dem Concurse nicht gemeldet haben, und daher oder sonst daran ausgeschlossen worden sind, allezeit unverwehrt, sich an des Schuldners Person zu halten, und nach Ablauf des sichern Geleites wider ihn nach Wechselrecht zu verfahren.

Jedoch aber ist hierbey zugleich ausdrücklich angeordnet, daß wenn in einem solchen Falle vom Schuldner der Betrag des Wechsels wirklich entrichtet wird, derselbe des Arrestes zwar entlassen,

das bezahlte Geld aber sodann in gerichtliche Verwahrung genommen, und dem Wechselgläubiger nicht eher ausgeantwortet werden solle, als bis zuvor sämmtliche Gläubiger, welche sich bey dem Concurse, oder da der Schuldner dem Bankeroutiermandate sich unterworfen hat, binnen der gehörigen Zeit angegeben haben, ihrer Forderungen halber gehörig befriediget worden sind.

Sollte noch vor Beendigung des zwischen dem Trassanten und dem Remittenten abgeschlossenen Wechselgeschäftes zu des ersten Vermögen ein Concurs entstehen; so ist der Remittent solchenfalls vermöge des ihm zustehenden Absonderungsrechts die Wechselvaluta, wann solche nämlich noch vorhanden ist, wiederum zurück zu fordern berechtiget.

Fällt hingegen aber der Remittent noch vor völliger Abschliessung des Wechselgeschäftes in Concurs, so ist alsdann der Trassant, wenn er die Valuta von dem Remittenten noch nicht bezahlt erhalten hat, ebenfalls befugt, die dem Remittenten ausgeantwortete Tratte in Natur zurückzufordern.

Wofern endlich ein Gemeinschuldner binnen 14 Tagen vor seinem Austritte oder Anzeige seines insolventen Zustandes, ohne Bezahlung der Valuta,

Wechselbriefe an sich handelt; so müssen in Chursachsen, die in solchen Wechseln enthaltenen Summen, wann dieselben nachher ganz oder zum Theil einkassiret werden, den Verkäufern wiederum verabfolget werden. Jedoch sind in einem solchen Falle letztere allezeit verbunden, sich deßhalb binnen einer sächsischen Frist nach ausgebrochenem Fallisment gerichtlich zu melden, und die Richtigkeit des Handels, ingleichen daß der Wechsel ohne dafür erhaltene Bezahlung ausgestellet worden sey, gehörig zu bescheinigen.

Allgemeine Grundsätze bey Beurtheilung der in Wechselsachen entstandenen Streitigkeiten.

§. 18.

Was nun zuletzt die Beurtheilung der in Wechselsachen entstandenen Streitigkeiten selbst anbetrifft; so finden vorzüglich in dieser Hinsicht folgende allgemeine Regeln Statt: nämlich

1) die in Ansehung der Gültigkeit eines Wechselbriefes selbst erhobenen Streitigkeiten, müssen allezeit einzig und allein nach den Rechten desjenigen Orts, wo der

Wechsel geschrieben oder ausgestellt worden ist, nicht aber nach den, an dem Orte der Zahlung bestehenden Rechten beurtheilet werden.

2) In Ansehung der Indossamente aber wird allezeit nur auf die Rechte desjenigen Orts, wo das Indossament geschehen ist,

3) in Ansehung der Acceptation eines Wechsels aber auf die an dem Orte der erfolgten Acceptation diesfalls vorhandenen Rechte, und endlich

4) in Ansehung der Richtigkeit eines Wechselprotests in der Regel nur auf die Rechte desjenigen Orts, wo derselbe gefertiget worden ist, nicht aber auf die an dem Orte der Vorzeigung desselben bestehenden Rechte das Absehen gerichtet.

Formularien
zu den bevorstehenden Abschnitten.

1.

Formular eines eigenen Wechsels.

Leipzig, am 6ten März 1800.

1000 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.

Gegen diesen meinen Solawechselbrief zahle ich Endesunterschriebener an Herrn Joh. Carl Müller, oder dessen Ordre in der Michaelismesse des jetzt laufenden Jahres die Summe von Eintausend Thalern — — in Louisd'or, das Stück zu 5 Thlr. gerechnet, nebst Zinsen zu Sechs vom Hundert. Valuta habe ich richtig erhalten, und leiste zur gesetzten Zeit richtige Zahlung.

An mich, Wilhelm Weber zur
Zahlungszeit in Leipzig oder wo
ich sonst anzutreffen.

Wilhelm Weber.

2.

Formular eines trassirten Solawechselbriefes.

Hamburg, am 1. August 1800.

1000 Thlr. in Louisd'or.

Nächstkünftige Leipziger Michaelismesse beliebe der Herr gegen diesen meinen Solawechselbrief an Herrn Anton Richter zu Leipzig, oder dessen Order Eintausend Thaler in Louisd'or zu bezahlen. Werth richtig erhalten. Der Herr leiste demnach zur gesetzten Zeit gute Zahlung, und stelle es à Conto laut aviso.

An Herrn Jakob Fleischer
zu Leipzig Sola.

Johann Friedrich Müller.

Indossamente auf dem Rücken des Wechsels.

Für mich an die Ordre (oder Verordnung) Herrn Johann Christian Voigts. Valuta habe ich von demselben empfangen.

Leipzig, am — 1800.

An ꝛc.

N. N.

Inhalt dieses zahlt für mich an N. N. Ist mir bereits wohl vergnügt.

Florenz, am — 1800.

An ꝛc.

N. N.

Die verschriebenen 1000 Thlr. — — beliebe der Herr für mich zu zahlen an Herrn N. N. Den Werth habe ich von diesem richtig erhalten.

Hannover am — 1800.

An ꝛc.

N. N.

3.

Formular eines trassirten Primawechsels.

Leipzig, den 3ten März 1800.

1000. Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.

A uso ꝛc. zahlen Sie für diesen Primawechsel an die Ordre Herrn Johann Gottlieb Zwey die Summe von Eintausend Reichsthaler, in Louisd'or à 5 Thlr. — — den Werth empfangen, und bringen sie auf Rechnung — laut Bericht von

Herrn
Herrn Johann David Drey
und Comp. zu Dresden.

Johann Gottlieb Vier.

4.

Formular eines dergleichen Secundawechsels.

Leipzig, den 3ten März 1000.

1000 Thlr. in Louisd'or à 5 Thlr.

A uso ꝛc. zahlen Sie für diesen Secundawechsel (Prima nicht, oder Prima unbezahlt,) an die Ordre Herrn Johann Gottlieb Zwey die Summe von Eintausend Reichsthalern in Louisd'ors à 5 Thlr. — — den Werth empfangen, und bringen sie auf Rechnung laut Bericht von

Herrn
Herrn Johann David Drey
und Comp. zu Dresden.

Johann Gottlieb Vier.

Auszug
aus der Leipziger Wechselordnung.

Der hauptsächlichste Inhalt dieser Wechselordnung bestehet nämlich ohngefähr in folgendem:

1) Bleibt es wegen Präsentirung, Acceptirung, und Bezahlung, auch schleuniger Exekution der Wechselbriefe, sowohl unter Kaufleuten, als auch unter andern, welche sich der Wechsel bedienen, bey dem Churfürstl. Sächsischen Marktrescripte v. J. 1621. und dessen Erklärung v. J. 1660. auch dem Decisivbefehle v. J. 1669.

2) Darf auch wider Weibspersonen, wenn sie ihre eigene, und soviel die Eheweiber betrifft, absonderliche Handlung führen, nach Wechselrecht verfahren werden, ob sie gleich die Wechsel ohne Beytritt ihres Geschlechtsvormundes, und ohne Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien ausgestellt, oder sich darin ohne Entsagung des Vellejanischen Rathsschlusses für andere verbürget haben. Eben so soll auch denenjenigen, welche das 21ste Jahr noch nicht

erfüllet haben, sobald sie eine eigene Handlung treiben, die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in vorigen Stand nicht zu Statten kommen.

3) gelten die Wechselbriefe, es mag der Valuta darin gedacht worden seyn oder nicht.

4) ein eigener Wechselbrief bedarf keiner besondern Präsentation oder Acceptation, er käme denn in die dritte und mehrere Hände, trassirte Wechselbriefe aber müssen schlechterdings präsentiret und acceptiret werden.

5) bey verweigerter Acceptation soll zwar der Wechselbrief sofort gehörig protestiret werden, dagegen muß jedoch aber der Protest bis zu Ausgang der gesetzten Zeit, und bey dessen Fortschickung der Wechselbrief bis zur Verfallzeit annoch zurückbehalten werden, es müßte denn dessen Bezahlung schlechterdings abgeschlagen worden seyn.

6) der Inhaber des Wechselbriefes, ist ungeachtet des Protestes das Geld zur Verfallzeit anzunehmen, der Acceptant aber die deswegen aufgewandten Unkosten zugleich mit zu bezahlen schuldig. Wenn aber die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt; so muß alsdann noch einmal protestiret werden.

7) außer den Messen kommende Wechselbriefe sind wenigstens sechs Stunden vor Ablauf des Bothens zu präsentiren und zu acceptiren. Auf Sicht

oder à uso, oder auf einen gewissen Tag gestellte Wechselbriefe aber müssen 14 Tage vorher acceptirt werden.

8) die Acceptation muß schriftlich, eigenhändig, mit Benennung der Zeit und unbedingt geschehen, auch wird eine angehängte Bedingung für nicht hinzugefügt geachtet, und ist derselben ungeachtet der Acceptant schlechterdings zu zahlen schuldig.

9) eine ohne Vollmacht geschehene Acceptation der Bedienten ist null und nichtig, und verbindet den Herrn zu keiner Zahlung, doch kann der Acceptant dazu aus seinen Mitteln angehalten werden.

10) die Scontri soll ein Handelsmann in ein besonderes Buch mit Feder und Dinte formiren, oder einen andern, solcher an seiner statt zu thun mit behöriger Vollmacht versehen.

11) das Indossament in bianco ist abgeschafft, und der Geber des Wechselbriefes den giro zu ergänzen schuldig. Auch ist der Acceptant, wenn Prima zur Verfallzeit noch ohne Indossament, Secunda aber unterdessen indossiret worden ist, bis zum erfolgten Indossament oder Legitimation zu zahlen nicht verbunden.

12) nach der Verfallzeit einlaufende, und deswegen zu acceptiren verweigerte Wechselbriefe sollen

protestiret, und das Geld, so zur Verfallzeit nicht abgeholet wird, gerichtlich niedergeleget werden, wenn gleich der Inhaber des Wechsels, dazu nicht vorgeladen worden ist. Auch hat solchenfalls letzterer den aus der Veränderung der Münze entstehenden Schaden zu tragen. Jedoch müssen Juden den Christen das Geld ins Haus bringen.

13) Der Acceptant kann sich in der Regel wider die Zahlung mit keiner andern Ausflucht, als nur mit der alsbald erweislichen Ausflucht der Zahlung, der Gegeneinanderaufhebung, und der durch des Wechselgläubigers eigenhändigen Schein zu erweisenden Einrede des nicht gezahlten Geldes schützen. Im übrigen aber ist der Wechselinhaber allezeit bey nicht erfolgter Bezahlung bey Verlust des ihm wider den Ausgeber oder Indossirer zustehenden Rechts protestiren zu lassen verbunden.

14) Die Verfallzeit ist der Donnerstag, oder im Neujahrsmarkte der fünfte Tag in der Zahlwoche, doch können die auf die ordentlichen Messen, und zu rechter Zahlungszeit gerichteten Wechselbriefe ohne Gefahr auch am ersten und den folgenden Tagen der Zahlwoche, die auf einen gewissen Tag eingeschränkten aber, eher nicht als sie betagt sind, bezahlet werden.

15) Der uso soll auf 14 Tage gerechnet, und diese Frist von dem Tage nach der Acceptation zu zählen angef•gen, von dieser nämlichen Zeit auch die auf Sicht, die à dato aber von dem nächst folgenden Tage, an welchem sie datiret sind, gerechnet werden. Die à vista hingegen sind in 24 Stunden, und die medio mense lautenden Wechselbriefe am 14ten desselben Monats zu bezahlen, und über die Verfallzeit keine Respect- oder Discretionstage zu verstatten.

16) wenn die Acceptation erst durch Uebersendung der Wechselbriefe besorgt werden muß, wird dadurch die Verfallzeit nicht verrücket, die verlangte Uebersendung des Geldes aber, geschiehet allemal auf dessen Gefahr, welcher es empfangen soll, und mit Abzug der Provision. Woferne der Gläubiger niemanden zur Erhebung des Geldes bestellet hat; so soll der Schuldner auf vorhergehende Ladung an denselben, solches deponiren, gerichtlich versiegeln lassen, und wieder zu sich nehmen.

17) Die Acceptation kann auch von einem dritten per honor di lettera entweder dem Ausgeber, oder einen Indossirer zu Ehren geschehen. Der Inhaber muß auch diese Acceptation annehmen, obgleich

der, auf den der Brief lautet, sich hernach zur Zahlung erbietet. Dagegen aber soll ein solcher Acceptant protestiren, und sich den Protest zustellen lassen, auch daß die Acceptation per honor di lettera und sopra protesto geschehen sey, ausdrücklich melden, ingleichen denjenigen, dem zu Ehren er acceptiret hat, deutlich benennen.

18) Wechselbriefe à retour sind unbedingt und ohne die Clausel, daß valuta durch Wechselbriefe auf andere Orte vergnüget worden sey, einzurichten. Ferner müssen auch die Wechselbriefe, so ein Principal an seinen Factor oder dieser an jenen remittiret, protestiret werden.

19) Wenn ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestiret worden ist, nimmt der Inhaber seinen Regreß an den letzten Indossirer, und gehet bis zum Ausgeber zurück. Diese Ordnung darf er auch nicht überschreiten, er hätte denn ausdrückliche Ordre, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern Ort als den letztern Indossirer zu senden.

20) zwischen dem Acceptanten und dem nächsten Indossirer ist dem Gläubiger die Veränderung vergönnet.

21) derjenige, welcher wegen aufgenommenen Geldes oder Waaren Wechselbriefe ausgestellet hat,

muß, wenn solche nicht acceptiret werden, auf Vorweisung des ersten Protestes, durch Bürgen und Pfänder Sicherheit bestellen, nach dem andern Proteste wegen nicht erfolgter Zahlung aber nach Wechselrecht bezahlen.

22) Wechselbriefe, so überhaupt oder auf Species, oder Wechselgeld lauten, müssen mit ganzen und halben Thalern, ganzen und halben Ducatons; auf Münze oder Currentgeld lautende aber, in gültigem Currentgelde, wovon die kleinen Scheidemünzen, welche am Werthe unter einem Kaisergroschen, ausgenommen sind, bezahlet werden.

23) ein Factor soll die Wechselbriefe an seinen Principal oder Commiß richten lassen, sonst bleibt er als Selbstschuldner dafür gehalten.

24) das Scontriren soll in den ersten drey Tagen der Zahlwoche in Gegenwart des Schuldners geschehen. Eine durch Scontro abgethane Schuld ist für bezahlt zu achten. Es wird auch den Scontrobüchern geglaubet, wenn wenigstens zwey mit einander übereinkommen.

25) Assignationes sind anzunehmen, wenn sie am Verfalltage vor drey Uhr angeboten werden. Wenn solche aber nicht bezahlet werden, sind sie wiederum zurückzugeben. Bey der Nachwartung

wird der Wechselbrief notiret, und wenn der Rest erfolget, wird solcher wieder zurückgenommen, sonst aber ein Protest gefertiget.

26) der Ausgeber eines Wechsels muß alsbald bezahlet werden, es wäre denn verabredet worden, daß die Bezahlung erst alsdann, wenn der Brief honoriret worden ist, geschehen solle, als in welchem Falle ihm ein Interimswechsel ausgestellt wird. Dieser letztere muß nun, wenn der Wechselbrief mit Protest zurückkommt, unverzüglich wiederum zurück gegeben, oder das empfangene Geld vergnüget werden.

27) ohne Avisobrief ist niemand einen Wechselbrief zu acceptiren schuldig, wenn er gleich des Trassanten Schuldner ist, er müßte denn die Acceptation per honor di lettera verrichten. Auch ist der Trassat nicht verbunden, die vorgeschlagenen Zahlungsmittel wider Willen anzunehmen.

28) einfache Wechselbriefe sind ohne Verzug an den gehörigen Ort abzusenden. Es muß solches auch mit Prima geschehen, wenn Secunda inzwischen verhandelt wird. Ferner muß auch allezeit auf Secunda verzeichnet werden, in wessen Händen sich Prima befinde.

29) bey prorogirtem Markte kann der Wechselbrief ohne Gefahr bis zum wirklichen Anfang der Messe verspart werden. Jedoch kann man auch der Prorogation ungeachtet die Tratten auf sonst gewöhnliche Zeit respectiren, und im ersten Falle muß der Schuldner dem Gläubiger wegen des Interesse nach Verfallzeit der Zeit Vergnügung leisten.

30) der Widerwechsel wird nicht vergütet, wenn nicht der Gläubiger anderweit Geld auf Wechsel wirklich aufgenommen hat. Der Trassirer stehet auch nur für den Ort, wohin der Wechsel remittiret worden ist, er hätte denn dem Aufnehmer freye Macht gegeben, den Brief nach seinem Gefallen auf verschiedene Oerter gehen zu lassen.

31) der Wechselcours wird in allen Messen durch gewisse Personen bestimmt. Jedoch sind die Parteyen nicht so genau an den Courszeddel gebunden.

32) Trassirte Wechsel werden nach Ablauf einer Zeit von 4 Wochen von der Verfallzeit an gerechnet für bezahlt geachtet, eigene aber gelten Jahr und Tag, und wenn der Gläubiger verstorben ist, 2 Jahr und Tag, welche 2 Jahr und Tag auch den milden Stiftungen zu Gute kommen.

33) wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren wird, und der Schuldner der Schuld geständig ist, wird wider denselben nach Wechselrecht verfahren,

derjenige aber, so das Geld einzuheben hat, zur Caution angehalten, den Schuldner auf seine Unkosten gegen männiglich zu vertreten.

34) die in Commission oder Verwahrung habenden Güter darf derjenige, welcher deswegen mit Wechseln beleget worden ist, bey ereignendem Falliment nicht anders, als nach Abzug seiner Forderung herausgeben.

35) der Disconto oder Rabbat muß am Tage nach dem Zahltage angeboten werden.

36) wenn derjenige, welcher eines andern Briefe einlösen, oder sonst eine Wechselschuld bezahlen will, und die Inhaber der Briefe einander nicht wissen, so sollen beyde sich bey dem Gerichtsactuare angeben, und auf der Börse einer nach dem andern fragen.

Inhaltsverzeichniß.

Erster Abschnitt.

Von der Bedeutung eines Wechselbriefes überhaupt. Seite 5
Von dem Ursprunge der Wechselbriefe. . 6
Von der Eintheilung der Wechselbriefe. . 6
Vom Wechselrechte und dessen Eintheilung überhaupt. 7
Von den Hülfswissenschaften überhaupt. . 8

Zweyter Abschnitt.

Allgemeine Regel von der Wechselfähigkeit überhaupt. 9
Von der Wechselfähigkeit der Kauf- und Handelsleute. 10
Von der Wechselfähigkeit derjenigen Personen, welche keine Handlung treiben. . . 12
Grundsätze des Chursächsischen Rechts über die Wechselfähigkeit. . . . 12
Bemerkung über die von Minderjährigen erfolgte Bekräftigung eines Wechsels durch den Eid, oder durch die Eidesklausel. . . 16
Von der Verleihung der Mündelgelder auf bloße Wechsel. 16
Von der Wechselfähigkeit der Oberoffiziers in Chursachsen. 17
Von der Ausstellung der Wechsel über Spielschulden. 18
Von der Entsagung des aus dem Wechselausstellungsverbote herfließenden Rechts. . 19

Dritter Abschnitt.

Von der Bedeutung der eigenen Wechselbriefe, und der dabey zum Grunde liegenden Verbindlichkeit. 20

Von den bey eigenen Wechseln vorkommenden Personen. 22

Von der äußern und innern Form der Wechselbriefe sowohl überhaupt, als auch der eigenen insbesondere. 24

Von dem Falle, wenn mehrere Personen zugleich einen Wechselbrief ausstellen. . . 42

Bemerkung über die Ausstellung der eigenen Wechselbriefe in Sola-, oder in Prima-, Secunda- und Tertia-Wechseln. . . 44

Von der Eintheilung der eigenen Wechselbriefe. 46

Von der Bedeutung und Natur der Indossamente. 47

Vom Prolongiren der Wechsel. . 51

Von der Präsentation, Acceptation und Protestation der eigenen Wechselbriefe, ingleichen von den Mortificationsscheinen. . . . 53

Von der aus eigenen Wechseln entstehenden Verbindlichkeit. 54

Von der Verfallzeit der Wechsel überhaupt. 55

Von der Meß- oder Marktfreyheit. . 56

Von der Abholung des Geldes zur Verfallzeit, ingleichen von der Bezahlung eines Wechsels vor der Verfallzeit. 58

Von den Discretions-, Respect-, Nach oder Ehrentagen. 59

Von den Münzsorten, worinnen die Zahlung der Wechsel geschehen muß. . . 67

Von der Wirkung der Wechselverbindlichkeit, und der Clausel „nach Leipziger ꝛc. Wechselrecht.“ 69

Von der Erlöschung des Wechselrechts durch den Tod des Wechselschuldners. . . 72

Von dem Falle, wenn ein eigener Wechsel verloren gegangen ist. 73

Vierter Abschnitt.

Von der Bedeutung eines trassirten Wechselbriefes. 75

Von den bey den trassirten Wechseln vorkommenden Hauptpersonen. . . . 75

Von den bey den trassirten Wechseln vorkommenden Nebenpersonen. . . 77

Von den Bestandtheilen eines trassirten Wechsels. 82

Von der Eintheilung der trassirten Wechselbriefe. 86

Von den Retour-, ingleichen von den Rück-, Wider- oder Gegenwechseln. . . 88

Von dem Falle, wenn eine Tratte verloren gegangen ist. 91

Von den Pflichten und Rechten des Remittenten oder Wechselempfängers, in Ansehung der Bezahlung der Valuta, der gehörigen Absendung des Wechsels zur Acceptation, der Benachrichtigung des Trassirers von dem eingegangenen Proteste, und der Regreßnehmung wider den Trassirer. . . 94

Von den Pflichten und Rechten des Trassirers oder Wechselgebers in Ansehung der Aushändigung der Tratte, der zu erlassenden Avisbriefe, des Adressirens, und der Schadloshaltung des Remittenten oder sonstigen Inhabers des Wechsels. . . 108

Von den Pflichten und Rechten des Präsentanten oder Wechselvorzeigers, in Ansehung der gehörig zu bewirkenden Präsentation, Protestation, Notirung und Absendung des Wechsels nebst Proteste, ingleichen in Ansehung der Regreßnehmung wider den Acceptanten, Indossanten und Trassanten. . . 119

Von den Pflichten und Rechten des Acceptanten oder Wechselannehmers, in Ansehung der gehörig zu bewirkenden Acceptation und Bezahlung des Wechsels, ingleichen in Ansehung des Assignirens, Scontrirens und Compensirens, auch des ihm gegen den Trassirer, oder denjenigen, für dessen Rechnung trassiret worden ist, erwachsenden Rechts. . . 159

Fünfter Abschnitt.

Von der Zeit, wenn die Verjährung bey Wechselbriefen zu laufen anfängt. . . 189

Von dem zur Verjährung der Wechsel erforderlichen Zeitraume überhaupt, insbesondere aber von der in Chursachsen bey eignen Wechseln Statt findenden Verjährungsfrist. . . . 190

Von der Wirkung der Verjährung bey eignen Wechselbriefen. . . . 194

Von der Verjährung der trassirten Wechselbriefe und deren Wirkung. - - - 199

Nachricht für den Präsentanten, in Ansehung des ihm wider den Trassirer und die Indossanten zustehenden Regresses. 201

Vorschriften der Nordhausischen und N. Augsburger Wechselordnung in Ansehung der Verjährung der Wechsel. 202

Sechster Abschnitt.

Von der Bedeutung des Wechselprozesses überhaupt. 204

Von dem Gerichtsstande des Wechselschuldners. 204

Bemerkungen über die Art und Weise, wie ein Wechselgläubiger bey nicht erlangter Befriedigung wider seinen Schuldner verfahren kann . . 210

Vorsichtsregeln für den klagenden Wechselgläubiger. 216

Von der Abschwörung eines Wechsels, und der Art selbige zu verhindern. . . 217

Von der Verbindlichkeit des klagenden Wechselgläubigers, die Verpflegungsgelder und Wachkosten voraus zu zahlen. . . . 219

Beantwortung der Frage: ob der Wechselschuldner im Verbergungs- oder Entweichungsfalle mit Steckbriefen verfolgt werden könne? . 220

Bemerkungen über die vom Wechselschuldner gleich Anfangs wider den Wechsel vorgeschützten Ausflüchte und Einreden. . . . 221

Von den Wirkungen der erfolgten Abschwörung oder Bezahlung eines Wechsels. . 226
Von der gerichtlichen Niederlegung der Wechselsumme. 228
Von der Klage auf den Schuldthurm. 229
Von dem Rechte des Wechselgläubigers außer dem Verfahren nach Wechselrecht zugleich noch die hypothekarische oder Unterpfandsklage anzustellen. 230
Von dem Rechte des Wechselgläubigers bey einem zu des Schuldners Vermögen entstandenen Concurse, ingleichen von den in Chursachsen hierunter Statt findenden Grundsätzen. . . . 232
Allgemeine Grundsätze bey Beurtheilung der in Wechselsachen entstandenen Streitigkeiten. . 235
Formularien zu den bevorstehenden Abschnitten. 237
Auszug aus der Leipziger Wechselordnung. 224

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

5

H.
Kermes

K

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kermes, Ludwig August,

Praktisches Handbuch für Kauf- und andere Geschäftsleute zum Unterricht bey Wechselgeschäften Sowohl in Teutschland überhaupt, als auch in Chursachsen insbesondere

Leipzig 1801

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 1191
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11251897-5